

Verfassungsgerichtshof Tätigkeitsbericht 2025





Inhalt

	Vorwort	4
I	Factum est	6
	1. 2025 in Zahlen	7
	2. Wissenswert: Der Individualantrag	10
II	Personalia	14
	1. Die Richterinnen und Richter	17
	2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22
III	Judizielles	24
	1. 2025 im Überblick	26
	2. Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz	30
	3. Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2025	32
	4. Beschwerdeverfahren in Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten	48
	5. Judikaturdokumentation	51
IV	Veranstaltungen und internationale Kontakte	52
	1. Kalendarium 2025	54
	2. Internationaler Austausch	60
	3. Verfassungstag	62
	Festrede Prof. Dr. DDr. h.c. Angelika Nußberger, M.A.	
	Völkerrecht und internationale Standards in Zeiten von Geopolitik	64
	4. Veranstaltungen und Projekte	72
V	Im Gespräch ...	76
	... mit Univ.-Prof. Dr. Barbara Stelzl-Marx	79
VI	Statistik	88

Vorwort



Seit der Mitte des Jahres 2025 ist das Kollegium des Verfassungsgerichtshofes wieder vollständig besetzt. Mit Angela Julcher, die bereits über zehn Jahre Ersatzmitglied am Verfassungsgerichtshof war und Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes ist, und mit Stefan Perner, Universitätsprofessor für Zivil- und Unternehmensrecht an der Wirtschaftsuniversität Wien, sind zwei hoch qualifizierte neue Mitglieder ernannt worden.

Im Vergleich zu den Vorjahren ist der Gesamtanfall der Akten im Jahr 2025 leicht gesunken. Der Arbeitsaufwand bleibt – auch im Hinblick darauf, dass abermals zahlreiche komplexe Verfahren zu entscheiden waren – weiterhin auf hohem Stand. Dennoch konnte der Arbeitsanfall mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von 97 Tagen weiterhin sehr schnell bewältigt werden.

Die vielfältigen Weiterbildungsmöglichkeiten der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ermöglichen weiterhin eine gute Vorbereitung der Entscheidungsentwürfe. Insbesondere im Bereich des Asyl- und Fremdenrechts sind Veranstaltungen wie der jährliche Asyltag einem Austausch der mit der Materie befassten Mitarbeitenden dienlich.

Im Berichtsjahr wurden zahlreiche wichtige Entscheidungen zu komplexen Rechtsfragen getroffen. Dabei sind die Abweisung einer Beschwerde gegen die Festsetzung des ORF-Beitrags sowie die von Anträgen auf Aufhebung des § 50 Abs. 11 ORF-Gesetz betreffend Kürzung und Streichung von Zulagen im ORF, die Aufhebung des Verbots des sogenannten „Social egg freezing“ und die Stattgaben bei zwei Anfechtungen von Volksbefragungen in Niederösterreich und Kärnten über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen besonders hervorzuheben.

Zahlreiche internationale und bilaterale Kontakte konnten im Berichtsjahr gepflegt und ausgebaut werden. Traditionell spielt der Verfassungsgerichtshof als ältestes Verfassungsgericht der Welt eine wichtige Rolle. Eine ausführliche Schilderung der internationalen Aktivitäten und der bilateralen Treffen mit anderen Verfassungsgerichten sowie ein kurzer Überblick zu den wichtigsten Inhalten ist in diesem Tätigkeitsbericht enthalten.

Der Verfassungstag wird anlässlich der Beschlussfassung der österreichischen Bundesverfassung im Jahr 1920 traditionell mit einem Festakt am 1. Oktober gefeiert, den im Berichtsjahr Bundespräsident Alexander Van der Bellen und viele weitere hochrangige Gäste besuchten. Mit Angelika Nußberger, der ehemaligen Vizepräsidentin des EGMR und aktuell Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina, war eine ausgewiesene Expertin der Menschenrechte und des Völkerrechts als Festrednerin am Wort. Ihre Rede ist in diesem Bericht abgedruckt.

Weitere Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes wie die mit der Stiftung Forum Verfassung zum zweiten Mal gemeinsam geplante Veranstaltung „Verfassung im Dialog“ und die zehnte Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Klagenfurt sind im Tätigkeitsbericht näher dargestellt.

Vor 50 Jahren wurde der Zugang zum Verfassungsgerichtshof durch den Individualantrag auf Normenkontrolle eingeführt. Aus diesem Anlass fand eine Tagung der Stiftung Forum Verfassung und mehrerer Universitäten in den Räumen des Verfassungsgerichtshofes statt. Neben einem Artikel von Martina Kofler-Schlögl über den Individualantrag enthält der Tätigkeitsbericht auch heuer wieder ein Interview; in diesem Jahr wurde es mit der Vorsitzenden des Kuratoriums der Stiftung Forum Verfassung Barbara Stelzl-Marx geführt.

Univ.-Prof. DDr. Dr. h.c. Christoph Grabenwarter
Präsident des Verfassungsgerichtshofes

Univ.-Prof. Dr. Verena Madner
Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes

I Factum est

Sitzungen

50

97 Tage
durchschnittliche Verfahrensdauer

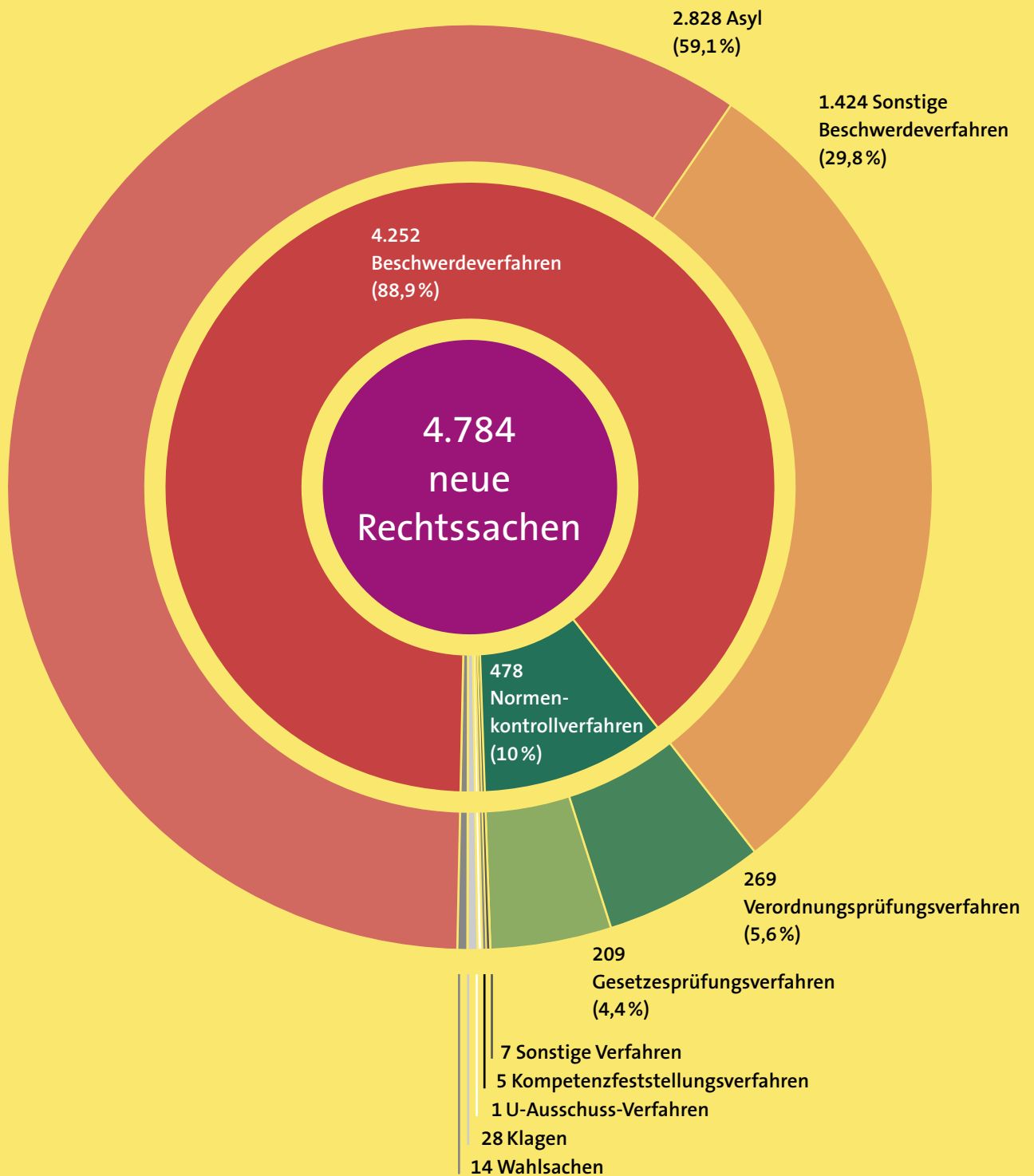
1 Jahr

I.1.

2025 in Zahlen

Der VfGH kann vor allem befasst werden mit

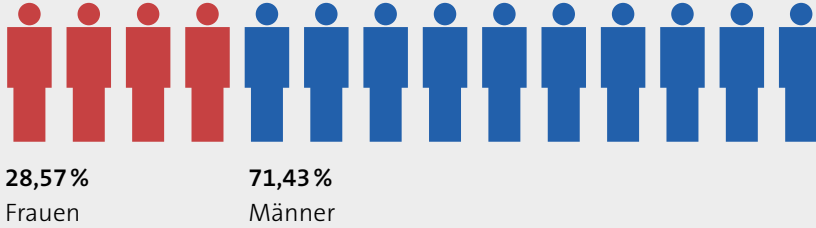
- Beschwerden gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte (Art. 144 B-VG)
- Anträgen auf Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfung (Art. 139, 140, 140a B-VG)
- vermögensrechtlichen Klagen, die gegen eine der Gebietskörperschaften gerichtet sind (Art. 137 B-VG)
- Wahlanfechtungen (Art. 141 B-VG)
- Streitigkeiten betreffend Einsetzung und Tätigkeit von Untersuchungsausschüssen (Art. 138b B-VG)



Personalia, Budget, Website

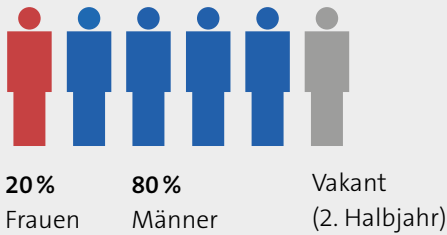
14

Mitglieder



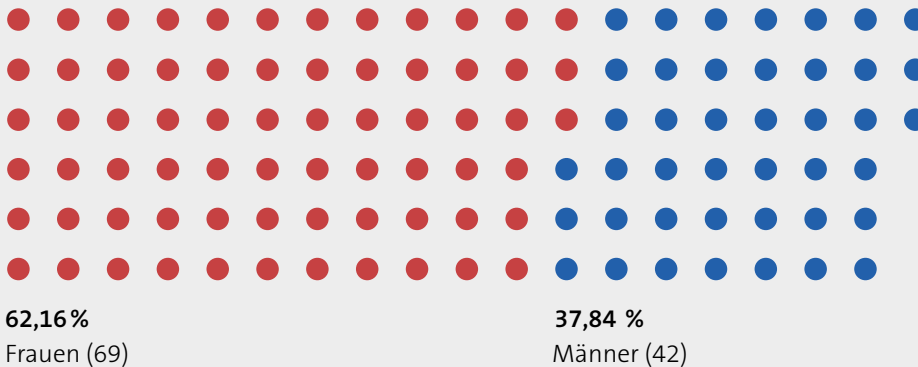
6

Ersatz-
mitglieder



111

Bedienstete



Haushalt 2025

€ 20,71 Mio.

Website 2025

2,33 Mio.

total visits

12,35 Mio.

Seitenaufufe

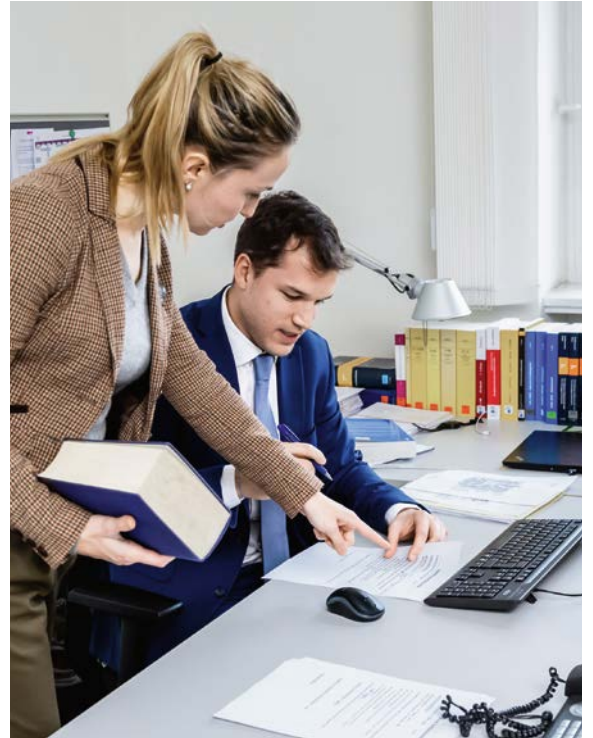
Bürgerservice 2025

42

schriftliche Anbringen/Monat

195

telefonische Anbringen/Monat



I.2. Wissenswert

Der Individualantrag

Basierend auf einem am 13. November 2025, im Rahmen der von der Stiftung Forum Verfassung in Kooperation mit der Johannes Kepler Universität Linz, der Universität Wien und der Wirtschaftsuniversität Wien am Verfassungsgerichtshof abgehaltenen Tagung „Entwicklungslinien der Verfassungsgerichtsbarkeit. 1925–1975–2025“ gehaltenen Vortrag.

Der Individualantrag ergänzt seit der B-VG-Novelle 1975 (BGBl. 302), mithin seit bald fünfzig Jahren, den Katalog der Möglichkeiten des Art. 139 Abs. 1 sowie des Art. 140 Abs. 1 B-VG, ein Ordnungs- bzw. Gesetzesprüfungsverfahren zu initiieren. Erstmals sollte es der Einzelne selbst in der Hand haben, Normbedenken unmittelbar an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) heranzutragen. Dieses Alleinstellungsmerkmal ging im Jahr 2015 mit der Einführung des Parteienantrags (BGBl. I 114/2013) zwar verloren, doch die unmittelbare, anlassfallunabhängige Zugänglichkeit zum VfGH ist bis heute einzigartig.

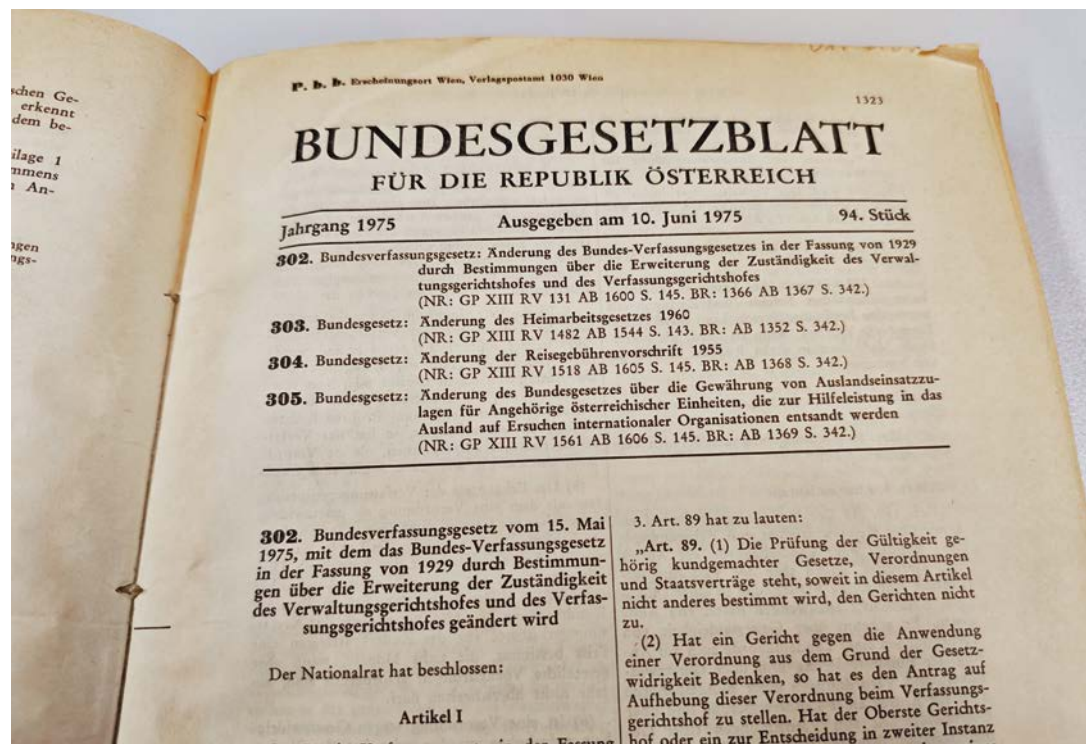
Die B-VG-Novelle 1975 und VfSlg. 8009/1977

Die B-VG-Novelle 1975 stand generell im Zeichen des Ausbaus der Verfassungsgerichtsbarkeit, im Rahmen derer (wie zuvor im Schrifttum vorgeschlagen) auch die Position des Einzelnen gestärkt wurde, ohne aber eine – allgemein abgelehnte – Popularbeschwerde einzurichten. So einhellig das neu geschaffene Rechtsschutzinstrumentarium grundsätzlich begrüßt wurde, so kontrovers verlief der literarische Diskurs über die Bedeutung des den Individualantrag tragenden Verfassungswortlauts. Denn unklar blieb, unter welchen exakten Voraussetzungen der Einzelne von dieser neu eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen konnte. Die „missglückt[e] sprachliche Gestaltung“ (Kurt Ringhofer), die „mangelhaft gebliebene[...] Formulierung“ (Bernd-Christian Funk) infolge des „überstürzte[n]“ (Bernhard Raschauer) Reformprozesses wurden angeprangert. Bernd-Christian Funk sprach gar von

einem „halbfertige[n] Fabrikat“ im Stile der „gefestigte[n] Tradition planloser Verfassungsänderungen“.

Die ersten Individualanträge wurden mit dem Tag des Inkrafttretens der B-VG-Novelle 1975 am 1.7.1976 eingebracht. Eines dieser Verfahren nahm der VfGH zum Anlass, um die offenen Fragen einer ersten Klärung zuzuführen. Mit der Entscheidung darüber (VfSlg. 8009/1977) präziserte der Gerichtshof die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Individualantrags – und begründete damit eine lange Tradition von Zurückweisungen:

In mittlerweile vertrauten Worten formulierte der VfGH, dass die Antragslegitimation einen Eingriff in eine – hier stellt der Gerichtshof umgehend klar: nicht zwingend bloß verfassungsrechtlich garantierte – behaupteterweise verletzte Rechtssphäre voraussetzt. Anfechtungsberechtigt ist nur, wer Normadressat(in) ist, an oder gegen den (die) sich die bekämpfte Rechtsnorm wendet. Der Eingriff muss dabei unmittelbar erfolgen, also durch das Gesetz im materiellen Sinn selbst und nicht erst aufgrund seiner Anwendung. Dies ist der Fall, wenn Art und Ausmaß des Eingriffs durch das Gesetz eindeutig bestimmt, die Interessen aktuell betroffen sind und kein anderer zumutbarer Weg zum VfGH führt. Diese heute selbstverständlich klingenden Grundsätze leitete der VfGH zuvorderst aus dem vagen Verfassungswortlaut ab. Das Erfordernis des fehlenden zumutbaren Umwegs – im Schrifttum als Erfindung des Gerichtshofs bezeichnet – wurde wortkarg mit der „Entstehungsgeschichte“ der B-VG-Novelle 1975 begründet.



Dies bedarf einer näheren Betrachtung:

Die B-VG-Novelle 1975 hatte ihren wahren Ursprung nicht in der ihr zugeordneten Regierungsvorlage (RV 131 BgNR 13. GP). Diese hatte alleine zum Inhalt, mit der Volksanwaltschaft eine neuartige Kontrolleinrichtung zu installieren; ein Ziel, das der Gesetzgeber bekanntlich erst in den 1980er-Jahren mit BGBl. 350/1981realisierte. Im Zuge der Beratungen des (Unter-)Ausschusses wurde der Gesetzesvorschlag hingegen dahingehend adaptiert, bestehende Rechtsschutzeinrichtungen zu erweitern bzw. zu verbessern. Am Ende des Gesetzgebungsverfahrens des Jahres 1975 stand demnach ein völlig anderes Ergebnis als in der Gesetzesinitiative angedacht. Dem ging jedoch ein aus der Dokumentation des Legislativprozesses nicht unmittelbar erkennbarer Denkprozess voraus. Konzeptionell zurückgegriffen wurde dabei auf zwei Gesetzesentwürfe aus dem Jahr 1967 (März- bzw. Novemberentwurf) des BKA-Verfassungsdienstes sowie auf einen weiteren Entwurf (Behelfsentwurf), der einem Bericht der Bundesregierung an den Nationalrat aus dem Jahr 1968 angeschlossenen war. Wenngleich keiner dieser Entwürfe in die Form einer Regierungsvorlage gegossen wurde, geht die B-VG-Novelle 1975 eben auf diese zurück. Alle drei enthielten auch sprachlich leicht voneinander abweichende Vorschläge und wenig ergiebige Erläuterungen zum Individualantrag. In einer Gesamtbetrachtung geht jedoch deutlich hervor, dass der Individualantrag lediglich systemergänzend wirken und bloß dort zur Verfügung stehen sollte, wo kein anderer Weg zum VfGH besteht. Zwar galt es als Ziel, den Kreis der Antragsberechtigten im Normprüfungsverfahren auszuweiten, ohne das bisher deutliche Bestreben, diesen

grundsätzlich klein zu halten, konterkarieren zu wollen. Denn mit jeder Normanfechtung geht auch das Momentum der Rechtsunsicherheit und mit jeder Kassation eine Manipulation des zum Ausdruck gebrachten Volkswillens einher. Obwohl diese Gedanken allgemein gehalten waren, erscheint auch die vom VfGH von Beginn an restriktiv gehandhabte Zulässigkeitspraxis bei Individualanträgen dadurch erklärlich, zumal der Gerichtshof bereits zuvor auf die Gefahr seiner Überlastung hingewiesen hatte.

Im Bericht des Jahres 1968 findet sich zudem der Hinweis, dass die neue Konstruktion des Individualantrags an die deutsche Verfassungsbeschwerde angelehnt sei, soweit diese auch gegen generelle Rechtsakte gerichtet ist. Der diesbezügliche § 90 Bundesverfassungsgerichtsgesetz ist dabei einerseits auf die Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen beschränkt und andererseits noch diffuser formuliert als das österreichische Pendant. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hatte jedoch bereits kleinteilig herausgearbeitet, dass nur derjenige Beschwerde erheben könne, der durch den Rechtsakt selbst, gegenwärtig und unmittelbar in seiner Grundrechtssphäre betroffen ist und dem eben kein zumutbarer Umweg zur Verfügung steht. Diese Kriterien, insbesondere auch das Fehlen eines zumutbaren Umwegs – im Übrigen auch im deutschen Schrifttum als Erfindung des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet –, fanden so auch Eingang in die österreichische Rechtsprechung. Da wie dort wird aus dem vagen Normtext ein strenges Gebot der Subsidiarität abgeleitet.

VfSlg. 8009/1977 schlug deutliche, unverrückbare Pflöcke ein. Viele weitere Anträge teilten von da an dasselbe Schicksal der Zurückweisung. Der Ausnahmecharakter, die lückenfüllende Funktion und das Bestreben, Doppelgleisigkeiten im Rechtsschutz zu vermeiden, fanden fortlaufend Ausdruck in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung. Der Gerichtshof blieb seiner grundsätzlichen Linie über die Jahrzehnte hinweg bemerkenswert treu, entwickelte seine Kriterien aber im System weiter.

Legitimationsstiftende Betroffenheit

So liegt zwar eine legitimationsstiftende Betroffenheit in der Rechtssphäre weiterhin in erster Linie dann vor, wenn die antragstellende Person Normadressat(in) ist, während Nichtnormadressat(inn)en allenfalls bloß als faktisch betroffen gelten und ihr Antrag somit unzulässig wäre (VfGH 27.6.2023, G 106/2022; VfSlg 20.520/2021). Dieser Grundsatz findet jedoch keineswegs apodiktisch Anwendung. Selbst wenn sich die bekämpfte Rechtsnorm nicht dem Wortlaut nach an oder gegen bestimmte Personen wendet, können diese nach Zweck und Inhalt der Norm dennoch Adressat(inn)en sein. Eine Antragslegitimation ist (bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen) somit auch dann anzunehmen, wenn der Rechtsakt bloß in eine rechtliche geschützte Sphäre gleichsam hineinwirkt. Anderenfalls würde effektiver Rechtsschutz mitunter vom Zufall der legislativen Gestaltung abhängen. In diesem Sinn ließ der VfGH unter Berufung auf die negative Religionsfreiheit den Individualantrag von Kindern und deren Eltern zu, der die ausschließlich an Kindergartenbetreiber gerichtete Verpflichtung bekämpfte, in den Gruppenräumen von Kindergärten Wandkreuze anzubringen (VfSlg. 19.349/2011). Auch das ausnahmslose, an Dritte adressierte Verbot der Mitwirkung am Selbstmord gemäß § 78 StGB idStF hätte wie eine auch an Sterbewillige gerichtete Anordnung gewirkt, weil es diesen die gewünschte Mitwirkung Dritter beim Suizid verunmöglichte (VfSlg. 20.433/2020); der (letztlich auch erfolgreiche) Individualantrag war zulässig.

Aktualität

Auch in Bezug auf das mitunter streng anmutende Erfordernis der Aktualität hat der VfGH im Laufe der Jahre eine gewisse, am jeweiligen Rechtsschutzbedürfnis orientierte Flexibilität erkennen lassen. Grundsätzlich setzt die Zulässigkeit eines Individualantrags eine gegenwärtige Beeinträchtigung der Rechtssphäre des Antragstellers im Hinblick auf einen konkreten Lebenssachverhalt voraus, für den die inkriminierte Norm wirksam geworden ist. Dies gilt sowohl für den Zeitpunkt der Antragseinbringung als auch für den Zeitpunkt der Entscheidung

des VfGH (VfGH 16.9.2024, V 9/2024). Ein Anfechten „auf Vorrat“ ist damit jedenfalls unzulässig; ein Zuwarten bis zur völligen Nutz- und Wirkungslosigkeit des Rechtsmittels ist jedoch auch nicht zuzumuten. So war der Antrag einer Dame zulässig, die zu Lebzeiten den „Bestatter ihres Vertrauens“ bestimmen wollte; obwohl das angefochtene Wiener Leichen- und Bestattungsgesetz doch bloß die spätere Behandlung ihres Leichnams regelte. Da es der Antragstellerin aber bereits zu Lebzeiten nicht möglich war, über den Zeitpunkt ihres Todes hinaus Verfügungen über den Umgang mit ihrem Leichnam zu treffen, war der Eingriff in ihre Rechtssphäre als aktuell anzusehen (VfSlg. 19.904/2014). Auch in der Entscheidung zur Sterbehilfe sah der VfGH einen nicht erkrankten Antragsteller als aktuell betroffen an, da auch er Vorkehrungen für ein selbstbestimmtes Lebensende rechtzeitig im Voraus, somit auch in völlig gesundem Zustand, treffen können müsste (VfSlg. 20.433/2020).

Nur in Kraft stehende Normen entfalten gegenwartsbezogene Wirkungen. Doch auch hier lässt der VfGH Ausnahmen zu und anerkennt eine legitimationsstiftende aktuelle Betroffenheit bereits vor Inkrafttreten einer Norm, wenn die künftigen Rechtswirkungen gewiss sind und ein Zuwarten unzumutbar wäre. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Norm Vorwirkungen zeitigt und vorab Vorkehrungen zu treffen wären, etwa in Gestalt von Umbauten oder Weiterbildungen (VfSlg. 19.352/2011, 20.065/2016). Gleiches gilt, wenn der Verlust einer Berechtigung (VfSlg. 16.582/2002, vgl. auch VfSlg. 16.250/2001) oder der Untergang eines Rechtsträgers (VfSlg. 19.894/2014) droht. Auch eine bereits außer Kraft getretene Rechtsnorm kann ausnahmsweise noch aktuelle Rechtswirkungen entfalten, sofern das Rechtsschutzbedürfnis fortbesteht (VfSlg. 10.820/1986). Relevant wurde dieser Grundsatz zuletzt insbesondere während der COVID-19-Pandemie. Die adaptive Rechtslage führte zu einer Abfolge kurz befristeter Maßnahmen, die angefochten wurden, jedoch regelmäßig vor der Entscheidung des VfGH außer Kraft traten. Um diese Rechtsakte nicht der verfassungsgerichtlichen Kontrolle zu entziehen oder Betroffene auf die gezielte Provokation einer Strafe zu verweisen, anerkannte der VfGH ein weiterbestehendes Rechtsschutzinteresse auch nach Außerkrafttreten, sofern der Rechtsakt zumindest bei der Antragstellung noch in Kraft stand (grundlegend VfSlg. 20.397/2020).

Dies erinnert frappierend an manch erfolgreiche Erkenntnisbeschwerde wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter gemäß Art. 83 Abs. 2 B-VG. So hatte etwa das belangte VwG eine Beschwerde im Hinblick auf eine verweigerte Veranstaltungsbewilligung mangels Rechtsschutzinteresses nach Ende des geplanten Veranstaltungszeitraums eingestellt. Der VfGH hielt aber fest, dass damit dem Beschwerdeführer jedoch generell Rechtsschutz entzogen worden wäre, zumal die Entscheidung auch für künftige Veranstaltungen bedeutsam

sein könnte. Das VwG hatte deshalb zu Unrecht eine Entscheidung in der Rechtssache verweigert (VfSlg. 20.461/2021). Das Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses bei Individualanträgen scheint in diesem Sinne zuvorderst der kurzlebigen COVID-Rechtssetzung geschuldet zu sein, um so Rechtsschutzlücken zu schließen, die durch eine Kette kurz befristeter Rechtsakte entstanden wären. Dadurch wird – ganz im Lichte des Zwecks des Individualantrags – dort Rechtsschutz sichergestellt, wo er sonst nicht möglich gewesen wäre. Abseits solcher besonderen Umstände sah der VfGH aber weiterhin davon ab, Individualanträge gegen Rechtsakte zuzulassen, die zwar im Zeitpunkt der Einbringung des Individualantrags, nicht aber im Zeitpunkt der Entscheidung darüber in Kraft standen (VfGH 25.1.2024, V 32/2023; 28.2.2023, V 258/2022).

Subsidiärer Rechtsbehelf

Der Individualantrag ist als subsidiärer Rechtsbehelf konzipiert. Bietet sich ein anderer Weg, um Normbedenken an den VfGH heranzutragen, ist dieser zu beschreiten. Wenn es dem Einzelnen möglich ist, ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Verfahren zu initiieren, in dem die umstrittene Norm präjudiziell ist, ist vorbehaltlich der Zumutbarkeit eine Beschwerde gemäß Art. 144 Abs. 1 zweite Alternative B-VG bzw. ein Parteiantrag gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 4 bzw. Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. d B-VG zu erheben. Das Kriterium der (Un-)Zumutbarkeit bietet jedoch erheblichen Interpretationsspielraum, wobei es jedenfalls als unzumutbar gilt, ein strafbares Handeln zu setzen, um eine bekämpfbare Strafe zu provozieren. Wurde eine solche Strafe jedoch ausgesprochen, ohne den Weg zum VfGH zu suchen, steht dies auch einem künftigen Individualantrag entgegen, selbst wenn der Bestrafte weiterhin aktuell im selben Aspekt in seiner Rechtssphäre betroffen ist (VfGH 25.2.2025, V 120/2024, 28.2.2020, G 287/2019, 18.2.2016, G 608/2015, VfSlg 11.315/1987). Auch dazu deutete der VfGH bereits eine gewisse Entspannung an und wies manche Anträge zwar zurück, wies dabei aber darauf hin, dass seit dem umwegbildenden Verfahren nur wenig Zeit verstrichen sei. Zwischen den Zeilen wird also angedeutet, dass ein ungenutzter Umweg nur eine Art Time-out für einen (noch) nicht näher definierten Zeitraum wäre (zum Strafverfahren VfSlg. 11.505/1987; allgemein VfSlg. 12.754/1991, 16.666/2002, 19.610/2011).

Erleichterung verschaffte der VfGH bei der Antragsstellung auch, indem er die Anforderungen an die Abgrenzung des Anfechtungsumfangs bei Anträgen ganz grundsätzlich und damit auch für Individualanträge lockerte. Ein zu weiter Anfechtungsumfang eines Individualantrags steht dessen Zulässigkeit nicht mehr entgegen, vielmehr wird dieser teilweise zurück- bzw. abgewiesen (VfGH 27.2.2025, G 168/2024).

Zurückweisungen aus diesem Grund (VfSlg. 19.198/2010) gehören damit ebenso der Geschichte an wie unzählige vorsichtshalber formulierte Eventualanträge.

Die Zulassungspraxis bleibt trotz der dargestellten rechtsschutzfreundlichen Tendenzen – entlang der mit der Leitentscheidung VfSlg. 8009/1977 formulierten Grundsätze – restriktiv. Zudem schuf der Gesetzgeber mit BGBl. I 114/2013 die Möglichkeit, (auch) einen Individualantrag ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg abzulehnen. Im Jahr 2024 wurden 58 von 70, im Jahr 2025 43 von 71 Individualanträgen zurückgewiesen, bei acht (2024) bzw. neun (2025) Anträgen von der Möglichkeit der Ablehnung Gebrauch gemacht. Diese Zahlen unterstreichen deutlich das Wesen des Individualantrags als subsidiärer Rechtsbehelf.

Univ.-Prof. Dr. Martina Kofler-Schlögl
JKU Linz, Institut für Staatsrecht und
Politische Wissenschaften

Gut zu wissen



Auf der Website des Verfassungsgerichtshofes www.vfgh.gv.at sind eine Vorlage sowie Empfehlungen zur Abfassung von Individualanträgen auf Gesetzesprüfung abrufbar. Sie gelten mutatis mutandis auch für Individualanträge auf Verordnungsprüfung. Für die Einbringung besteht grundsätzlich Anwaltszwang; die Bewilligung von Verfahrenshilfe ist jedoch möglich. Das Verfahrenshilfeformular ist gleichfalls auf der o. a. Seite abrufbar.



Personalia





II.1.

Die Richterinnen und Richter



Der Verfassungsgerichtshof besteht aus dem Präsidenten, der Vizepräsidentin, zwölf weiteren Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die über Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates oder des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannt werden. Sie scheiden mit Ablauf des Jahres aus dem Amt, in dem sie das 70. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes genießen die Garantien der richterlichen Unabhängigkeit.

Unterstützend sind 111 Bedienstete im Verfassungsgerichtshof tätig.

Ständige Referentinnen und Referenten

Die ständigen Referentinnen und Referenten werden vom Plenum des Verfassungsgerichtshofes aus dessen Mitte jeweils auf drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr elf, ab Mai zehn ständige Referentinnen und Referenten, darunter auch die Vizepräsidentin, zur Verfügung. 2025 wurden Dr. Markus Achatz, Dr. Michael Mayrhofer und Dr. Sieglinde Gahleitner erneut zu ständigen Referenten bzw. zur ständigen Referentin gewählt.

Änderung in der Zusammensetzung

Dr. Claudia Kahr, 1999 auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes ernannt, legte Ende April 2025 ihr Amt zurück. Sie stand dem Verfassungsgerichtshof über 20 Jahre als ständige Referentin zur Verfügung.

Damit waren nach dem Ausscheiden von Dr. Hörtenhuber mit Ende des Vorjahres zwei Stellen eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes vakant, auf die mit Entschlüssen des Bundespräsidenten vom 4. Juni des Berichtsjahres Dr. Angela Julcher und Dr. Stefan Perner ernannt wurden; die Ernennung erfolgte jeweils auf Vorschlag der Bundesregierung. Die Angelobung durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes fand am 10. Juni, dem ersten Plenartag der Juni-Session, statt.

Die durch Ernennung von Dr. Julcher zum Mitglied des Verfassungsgerichtshofes frei gewordene Stelle eines Ersatzmitgliedes des Verfassungsgerichtshofes ist zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch vakant. Diese (Nach-)Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Nationalrates durch den Bundespräsidenten.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Zweites Halbjahr 2025)



Mitglieder



DDr. Christoph Grabenwarter

geboren 1966 in Bruck an der Mur
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2005,
Vizepräsident 2018 bis 2020,
Präsident seit 2020,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Verena Madner

geboren 1965 in Linz
Universitätsprofessorin, WU Wien
Vizepräsidentin seit 2020,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Johannes Schnizer

geboren 1959 in Graz
Parlamentsrat i. R.
Mitglied seit 2010, nominiert von der
Bundesregierung



Dr. Markus Achatz

geboren 1960 in Graz
Universitätsprofessor i. R.,
JKU Linz, Wirtschaftstreuhandler
Mitglied seit 2013, nominiert vom
Nationalrat



Dr. Christoph Herbst

geboren 1960 in Wien
Rechtsanwalt, Universitätsprofessor,
JKU Linz
Mitglied seit 2011, nominiert
vom Bundesrat



Dr. Georg Lienbacher

geboren 1961 in Hallein
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Michael Holoubek

geboren 1962 in Wien
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2011, nominiert
vom Nationalrat



Dr. Sieglinde Gahleitner

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis
Rechtsanwältin, Honorarprofessorin
Mitglied seit 2010, nominiert vom
Bundesrat



Dr. Andreas Hauer

geboren 1965 in Ybbs an der Donau
Universitätsprofessor, JKU Linz
Mitglied seit 2018, nominiert
vom Nationalrat



Dr. Ingrid Siess-Scherz

geboren 1965 in Wien
Parlamentsrätin a. D.
Mitglied seit 2012, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Michael Rami

geboren 1968 in Wien
Rechtsanwalt
Mitglied seit 2018, nominiert vom
Bundesrat



Dr. Angela Julcher

geboren 1973 in Wien
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessorin
Ersatzmitglied 2015–2025,
Mitglied seit 2025, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Michael Mayrhofer

geboren 1975 in Linz
Universitätsprofessor, JKU Linz
Ersatzmitglied 2021, Mitglied seit 2021,
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Stefan Perner

geboren 1980 in Wien
Universitätsprofessor, WU Wien
Mitglied seit 2025, nominiert
von der Bundesregierung

Ersatzmitglieder



Dr. Robert Schick

geboren 1959 in Wien
Senatspräsident des Verwaltungs-
gerichtshofes i.R., Honorarprofessor
Ersatzmitglied seit 1999, nominiert
vom Nationalrat



Mag. Werner Suppan

geboren 1963 in Klagenfurt
Rechtsanwalt
Ersatzmitglied seit 2017, nominiert
vom Bundesrat



Dr. Nikolaus Bachler

geboren 1967 in Graz
Senatspräsident des Verwaltungs-
gerichtshofes
Ersatzmitglied seit 2009, nominiert
von der Bundesregierung



Dr. Daniel Ennöckl, LL.M.

geboren 1973 in Linz
Universitätsprofessor, BOKU Wien
Ersatzmitglied seit 2022, nominiert
von der Bundesregierung



**MMag. Dr. Barbara
Leitl-Staudinger**

geboren 1974 in Linz
Universitätsprofessorin, JKU Linz
Ersatzmitglied seit 2011, nominiert
von der Bundesregierung



Detaillierte Werdegänge der Mitglieder und Ersatzmitglieder sind auf der Website des Verfassungsgerichtshofes abrufbar:
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/mitglieder.de.html>
<https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/ersatzmitglieder.de.html>

Die neuen Mitglieder



Hon.-Prof. Hofrätin des VwGH Dr. Angela Julcher

Angela Julcher bringt für ihre Aufgabe als neues Mitglied des Verfassungsgerichtshofes gleich doppelt Erfahrung mit: Ab 2015 wirkte sie für zehn Jahre im Hause als Ersatzmitglied und mit ihr ist auch wieder eine Berufsrichterin im Kollegium vertreten.

Julcher kam 1973 in Wien zur Welt. Nach der Matura am Akademischen Gymnasium absolvierte sie in Mindestzeit ein Diplomstudium der Rechtswissenschaften und promovierte 1999 am Juridicum mit einer Dissertation zum Thema „Die Menschenwürde als Rechtsbegriff und ihre Bedeutung im österreichischen Arbeitsrecht“.

Angela Julcher begann ihre berufliche Karriere als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Hans-Kelsen-Institut. In gleicher Funktion sowie der einer Schriftführerin war sie anschließend am Verwaltungsgerichtshof tätig, wo sie auch die Grundausbildung für den rechtskundigen Verwaltungsdienst absolvierte.

2003 erfolgte mit dem Eintritt in den Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eine erste berufliche Orientierung hin zum Verfassungsrecht. Dort wirkte Julcher bis 2010, zuletzt als Leiterin der Abteilung für internationale

Angelegenheiten und andere Verwaltungsangelegenheiten. In dieser Zeit begann sie ihre wissenschaftliche Publikationstätigkeit mit Schwerpunkten im Sozialversicherungsrecht, im Verwaltungsverfahren, in der Verwaltungsgerichtsbarkeit und im Dienstrecht.

Die wissenschaftliche Arbeit zog mehrere Funktionen in juristischen Gesellschaften und rechtswissenschaftlichen Fachzeitschriften nach sich. Daneben wirkte Angela Julcher auch knapp fünf Jahre als Mitglied im unabhängigen Umweltsenat. 2017 erhielt sie eine Honorarprofessur für Arbeits- und Sozialrecht an der Paris Lodron Universität Salzburg.

2011 wurde Julcher zur Hofrätin am Verwaltungsgerichtshof ernannt. Dort judiziert sie seit nunmehr 14 Jahren unter anderem im Fremdenrecht und im Besonderen auch im Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitslosenversicherungsrechts.



Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner

Mit dem neuen Verfassungsrichter Stefan Perner zieht nach längerer Zeit wieder ein Universitätsprofessor für Zivilrecht ins Kollegium des Verfassungsgerichtshofes ein. Perner wurde 1980 in Wien geboren, wo er am Gymnasium Krottenbachstraße die Matura ablegte.

Nach dem Wehrdienst studierte Perner an der Universität Wien. Gleich nach dem Diplomstudium der Rechtswissenschaften trat Perner eine Assistentenstelle bei Prof. Attila Fenyves an. Die Dissertation „Gemeinschaftliche Forderungen. Eine Analyse der in § 890 Satz 2 ABGB vertypeten Gläubigermehrheit“ führte dann zur Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaften.

Auf Perners Assistententätigkeit sowie einen Forschungsaufenthalt am Max-Planck-Institut in Hamburg folgten 2009 eine Tenure Track-Professur am Wiener Juridicum und 2011 ein Semester als Visiting Fellow an der University of Cambridge. Im selben Jahr avancierte Stefan Perner zum assoziierten Professor für Zivilrecht an der Universität Wien. 2012 habilitierte er sich mit einer Arbeit zu „Grundfreiheiten, Grundrechte-Charta und Privatrecht“ für die Fächer Bürgerliches Recht, Europarecht und Versicherungsvertragsrecht.

2013 wurde er als Professor für Privatrecht an die Alpen-Adria Universität Klagenfurt berufen: 2015 bis 2018 folgte eine Professur für Zivilrecht an der Johannes Kepler Universität Linz. Seit dieser Zeit ist Stefan Perner auch Mitglied des Universitätsrats der Alpen-Adria Universität.

Im Jahr 2018 wechselte Perner als Professor für Zivil- und Unternehmensrecht an die Wirtschaftsuniversität Wien. Er ist Autor eines Standardlehrbuchs für Zivilrecht. Gemeinsam mit seinem Co-Autor Martin Spitzer leitet Perner die Chefredaktion der Österreichischen Jurist:innenzeitung.

Perner ist auch Mitglied des Protestkomitees der Österreichischen Fußball-Bundesliga.

II.2.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Personalstand

Dem Verfassungsgerichtshof standen im Berichtsjahr mit Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes 2025 insgesamt 110 Planstellen zur Verfügung.

Justizverwaltung

Der Präsident wird bei der Führung der Angelegenheiten des dem Verfassungsgerichtshof angehörenden Verwaltungspersonals und der sachlichen Erfordernisse durch die Präsidialdirektion unterstützt. In dieser sind eine Medien- und eine Stelle für Internationale Beziehungen und Zivilgesellschaft sowie sieben Präsidiialabteilungen (Rechtsangelegenheiten und Evidenzbüro; Bibliothek, Information und Innovation; Finanzen, Wirtschaft, IKT, Veranstaltungsmanagement; Personal; Qualitäts- und Wissensmanagement; Kommunikation und strategische Öffentlichkeitsarbeit; Protokoll) eingerichtet. Die Geschäftsstelle/wissenschaftlicher Dienst erledigt das Aktenmanagement und die für die Judikatur wichtige verfassungsrechtliche Grundlagenarbeit einschließlich spezieller Judikaturaufbereitung sowie die Erstellung von Arbeitsbehelfen.

Verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Von den 61 Bediensteten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A/A1 bzw. a/v1 waren zum Ende des Berichtsjahres 39 als verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den ständigen Referentinnen und Referenten bzw. bei Mitgliedern eingesetzt. So konnte auch 2025 das an europäischen Standards orientierte Ziel einer angemessenen personellen Ausstattung erreicht werden, indem den als ständige Referentinnen und Referenten tätigen Mitgliedern eine entsprechende Anzahl an verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung gestellt wurde. Dazu kamen fünf Landesbedienstete, welche von den Bundesländern Niederösterreich, Tirol und Oberösterreich dem Verfassungsgerichtshof für mehrere Monate unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurden.

Die Aufgabe der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besteht vor allem in der Unterstützung der Mitglieder bei der Vorverfahrensführung und der Ausarbeitung von Entscheidungen (Vorprüfung der formalen Voraussetzungen, Judikatur- und Literaturrecherche, Vorbereitung von Beratungsvorentwürfen). Daneben führen sie das Protokoll bei den Verhandlungen und Beratungen des Verfassungsgerichtshofes.



Frauenförderung, Anti-Diskriminierung sowie Aus- und Fortbildung im Verfassungsgerichtshof

Das Frauenförderungsgebot des § 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz wurde auch 2025 erfüllt: Von den 111 im Verfassungsgerichtshof Beschäftigten waren 69 Frauen. Der Frauenanteil bei den Bediensteten im Verfassungsgerichtshof liegt bei 62,16 % und ist damit deutlich höher als im gesamten öffentlichen Dienst, der laut dem Gleichbehandlungsbericht des Bundes 2024 im Jahr 2023 bei 44,1 % gelegen ist. Auf Abteilungsleiterebene war der Anteil an Frauen und Männern wie gewohnt ausgeglichen.

Die qualitätsvolle Aus- und Weiterbildung seiner Bediensteten ist ein zentraler Schwerpunkt der Personalentwicklung des Verfassungsgerichtshofes.

Vor diesem Hintergrund wurde die seit 2003 geltende Grundausbildungsverordnung im Jahr 2025 evaluiert und mit 1. Jänner 2026 neu erlassen. Die Neufassung trägt den veränderten beruflichen Rahmenbedingungen Rechnung, insbesondere dem neuen Berufsbild der Richterinnen und Richter an Verwaltungsgerichten sowie der Neugestaltung der Ausbildungsmodule an der Verwaltungsakademie in geblockter Form. Inhaltlich wurde die Ausbildung modernisiert und um praxisrelevante Schwerpunkte wie „Verhandlungsführung und Vernehmungstechnik“ sowie „Gleichstellung und Diversität“ ergänzt. Die neue Grundausbildungsverordnung verfolgt das Ziel, die Grundlage für eine zeitgemäße, praxisnahe und zukunftsorientierte Qualifizierung der Bediensteten zu schaffen.

Zudem werden die Bediensteten bei berufsbegleitender Fortbildung sowie Praktika bei anderen Institutionen (z. B. im Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst oder bei einer Bezirkshauptmannschaft) unterstützt. Der Verfassungsgerichtshof sieht es insbesondere als seine Aufgabe, die bei ihm tätigen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu hochqualifizierten juristischen Nachwuchskräften auszubilden. Darüber hinaus hat er 2025 drei jungen Juristinnen und Juristen die Möglichkeit zur Absolvierung eines Praktikums am Verfassungsgerichtshof geboten. Auch Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurden und werden weiterhin gefördert. Dazu zählen insbesondere Informations- und Beratungsgespräche, flexible Arbeitszeitmodelle, bedarfsorientierte Teilzeillösungen sowie Telearbeit.

Im Rahmen der Bildungsreihe Eloquent besuchten die Bediensteten im Berichtsjahr die Sonderausstellung „Kontrollierte Freiheit. Die Alliierten in Wien“ im Wien Museum.



Judizielles

III.1.

2025 im Überblick

Februar

VfGH 27.2.2025, E 942/2024

Anwendbarkeit von Art. 6 EMRK auf Verfahren über Zugang zu Information. Verletzung eines Journalisten im Recht auf Entscheidung binnen angemessener Frist nach 7-jähriger Verfahrensdauer für die Beantwortung eines Auskunftsbegehrens.

VfGH 27.2.2025, E 3571/2024

Energiekrisenbeitrag-Strom. Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Abgabe für die Veräußerung von Strom aus bestimmten Quellen nach dem Energiekrisenbeitrag-StromG, insbesondere keine Verletzung des Vertrauensschutzes im Hinblick auf getätigte Investitionen.

VfGH 27.2.2025, G 168/2024

Bestellerprinzip bei Wohnungsmietverträgen. (→ S. 42)

März

VfGH 3.3.2025, E 4323/2024

Altersgrenze für den Betrieb einer Apotheke. Ablehnung der Behandlung einer Beschwerde betreffend die Erteilung einer Konzession zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke mangels verfassungsrechtlicher Bedenken gegen die – an pensionsrechtlichen Regelungen orientierte – Altersgrenze nach einer Bestimmung des ApothekenG.

VfGH 11.3.2025, G 63/2024 und G 197/2024

Sozialhilfe für aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige. (→ S. 40)

Juni

VfGH 16.6.2025, V 126/2024

Landesregierungsantrag gegen Vollspaltenböden für Mastrinder. Abweisung des Antrages der Bgld. LReg. auf Aufhebung von Bestimmungen der 1. TierhaltungsVO betreffend das – nicht für Mastrinder geltende – Verbot der Haltung von Kühen, vollträchtigen Kalbinnen und Zuchtstieren in unstrukturierten Vollspaltenböden: Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit für diese bestimmte Gruppe von Rindern sind unterschiedliche Haltungsbedingungen nicht unsachlich.

VfGH 17.6.2025, W IV 1/2025

Versagung der Berichtigung eines Wählerverzeichnisses. Keine Stattgabe der Anfechtung der Entscheidung des LVwG Bgld. betreffend die Abweisung des Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses der Gemeinde Pamhagen für die Landtagswahl im Burgenland mangels Mittelpunktes der wirtschaftlichen, beruflichen oder gesellschaftlichen Lebensbeziehungen in dieser Gemeinde.

VfGH 18.6.2025, G 210/2024

Notwendigkeit der EWR-Angehörigkeit für bestimmte Organe von Kraftverkehrsunternehmen. Verstoß einer Wortfolge des Güterbeförderungsg 1995 betreffend die verpflichtende EWR-Angehörigkeit der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe oder geschäftsführungs- und vertretungsbefugten Gesellschafter eines Kraftverkehrsunternehmens gegen den Gleichheitsgrundsatz, da der EWR-Vorbehalt – ohne sachliche Rechtfertigung – nur für juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, nicht aber auch für natürliche Personen gilt.

VfGH 24.6.2025, E 3934/2024

Satzungserklärung: pauschaler Ausschluss der Öffentlichkeit unzulässig. Verletzung im Recht auf ein faires Verfahren im Verfahren über die Abweisung eines Antrages auf Satzungserklärung von Teilen des Kollektivvertrags für das Bordpersonal der Austrian Airlines für Billigfluglinien vor dem BVwG durch den pauschalen Ausschluss der Öffentlichkeit von der gesamten mündlichen Verhandlung ohne Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.

VfGH 24.6.2025, E 4624/2024

ORF-Beitrag ist sachlich gerechtfertigt. (→ S. 36)

VfGH 24.6.2025, G 152/2024

Verpflichtung zu sozialen Leistungen als Verwaltungsstrafe nach dem Stmk. JugendG ist nicht verfassungswidrig. (→ S. 39)

VfGH 24.6.2025, V 99/2024

Volksbefragung über Windkraftanlagen in Waidhofen/Thaya. (→ S. 32)

VfGH 24.6.2025, V 3–36/2025

Mautordnung der ASFINAG ist keine Verordnung. Zurückweisung von Anträgen auf Aufhebung der Mautordnung der ASFINAG für Bundesstraßen: Qualifikation der Mautordnung als privatrechtsförmiger Akt und nicht als Verordnung.

VfGH 25.6.2025, E 4608/2024

Verbot von Symbolen demokratiegefährdender Bewegungen. Verfassungsmäßigkeit einer Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des Symbole-G durch Zeigen des Symbols der „Identitären Bewegung Österreich“ im Kontext einer Buchpräsentation auf einem Telegram-Kanal. VfGH erachtet Verbot für gerechtfertigt und im konkreten Fall für nicht willkürlich angewendet.

VfGH 25.6.2025, G 133/2024

Verfahrenshilfe in Beschwerdeverfahren vor den Vollzugsgerichten. Verfassungswidrigkeit des gänzlichen Ausschlusses der Gewährung von Verfahrenshilfe in Beschwerdeverfahren nach dem StrafvollzugsG betreffend Entscheidungen oder Anordnungen des Anstaltsleiters, die in subjektiv-öffentliche Rechte eines Strafgefangenen bzw. Untergebrachten eingreifen.

VfGH 25.6.2025, V 119/2024

Platzverbot für Andreas Gabalier-Konzert. Gesetzeswidrigkeit einer zum Schutz der Veranstaltung „Top of the Mountain Spring Concert“ erlassenen PlatzverbotsVO der Bezirkshauptmannschaft Landeck mangels Begründung der – nach dem SPG für ein präventives Platzverbot geforderten – allgemeinen Gefahr für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß durch bestimmte (grundsätzlich) gerichtlich strafbare Handlungen.

August

VfGH 12.8.2025, DS 1/2025

Datenschutzbeschwerde gegen verpflichtende Verwendung des ERV. Abweisung der Beschwerde eines Rechtsanwaltes betreffend die verpflichtende Verwendung des Web-basierten Elektronischen Rechtsverkehrs (Web-ERV) zur Einbringung von Schriftsätzen in Verfahren vor dem VfGH nach Bejahung der Zuständigkeit des VfGH – und nicht der Datenschutzbehörde – zur Entscheidung über die Verletzung in Rechten gemäß der DSGVO im Zusammenhang mit der Verwendung des Web-ERV durch den VfGH.

VfGH 12.8.2025, UA 1/2025

Verlangen auf Einsetzung eines „ÖVP-Machtmissbrauchs-Untersuchungsausschusses“. (→ S. 34)

September

VfGH 18.9.2025, G 57/2025 ua., V 61/2025 ua.

Unsachlichkeit von Regelungen des AsylG betr. verspätete Antragstellung. Ausnahmslose „Vernichtung“ rechtmäßig zurückgelegter, langjähriger Aufenthaltszeiten ausschließlich bei subsidiär Schutzberechtigten im Falle der verspäteten Stellung eines Verlängerungsantrags und Fehlen einer Sanierungsmöglichkeit bei – selbst unverschuldeter – verspäteter Antragstellung verstoßen gegen das Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander.

VfGH 18.9.2025, K I 3/2024

Kein Kompetenzkonflikt bei (Nichtgewährung von) Akteneinsicht in Dokumentation eines Kinder- und Jugendhilfeträgers. Zurückweisung eines Antrages auf Entscheidung eines verneinenden Kompetenzkonfliktes zwischen dem BG Steyr und dem Bürgermeister der Stadt Steyr, weil die beiden angerufenen Behörden jeweils aus der Perspektive der von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften und im Ergebnis zutreffend darlegen, dass diese kein Recht auf Akteneinsicht zu vermitteln vermögen. Im Übrigen hegt der VfGH keine Bedenken gegen die maßgebliche Rechtslage, wonach ein Recht auf Auskunft nach Maßgabe von § 14 OÖ KJHG 2014, aber kein Recht auf Akteneinsicht in die Dokumentation des Kinder- und Jugendhilfeträgers besteht.

VfGH 19.9.2025, A 27/2024

Erdölbevorratung – kein Kostenersatz erforderlich. Abweisung einer Klage der Zentralen Bevorratungsstelle nach dem Erdölbevorratungsgesetz 2012 gegen den Bund auf Ersatz der Kosten für die ersatzweise Haltung von Pflichtnotstandsreserven von Erdöl und Erdölzeugnissen, weil der Eingriff in das Eigentumsgrundrecht und in die Erwerbsausübungsfreiheit in Anbetracht der Stellung der klagenden Partei und der gesetzlichen Ausgestaltung im öffentlichen Interesse gelegen und verhältnismäßig ist.

VfGH 23.9.2025, G 66/2025

Zugangsfiktion für Zustellungen. Abweisung des Antrages des LVwG Stmk. auf Aufhebung der, für die Zustellung der Anforderung zur Entrichtung der Ersatzmaut vorgesehenen Zugangsfiktion gemäß § 19 Abs. 4 Bundesstraßen-MautG 2002, die die in einem allfälligen Verwaltungsstrafverfahren vorgelagerte Möglichkeit der privatrechtlichen Sicherung der Abfuhr des Mautentgeltes betrifft, unter Hinweis auf den weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Strafaufhebungsgründen und vergleichbare Zugangsregelungen im allgemeinen Rechtsverkehr.

VfGH 24.9.2025, E 118/2025

Versammlung „Solidarität mit Palästina“. (→ S. 39)

Oktober

VfGH 6.10.2025, G 52/2024

„Social Egg Freezing“. Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen ohne medizinische Indikation verstößt gegen Art. 8 EMRK. (→ S. 43)

VfGH 6.10.2025, G 127/2024 ua.

Kürzung und Streichung von Zulagen im ORF. (→ S. 37)

VfGH 6.10.2025, G 216/2024

„Bahnzwang“ für Abfalltransporte ist nicht verfassungswidrig. (→ S. 45)

VfGH 6.10.2025, E 1783/2025

Enteignung für U-Bahnbau. Verletzung im Gleichheitsrecht durch die Zurückweisung von Anträgen auf Enteignung nach dem Eisenbahn-EnteignungsentschädigungsG auf Grund der Verlängerung der U-Bahn-Linie U1. Die Rechtsprechung des VfGH, der zufolge eine Enteignung nur dann notwendig und erforderlich ist, wenn der Grundeigentümer ein angemessenes Kaufanbot abgelehnt hat, ist nicht dahin zu verstehen, dass Grundeigentümer durch die Verweigerung der Kontaktaufnahme bzw. die Verweigerung von Verhandlungen über ein angemessenes Kaufanbot die Enteignung verhindern können.

VfGH 7.10.2025, G 26/2025

Auskunft über Daten zu Schulstandorten.

§ 21 Abs. 5 BildungsdokumentationsG war verfassungswidrig. (→ S. 38)

VfGH 7.10.2025, G 62/2025

Auskunft über Daten aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG. (→ S. 38)

VfGH 7.10.2025, V 46/2025

Parkordnung des Magistrats der Stadt Wien. Zurückweisung eines Antrages des VwG Wien auf Aufhebung einer als „Verordnung“ bezeichneten Enuntiation des Magistrates der Stadt Wien, auf deren Grundlage Parkstrafen verhängt wurden, weil diese auf die in einer näher bezeichneten „Niederschrift“ festgehaltenen Anordnungen verweist, aber selbst keinen eigenständigen normativen Inhalt hat, der sich an Rechtsunterworfenen richtet.

November

VfGH 28.11.2025, C 1/2025

Verletzung des Völkerrechts. Zurückweisung einer auf Art. 145 B-VG gestützten „Verfassungsbeschwerde“ mangels Erlassung des in dieser Bestimmung vorgesehenen Bundesgesetzes.

Dezember

VfGH 4.12.2025, W I 3/2025

Wahlanfechtung. Stattgabe der Anfechtung der Wahl des Gemeinderates der Marktgemeinde Kematen an der Ybbs mangels erfolgter bzw. dokumentierter Glaubhaftmachung der Identität der Stimmberechtigten bei 19 Wahlkartenanträgen und der Möglichkeit, dass diese Rechtswidrigkeit insofern von Einfluss auf das Wahlergebnis sein könnte, als eine geänderte Zuordnung von 19 Stimmen auch eine Änderung der Mandatsverteilung zur Folge gehabt haben könnte.

VfGH 9.12.2025, E 210/2025

UVP für „S 8 Marchfeld Schnellstraße“. Abweisung der Beschwerde gegen die Abweisung von Anträgen auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides für das Bundesstraßenbauvorhaben „S 8 Marchfeld Schnellstraße“ durch das BVwG: Vor dem Hintergrund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung hat das BVwG seine Zuständigkeit nicht in verfassungswidriger Weise in Anspruch genommen, wenn es im Zuge der Umweltverträglichkeitsprüfung die Auswirkungen des Vorhabens auch auf das ausgewiesene Europaschutzgebiet nachprüfend erhob und ergänzte sowie eine Alternativenprüfung vornahm und deren Ergebnisse berücksichtigte.

VfGH 9.12.2025, E 335/2025

Geldbuße wegen Datenschutzverletzung. Ablehnung der Beschwerde betreffend eine Geldbuße gegen die Österreichische Post AG wegen unrechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten, weil der als verfassungswidrig erachtete § 22 Abs. 5 DSGVO auf Art. 83 DSGVO beruht, der die Verhängung von Geldbußen nicht nur gegenüber natürlichen Personen, sondern auch gegenüber juristischen Personen verlangt, und insoweit kein Umsetzungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber besteht.

VfGH 9.12.2025, V 218/2025

Volksbefragung über Windkraftanlagen in Kärnten. (→ S. 33)

VfGH 9.12.2025, V 228/2025

Volksbefragung über die Verlängerung der Lokalbahn in Salzburg. (→ S. 34)

VfGH 10.12.2025, E 2597/2025

Mietwagengewerbe mit Pkw. (→ S. 46)

VfGH 10.12.2025, G 100/2025, V 215/2025

Unterschiedliche Taxitarife. Abweisung eines Individualantrages auf Aufhebung von Bestimmungen des GelegenheitsverkehrsG und der Wiener TaxitarifVO betreffend unterschiedliche Tarife für im Wege von Kommunikationsdiensten bestellte Taxis gegenüber dem „street-hail“-Markt: Die Festlegung von Fixpreisen und eines Rabattverbots bei der Aufnahme von Fahrgästen auf der Straße oder am Standplatz ist im Hinblick auf Transparenz und Konsumentenschutz sachlich begründet. Es liegt auch keine unsachliche Differenzierung innerhalb eines Gewerbes vor, da die Nutzung geeigneter Kommunikationsinfrastruktur und damit auch die Möglichkeit der flexibleren Preisgestaltung sämtlichen Anbietern offensteht. Dass dafür Mindest- und Höchstentgelte vorgesehen sind, ist im Hinblick auf die wichtige Ordnungsfunktion des Gelegenheitsverkehrs gerechtfertigt.

VfGH 16.12.2025, G 215/2024, V 131/2024

Personenkontrolle auf Flughäfen. Mitwirkung des Zivilflugplatzhalters bzw. eines von ihm beauftragten Unternehmens bei der Durchsuchung von Passagieren und der von ihnen mitgeführten Gegenstände begegnet angesichts der konkreten Ausgestaltung der gesetzlichen (Zurechnungs-)Regelung und der Weisungs- und Leitungsbefugnis der Sicherheitsbehörde gegenüber dem Zivilflugplatzhalter (und auch einem von diesem beauftragten Unternehmen), aus der eine Zurechnung der Tätigkeit an die Sicherheitsbehörde erster Instanz folgt, sowie des Umstandes, dass die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch den Zivilflugplatzhalter ausgeschlossen ist, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.

VfGH 18.12.2025, E 1297/2025

Transidentität im Personenstandsrecht. Stattgabe einer Beschwerde gegen die Verweigerung der Streichung des Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister. (→ S. 44)

VfGH 18.12.2025, G 105/2025

Monitoringsystem für gelagerte Arzneimittel ist nicht verfassungswidrig. Abweisung eines Individualantrags. (→ S. 47)

III.2.

Allgemeine Übersicht und Kurzbilanz

Der Verfassungsgerichtshof ist im Jahr 2025 zu vier Sessionen in der Dauer von jeweils drei Wochen und einer weiteren zweitägigen Sitzung zusammengetreten. Insgesamt fanden 50 Sitzungen zur Beratung und Entscheidung von Rechtssachen im Plenum oder in Kleiner Besetzung statt. Den Beratungen lagen die Entwürfe zugrunde, die von den ständigen Referentinnen und Referenten zwischen den Sessionen vorbereitet wurden. Jedes mit der Aktenbearbeitung betraute Mitglied hat im Durchschnitt etwa 405 Erledigungen vorbereitet.

Das Geschäftsjahr 2025 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

4.784 neu anhängig gewordene Verfahren

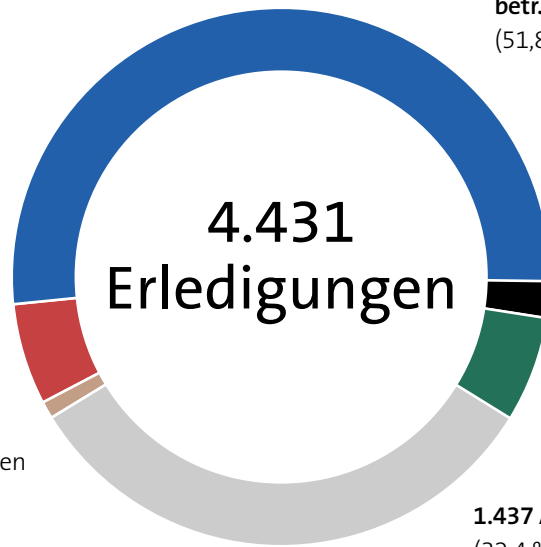
1.019 Verfahren aus dem Vorjahr

4.431 abgeschlossene Verfahren

Die insgesamt **4.431** Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 lassen sich untergliedern in

270 Zurückweisungen
(6,1 %)

45 sonstige Erledigungen
Einstellungen, Streichungen
(1,0 %)



2.296 negative* Entscheidungen betr. Anträge auf Verfahrenshilfe
(51,8 %)

100 Abweisungen
(2,3 %)

283 Stattgaben
(6,4 %)

1.437 Ablehnungen
(32,4 %)

* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.850 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

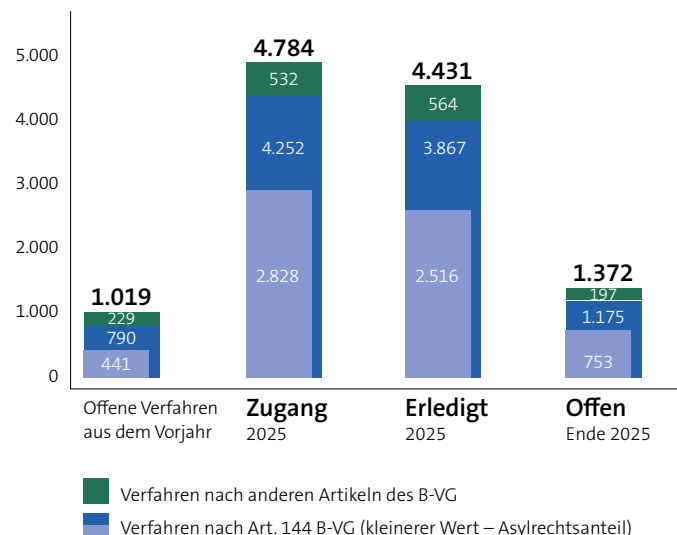
Ein hoher Prozentsatz entfiel – wie schon in den Vorjahren – auf Verfahren nach dem Asylgesetz 2005. Betrachtet man den Gesamtzugang an Fällen im Jahr 2025, so ist festzustellen, dass Beschwerden in Asylrechtsangelegenheiten rund 59,1 % des Neuanfalls ausmachten, Asyl- und Fremdenrechtsfälle zusammen sogar rund 63,9 %. Damit liegt der Asylanteil – nach einem Anstieg um rund 10 % im Vorjahr – weiterhin oberhalb der Werte der Jahre 2020 ff.

Insgesamt gab es im Jahr 2025 in **Asylrechtsangelegenheiten**

2.828 neu anhängig gewordene Verfahren

441 Verfahren aus dem Vorjahr (insgesamt somit 3.995 Fälle)

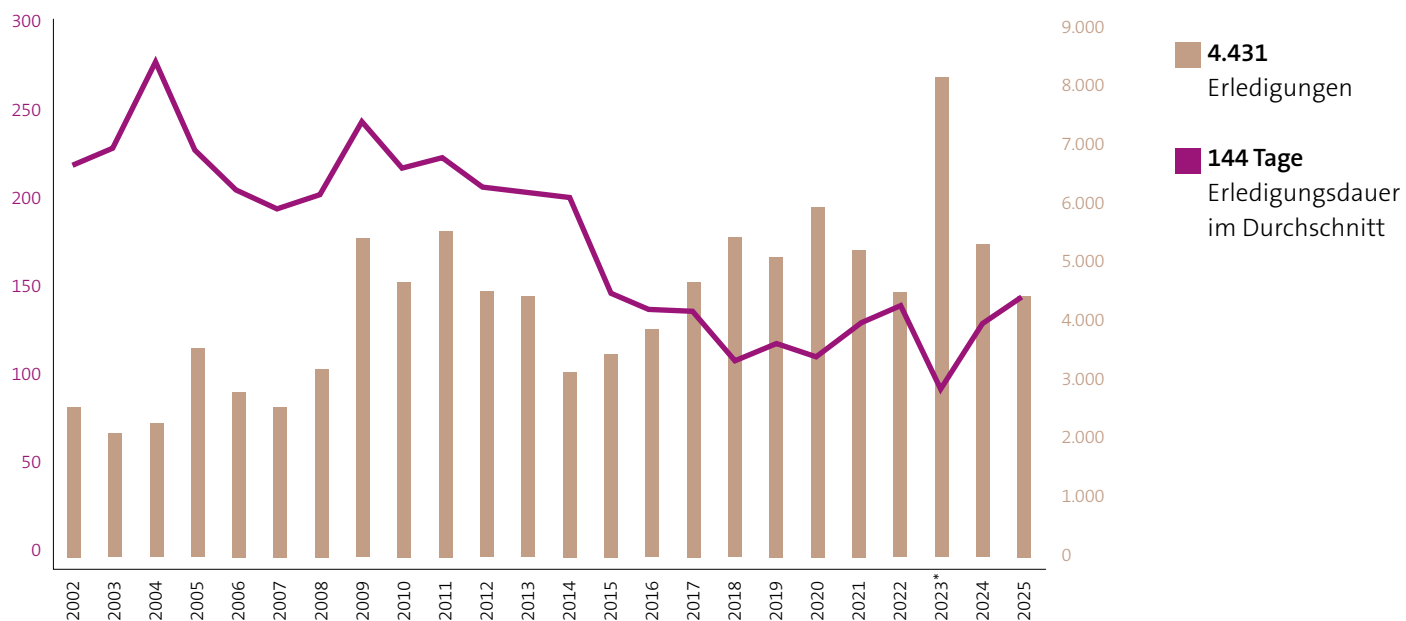
2.516 abgeschlossene Verfahren.



■ Verfahren nach anderen Artikeln des B-VG
■ Verfahren nach Art. 144 B-VG (kleinerer Wert – Asylrechtsanteil)

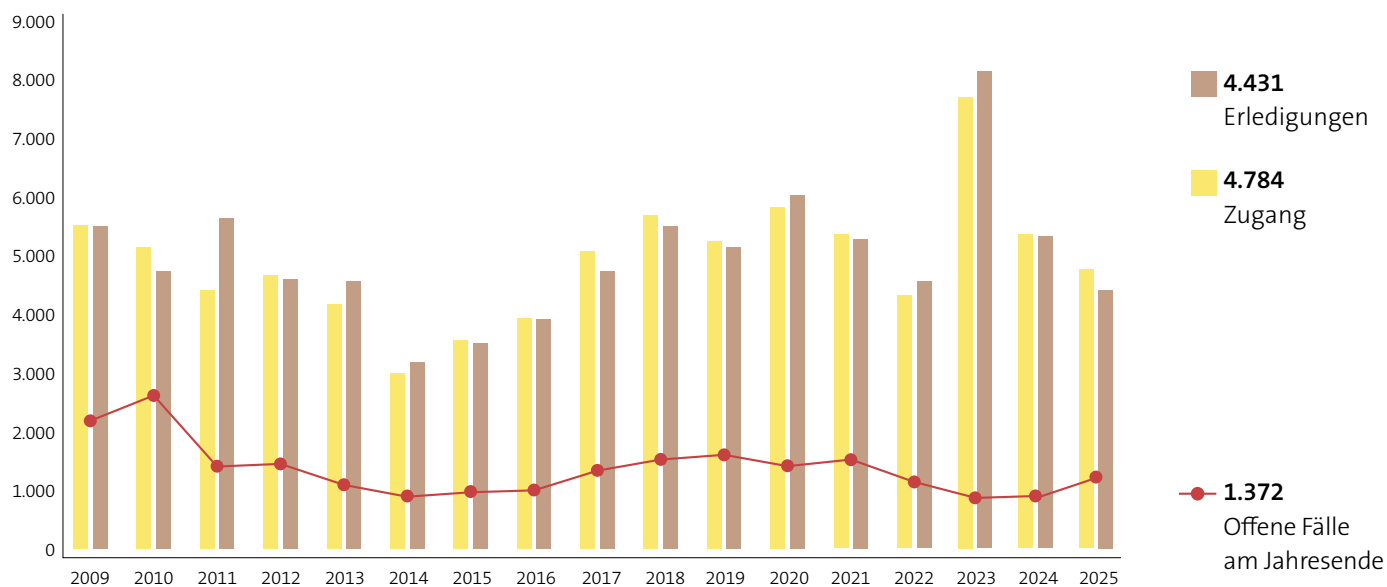
Verfahrensdauer/Anzahl der Erledigungen

Die durchschnittliche Verfahrensdauer (bemessen vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung) betrug im Berichtsjahr **97** Tage. Betrachtet man die Verfahren ohne Asylrechtssachen, dauerte 2025 ein verfassungsgerichtliches Verfahren **144** Tage, somit etwas mehr als viereinhalb Monate (siehe nachfolgende Grafik); in Asylrechtssachen betrug die Erledigungsdauer im Durchschnitt **62** Tage.



* Darin enthalten eine Serie von rund 3.200 Gerichts- und Parteianträgen.

Geschäftsanfall und Erledigungen



III.3.

Rückblick auf die wichtigsten Erkenntnisse und Beschlüsse des Jahres 2025

A. Demokratie und Parlamentarismus

VfGH 24.6.2025, V 99/2024

VfGH 24.6.2025, W III 1/2024

Volksbefragung über Windkraftanlagen in Waidhofen an der Thaya

Gesetzwidrigkeit der Verordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya vom 23. Jänner 2024 betreffend Anordnung einer Volksbefragung über die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet.

Stattgabe der Anfechtung dieser Volksbefragung.

Aus dem Prinzip der „Reinheit“ von Wahlen und Abstimmungen folgt, dass das Substrat dessen, was den Stimmberechtigten vorgelegt wird, klar und eindeutig ist, damit Manipulationen verhindert und Missverständnisse so weit wie möglich vermieden werden können. Eine hinreichend klare Fragestellung ist auch erforderlich, um beurteilen zu können, ob der Gegenstand der Abstimmung den gesetzlichen Voraussetzungen nach § 63 NÖ Gemeindeordnung 1973 entspricht.

Die mit Verordnung des Gemeinderates der Stadt Waidhofen an der Thaya festgelegte Frage lautete wie folgt:

„Soll der Gemeinderat die erforderlichen Maßnahmen im eigenen Wirkungsbereich beschließen, damit drei bis maximal fünf Windräder auf dem Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Gebiet Predigtstuhl) errichtet und betrieben werden können?“

Die Volksbefragung fand am 10. März 2024 statt; dabei lauteten 51,77 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf „Ja“.

Der Wortlaut der Fragestellung ließ jedoch in keiner Weise erkennen, welche Angelegenheit den Gegenstand der Volksbefragung bilden soll. Die Frage spricht zwar ein bestimmtes Vorhaben an, lässt aber offen, über welche „erforderlichen Maßnahmen“ in diesem Zusammenhang abgestimmt werden soll. Die Bezugnahme auf ein bestimmtes Vorhaben, nämlich die Schaffung eines Windparks, vermag diese Unklar-

heit nicht zu beseitigen, weil dieses Vorhaben seiner Art nach unterschiedliche Maßnahmen erfordern kann, sei es die Schaffung der raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens, eine (finanzielle) Förderung des Vorhabens oder die Schaffung des Windparks durch die Gemeinde selbst.

Die den Stimmberechtigten vorgelegte Frage verstieß somit gegen die NÖ Gemeindeordnung 1973. Da die Anordnung dieser Volksbefragung gesetzwidrig war, wurde der Anfechtung der Volksbefragung stattgegeben.



VfGH 9.12.2025, V 218/2025
VfGH 9.12.2025, W III 1/2025

Volksbefragung über Windkraftanlagen in Kärnten

Gesetzwidrigkeit der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 15. Oktober 2024 betreffend die Ausschreibung einer Volksbefragung über die Errichtung von Windkraftanlagen auf Bergen und Almen.

Stattgabe der Anfechtung dieser Volksbefragung.

Eine Volksbefragung hat den Zweck, den Willen der Stimmberechtigten über eine bestimmte Angelegenheit herauszufinden. Dieser Zweck verbietet eine Frage, mit der versucht wird, die Antwort in eine bestimmte Richtung zu lenken. Demgemäß schreibt das Kärntner Volksbefragungsgesetz ausdrücklich vor, dass die Frage, die zur Abstimmung gestellt wird, möglichst kurz, sachlich und eindeutig und ohne wertende Beifügungen zu formulieren ist (§ 2 Abs. 2 K-VbefrG).

Die mit Verordnung der Kärntner Landesregierung festgelegte Frage lautete wie folgt:

„Soll zum Schutz der Kärntner Natur (einschließlich des Landschaftsbildes) die Errichtung weiterer Windkraftanlagen auf Bergen und Almen in Kärnten landesgesetzlich verboten werden?“

Die Volksbefragung fand am 12. Jänner 2025 statt; sie ergab eine Mehrheit von 51,55 % für ein Verbot weiterer Windräder auf Bergen und Almen.

Ein Verbot von Windkraftanlagen „auf Bergen und Almen“ kann dem Natur- und Landschaftsschutz dienen, aber auch andere Interessen berühren oder diesen sogar entgegenwirken, so etwa dem Interesse an einer autarken oder regionalen Energieversorgung. Die Hervorhebung lediglich eines dieser Interessen in der Fragestellung lenkt daher die Antwort in eine bestimmte Richtung.

Die Fragestellung einer Volksbefragung ist, wie der VfGH betont, nicht der Ort, um – in zwangsläufig wertender Weise – einen von mehreren Gesichtspunkten hervorzuheben. Um die einzelnen Gesichtspunkte zu diskutieren, dient vor allem der Zeitraum zwischen der Anordnung der Volksbefragung und der Befragung selbst.

Die den Stimmberechtigten vorgelegte Frage verstieß somit gegen das Kärntner Volksbefragungsgesetz. Da die Anordnung dieser Volksbefragung gesetzwidrig war, wurde der Anfechtung der Volksbefragung stattgegeben.

VfGH 9.12.2025, V 228/2025

VfGH 9.12.2025, W III 2/2024

Volksbefragung über die Verlängerung der Lokalbahn in Salzburg

Gesetzwidrigkeit der Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. September 2024 betreffend Anordnung einer Volksbefragung über die Verlängerung der Lokalbahn nach Hallein (S-LINK).

Stattgabe der Anfechtung dieser Volksbefragung.

Gegenstand einer Volksbefragung nach dem Salzburger Volksbefragungsgesetz können ausschließlich Angelegenheiten der Landesverwaltung sein. Volksbefragungen dienen dazu, die Auffassung der Stimmberechtigten zu einer oder mehreren bestimmten Fragen aus dem Bereich der Landesverwaltung unmittelbar festzustellen (§ 2 Abs. 2). Dieser Zweck erfordert es, die Frage, die den Wahlberechtigten zur Entscheidung vorgelegt wird, klar und eindeutig zu formulieren, um Missverständnisse soweit wie möglich auszuschließen. Das Salzburger Volksbefragungsgesetz ordnet an, dass die zur Abstimmung gestellte Frage eindeutig zu fassen und so zu stellen ist, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann (§ 7 Abs. 4).

Die mit Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Frage lautete wie folgt:

„Soll das Land Salzburg darauf hinwirken, dass im Interesse der Verkehrsentlastung die Verlängerung der Lokalbahn bis Hallein (S-LINK) als Teil einer Mobilitätslösung, die auch eine Stiegl- und eine Messe/Flughafenbahn vorsieht, umgesetzt wird?“

Die Volksbefragung fand am 10. November 2024 statt; sie ergab eine Mehrheit von 53,32 % gegen die Verlängerung der Lokalbahn.

Die Frage, ob das Land Salzburg auf die Verlängerung der Lokalbahn hinwirken soll, lässt jedoch nicht erkennen, welche bzw. ob überhaupt oder ob nur eine Angelegenheit der Landesverwaltung oder auch der Landesgesetzgebung Gegenstand der Volksbefragung ist. Die in der Frage verwendete Formulierung „Hinwirken des Landes“ lässt auch offen, ob nur privatwirtschaftliches oder auch hoheitliches Handeln – etwa bestimmte raumordnungsrechtliche Maßnahmen oder eine beschleunigte Durchführung von Genehmigungsverfahren – gemeint ist. Damit bleibt zudem unklar, ob die Frage auch „Angelegenheiten der individuellen Vollziehung“ umfasst, die jedoch nicht zum Gegenstand einer Volksbefragung gemacht werden können.

Die den Stimmberechtigten vorgelegte Frage verstieß somit gegen das Salzburger Volksbefragungsgesetz. Da die Anordnung dieser Volksbefragung durch die Salzburger Landesregierung gesetzwidrig war, wurde der Anfechtung der Volksbefragung stattgegeben.

VfGH 12.8.2025, UA 1/2025

Verlangen auf Einsetzung eines „ÖVP-Machtmissbrauchs-Untersuchungsausschusses“

Abweisung der von 46 Mitgliedern des Nationalrates eingebrachten Anfechtung des Beschlusses des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates, mit dem das Verlangen auf Einsetzung eines „ÖVP-Machtmissbrauchs-Untersuchungsausschusses“ für gänzlich unzulässig erklärt wird.

Seit 2015 kann ein Untersuchungsausschuss (U-Ausschuss) des Nationalrates auch auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Nationalrates eingesetzt werden. Gegenstand der Untersuchung kann nur ein bestimmter abgeschlossener Vorgang im Bereich der Vollziehung des Bundes sein (Art. 53 Abs. 2 B-VG). Wird ein Verlangen auf Einsetzung eines U-Ausschusses gestellt, hat der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates zu prüfen, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Einsetzung eines U-Ausschusses vorliegen. Erachtet der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates das Verlangen auf Einsetzung eines U-Ausschusses oder einzelne genau zu bezeichnende Teile des Verlangens auf Grund dieser Prüfung als unzulässig, hat er die gänzliche oder teilweise Unzulässigkeit mit Beschluss festzustellen und zu begründen.

Das dieses Verlangen unterstützende Viertel der Mitglieder des Nationalrates kann diesen Beschluss des Nationalrates beim Verfassungsgerichtshof wegen Rechtswidrigkeit anfechten. Im Fall der Anfechtung prüft der VfGH nur die behauptete Rechtswidrigkeit dieser Entscheidung des Geschäftsordnungsausschusses des Nationalrates.

Der von den Abgeordneten der FPÖ vorgeschlagene Untersuchungsgegenstand lautete:

„Verdacht der unsachlichen oder rein parteipolitisch motivierten Einflussnahme durch Ressortverantwortliche, Mitarbeiter ihrer politischen Büros und (leitende) Bedienstete des Bundeskanzleramts (BKA), des Bundesministeriums für Inneres (BMI) und des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), durch oberste Verwaltungsorgane sowie durch mit der ÖVP verbundene natürliche oder juristische Personen im Zeitraum vom 7. Jänner 2020 bis 20. Mai 2025 auf die Aufgabenerfüllung der den genannten Ressorts unterstehenden Behörden, insbesondere auf Organe der Strafjustiz und der Sicherheitsbehörden, sowie auf die unabhängigen Medien.“

Dieses Einsetzungsverlangen enthielt auch den Vorschlag, den Untersuchungsgegenstand in drei Beweisthemen zu gliedern: Ermittlungen zum Tod von Mag. Christian Pilnacek, Vorgehen der Behörden bei Versammlungen gegen COVID-19-Maßnahmen und staatliche Maßnahmen gegenüber „regierungs- und maßnahmenkritischen Bürgern“.

Der Geschäftsordnungsausschuss des Nationalrates erklärte mit den Stimmen von ÖVP, SPÖ und NEOS das Verlangen der FPÖ für „zur Gänze unzulässig“, weil dieser Untersuchungsgegenstand nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspreche. Es sei unzulässig, inhaltlich nicht zusammenhängende Sachverhalte zu einem Untersuchungsgegenstand zu vermengen. Vor allem bestehe zwischen dem „Fall Pilnacek“ und den COVID-19-Maßnahmen kein ausreichender Zusammenhang, der es erlauben würde, von einem einheitlichen Vorgang zu sprechen. Der Untersuchungsgegenstand sei zudem nicht hinreichend bestimmt.

Mit diesen Ausführungen hat der Geschäftsordnungsausschuss hinreichend begründet, dass das Verlangen der Abgeordneten der FPÖ nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht:

Zunächst hat der Geschäftsordnungsausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass sich der vorgeschlagene Untersuchungsgegenstand auf keinen bestimmten Vorgang bezieht. Der Untersuchungsgegenstand erfasst vielmehr die gesamte Amtsführung bestimmter Bundesministerien und der ihnen nachgeordneten Behörden. Die beigefügte Wortfolge „Verdacht der unsachlichen oder parteipolitisch motivierten Einflussnahme“ ist nicht geeignet, diesen Untersuchungsgegenstand hinreichend zu konkretisieren. Zwar kann im Untersuchungsgegenstand die Untersuchung verschiedener Sachbereiche der Bundesvollziehung verlangt werden, um systematische Muster aufzuzeigen, doch ist die ausreichende Konkretisierung eines

bestimmten Vorganges als Untersuchungsgegenstand zwingend.

Zutreffend sind auch die Ausführungen des Geschäftsordnungsausschusses, dass die im Verlangen angeführten Beweisthemen keinen ausreichenden inhaltlichen Zusammenhang aufweisen, sondern lediglich als eine lose Verknüpfung zueinander und zum Untersuchungsgegenstand zu werten sind. Enthält der Untersuchungsgegenstand als solcher jedoch keinen ausreichend bestimmbar und abgrenzbar Vorgang, können auch konkret genannte Beweisthemen nicht zur Verfassungskonformität eines Untersuchungsgegenstandes führen.

Die Anfechtung des Beschlusses, mit dem der Geschäftsordnungsausschuss das Einsetzungsverlangen für unzulässig erklärt hatte, wurde daher als unbegründet abgewiesen.

B. Informations- und Rundfunkfreiheit

VfGH 24.6.2025, E 4624/2024

ORF-Beitrag

Abweisung einer Beschwerde gegen die Festsetzung des ORF-Beitrags.

Zur Finanzierung des ORF ist seit 1. Jänner 2024 statt eines Programm-entgelts der ORF-Beitrag zu entrichten. Mit diesem Beitrag soll die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags des ORF sichergestellt werden. Die Höhe dieses Beitrags ist so festzulegen, dass unter Zugrundelegung einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwaltung der öffentlich-rechtliche Auftrag erfüllt werden kann (§ 31 Abs. 2 ORF-Gesetz).

Die Erhebung dieses Finanzierungsbeitrags richtet sich nach dem ORF-Beitragsgesetz 2024, das eine Beitragspflicht sowohl im privaten als auch im betrieblichen Bereich vorsieht. Im privaten Bereich ist der ORF-Beitrag für jede im Inland gelegene Adresse, an der zumindest eine volljährige Person mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, monatlich zu entrichten. Mit der Einhebung des Beitrags ist die ORF-Beitrags Service GmbH als beliehenes Unternehmen betraut.

Diese Regelungen begegnen keinen verfassungsrechtlichen Bedenken:

Nach dem Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks hat der Gesetzgeber den Rundfunk so zu ordnen, dass die Freiheit des öffentlichen Diskurses im Wege des Rundfunks umfassend gewährleistet ist. Es liegt im gesamtgesellschaftlichen Interesse, dass der Rundfunk seine

besondere demokratische und kulturelle Aufgabe wahrnimmt. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe ermöglicht es potenziellen Nutzerinnen und Nutzern, jederzeit und ortsunabhängig – typischerweise am eigenen Wohnsitz – auf das öffentlich zugängliche Angebot des ORF zuzugreifen.

Der Gesetzgeber verletzt daher den Gleichheitsgrundsatz nicht, wenn er die Möglichkeit, das ORF-Angebot zu nutzen, mit einem Beitrag verbindet, der für Haushalte an einen Hauptwohnsitz in Österreich anknüpft und auch den betrieblichen Bereich erfasst. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt auch nicht, dass der Beitrag an den tatsächlichen Konsum des Angebots geknüpft ist; im Rahmen einer teilhabeorientierten gleichmäßigen Lastenverteilung kommt es nur darauf an, dass die Beitragspflichtigen die Möglichkeit haben, die öffentliche Leistung (des ORF) zu nutzen. Diese Möglichkeit hat auch, wer kein Fernseh- oder Radiogerät besitzt, weil das Angebot des ORF im gesamten Bundesgebiet verbreitet wird und die Kommunikationstechnologie so weit entwickelt ist, dass Beitragspflichtige mit wenig Aufwand auf das Angebot zugreifen können.

Schließlich bestehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass der Beitrag von der ORF-Beitrags Service GmbH eingehoben wird. Werden hoheitliche Aufgaben auf einen ausgegliederten Rechtsträger übertragen, gelten bestimmte verfassungsrechtliche Vorgaben. Diesen Vorgaben ist, so der VfGH, entsprochen: Die Ausgliederung ist sachlich und

effizient, und die Geschäftsführung der ORF-Beitrags Service GmbH ist bei der Einhebung des Beitrags an die Weisungen des Bundesministers für Finanzen gebunden.

Die Beschwerde eines Beitragspflichtigen, der geltend gemacht hatte, es sei gleichheitswidrig, dass Haushalte, in denen keine ORF-Inhalte genutzt werden, durch den ORF-Beitrag finanziell genauso belastet werden wie jene, die das Angebot des ORF sehr wohl nutzen, wurde daher als unbegründet abgewiesen.

Da eine große Zahl von Beschwerden gegen den ORF-Beitrag zu erwarten war, hatte der VfGH in diesem Verfahren im März 2025 den Mechanismus gemäß § 86a VfGG für ein sogenanntes „Massenverfahren“ ausgelöst (siehe Kundmachung BGBl. II 49/2025). Damit waren alle Verfahren unterbrochen, die in dieser Angelegenheit bereits beim Bundesverwaltungsgericht anhängig waren. Mit der Kundmachung der Entscheidung des VfGH vom 24. Juni 2025 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II 153/2025) endete diese Unterbrechung, und die beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahren konnten fortgesetzt werden.



VfGH 6.10.2025, G 127/2024 ua.

Kürzung und Streichung von Zulagen im ORF

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 50 Abs. 11 ORF-Gesetz idF BGBl. I 112/2023.

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Finanzierung des ORF erachtete es der Gesetzgeber als notwendig, Einsparungen beim ORF vorzusehen. Zu diesem Zweck wurden im ORF-Gesetz auch arbeitsrechtliche Maßnahmen angeordnet, die zu solchen Einsparungen führen sollen; so u. a. die Regelung, dass Wohnungs-, Familien- und Kinderzulagen, die aus Arbeitsverhältnissen zum ORF gewährt werden, ab 1. Jänner 2024 halbiert werden und ab 1. Jänner 2025 zur Gänze entfallen, soweit sich das monatliche Gesamtentgelt dadurch um nicht mehr als 10 % verringert (§ 50 Abs. 11). Diese Kürzungen sind unabhängig davon vorzunehmen,

ob solche Ansprüche auf Einzelvereinbarungen oder Kollektivverträgen beruhen.

Der VfGH hat gegen diese Regelungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Die Kürzung von Entgelten, die in Kollektivverträgen vereinbart sind, greift zwar in die durch Art. 11 Abs. 1 EMRK gewährleistete Koalitionsfreiheit ein. Diese Freiheit schützt das Recht, Kollektivvertragsverhandlungen zu führen und Kollektivverträge abzuschließen; greift der Gesetzgeber in diese Kollektivvertragsautonomie ein, muss er die Schranken des Art. 11 Abs. 2 EMRK beachten, d. h. der Eingriff muss einem dort genannten öffentlichen Interesse dienen und verhältnismäßig sein.

Die angefochtene Regelung wird diesen Anforderungen gerecht. Die mit der Kürzung und dem Entfall der Zulagen verbundenen Einsparungen haben den

Zweck, eine angemessene Finanzierung der vom ORF zur Erfüllung seines öffentlich-rechtlichen Auftrags zu erbringenden Leistungen sicherzustellen, und sie sind auch verhältnismäßig, zumal die Kürzungen mit 10 % des Gesamtentgelts gedeckelt sind.

Als Teil eines umfassenden Maßnahmenpakets, das verschiedene Strukturmaßnahmen zur mittelfristigen Kostensenkung umfasst, verstoßen diese Kürzungen auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz; es handelt sich insbesondere um kein verfassungswidriges Sonderopfer der betroffenen Bediensteten.

Die von Bediensteten des ORF erhobenen Anträge auf Gesetzesprüfung wurden daher als unbegründet abgewiesen.

Auskunft über Daten zu Schulstandorten

Verfassungswidrigkeit des § 21 Abs. 5 Bildungsdokumentationsgesetz 2020 (BildDokG 2020), BGBl. I 20/2021.

Das BildDokG 2020 sieht vor, dass alle Schulen, die Bildungsdirektionen sowie die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister Daten über das Schulwesen automationsunterstützt verarbeiten und für statistische Auswertungen an die Bundesanstalt Statistik Österreich weiterleiten. Personen, die solche Daten verarbeiten, sind zur Geheimhaltung verpflichtet; gemäß § 21 Abs. 5 BildDokG 2020 sind diese Personen auch nicht berechtigt, schulstandortbezogene Daten, auch in aggregierter Form, zu veröffentlichen oder entsprechende Auskunftsbegehren zu beantworten.

Die Regelung des § 21 Abs. 5 BildDokG 2020 verfolgt insbesondere das Ziel, dem öffentlichen Interesse an der Gewährleistung eines unbeeinträchtigten und ordnungsgemäßen Schulablaufes am Standort der Schule bestmöglich Rechnung zu tragen. Zudem sollen nachteilige Folgen für einzelne Schulstandorte verhindert sowie betreffend kleinere Schulstandorte ein ausreichender Datenschutz sichergestellt werden. Dabei erfasst diese Regelung jedoch auch Daten, die keinen Rückschluss auf Personen zulassen oder überhaupt keinen Bezug zu Personen aufweisen. Dies widerspricht dem Recht auf Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK: Ein derart weitreichendes, absolutes Auskunftsverbot, wie es § 21 Abs. 5 BildDokG 2020 normiert, ist nämlich geeignet, journalistische Tätigkeit in unverhältnismäßiger Weise zu erschweren oder überhaupt unmöglich zu machen. Der Gesetzgeber wäre vielmehr gehalten gewesen, eine Abwägung zwischen berechtigten Geheimhaltungsinteressen und den Anforderungen journalistischer Berufsausübung zu ermöglichen.

§ 21 Abs. 5 BildDokG 2020, BGBl. I 20/2021, verstieß daher gegen das Recht auf Informationsfreiheit.

Auskunft über Daten aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Verfassungswidrigkeit des § 10 Abs. 1 Z 1 Wirtschaftliche Eigentümer-Registergesetz (WiEReG) idF BGBl. I 97/2023.

Gemäß § 10 WiEReG können Organisationen und natürliche Personen – somit auch Journalisten – bei Nachweis eines berechtigten Interesses Daten zu bestimmten Rechtsträgern abfragen lassen. Unter anderem besteht ein berechtigtes Interesse dann, wenn Journalisten im Zusammenhang mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder der Umgehung von internationalen Sanktionsmaßnahmen recherchieren. Das Einsichtsrecht ist jedoch auf bestimmte in § 10 Abs. 1 WiEReG aufgezählte Daten beschränkt.

Diese Einschränkung greift in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Informationsfreiheit nach Art. 10 EMRK ein; sie wäre daher nur zulässig, wenn sie – zum Schutz der Rechte anderer – notwendig und verhältnismäßig ist. Dies ist jedoch nur der Fall, wenn es sich um Informationen handelt, an deren Geheimhaltung der Rechtsträger oder sein wirtschaftlicher Eigentümer ein überwiegendes Interesse hat.

Die strittige Beschränkung des Einsichtsrechts umfasste auch historische Daten sowie Angaben darüber, ob der wirtschaftliche Eigentümer von einem berufsmäßigen Parteienvertreter (Rechtsanwalt oder Notar) festgestellt und überprüft wurde oder ob der Eigentümer nicht festgestellt werden konnte. Diese Angaben geben in erster Linie Auskunft über die Qualität der im Register abrufbaren Daten. Es ist daher nicht notwendig, Journalisten von der Einsichtnahme auszuschließen, um eine unverhältnismäßig starke Beeinträchtigung der schutzwürdigen Interessen des Rechtsträgers oder seines wirtschaftlichen Eigentümers zu verhindern. § 10 Abs. 1 Z 1 WiEReG idF BGBl. I 97/2023 verstieß daher gegen das Recht auf Informationsfreiheit.

C. Sicherheits- und Strafrecht

VfGH 24.6.2025, G 152/2024

Verpflichtung zu sozialen Leistungen als Verwaltungsstrafe

Abweisung eines Antrags auf
Aufhebung des § 27 Abs. 4 Stmk.
Jugendgesetz 2013 idF LGBl. 69/2018.

Nach dem Steiermärkischen Jugendgesetz 2013 kann Jugendlichen im Fall einer Übertretung dieses Gesetzes als Strafe oder Teil einer Strafe aufgetragen werden, soziale Leistungen zu erbringen, insbesondere durch Mithilfe im Jugend-, Gesundheits- und Behindertenbereich, in der Altenpflege oder in Tierschutzeinrichtungen.

Diese Regelung verstößt nicht gegen das verfassungsrechtliche Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit:

Gemäß Art. 4 Abs. 2 EMRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu leisten. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit gilt nach der Rechtsprechung des EGMR und des VfGH jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, wenn die Arbeit „ungerecht oder bedrückend oder mit vermeidbaren Härten verbunden ist“.

Die betreffende Regelung des Stmk. Jugendgesetzes hat den Zweck, Jugendlichen, die Vorschriften missachtet haben, die Bedeutung sozialer Verantwortung vor Augen zu führen. Die Verpflichtung zu sozialen Leistungen bildet im Hinblick auf den Zweck der Strafe für Jugendliche eine geeignete Alternative zu Geldstrafen, auch weil eine solche Verpflichtung im Unterschied zu Geldstrafen sozial gleichmäßig wirkt.

Die Verpflichtung zu sozialen Leistungen wird durch das Stmk. Jugendgesetz sowohl inhaltlich als auch zeitlich (maximal 36 Stunden) deutlich begrenzt. Einem Jugendlichen dürfen als Verwaltungsstrafe auch nur Leistungen aufgetragen werden, die seinem Entwicklungsstand angemessen sind und weder ungerecht noch bedrückend oder mit vermeidbaren Härten verbunden sein können. In einer Gesamtbetrachtung fällt eine solche Verpflichtung zu sozialen Leistungen nach dem Stmk. Jugendgesetz daher nicht unter das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit.

Der Antrag des Landesverwaltungsgerichts Steiermark auf Aufhebung dieser Regelung wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VfGH 24.9.2025, E 118/2025

Versammlung „Solidarität mit Palästina“

Abweisung der Beschwerde gegen die Untersagung der Versammlung „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“.

Am 8. Oktober 2023 wurde der Landespolizeidirektion Wien für den 11. Oktober 2023 die Versammlung „Mahnwache in Solidarität mit Palästina“ am Wiener Stephansplatz angezeigt. Nachdem die Behörde den Hinweis erhalten hatte, dass diese Versammlung in den sozialen Medien in Verbindung mit der Parole „Free Palestine From The River To The Sea“ angekündigt werde, untersagte sie die Versammlung; das Verwaltungsgericht Wien bestätigte diese Entscheidung.

Die Untersagung der Versammlung verstieß nicht gegen das Versammlungsgesetz 1953 iVm Art. 11 EMRK:

Die genannte Parole kann zwar verschiedene Bedeutungen haben. Eine davon ist jedoch, dass eine (gewaltsame) Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus dem Gebiet zwischen dem Fluss Jordan und dem Mittelmeer angestrebt wird. In dieser Bedeutung wird die Parole auch von der Terrororganisation Hamas verwendet, die an dem Terroranschlag in Israel vom 7. Oktober 2023 maßgeblich beteiligt war. Die Versammlung hätte auch kurz nach diesem Terroranschlag stattfinden sollen.

Unter diesen Umständen konnte das Verwaltungsgericht Wien zu Recht davon ausgehen, dass der Zweck der Versammlung Strafgesetzen – nämlich dem Verbot der Gutheißung von terroristischen Straftaten (§ 282a StGB) und der Verhetzung (§ 283 StGB) – zuwidergelaufen wäre und die Versammlung die öffentliche Sicherheit gefährdet hätte. Die gegen die Untersagung dieser Versammlung erhobene Beschwerde wurde daher als unbegründet abgewiesen.

D. Sozial- und Abgabenrecht

VfGH 11.3.2025, G 63/2024

VfGH 11.3.2025, G 197/2024

Sozialhilfe für aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige

Aufhebung des § 5 Abs. 4 Z 6 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SH-AG) idF LGBl. 69/2022 und des § 5 Abs. 2 Wiener Mindestsicherungsgesetz (WMG) idF LGBl. 39/2021 wegen Verfassungswidrigkeit. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2026 in Kraft.

Nach dem Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) haben Drittstaatsangehörige ohne Asylberechtigung Anspruch auf Sozialhilfe, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Österreich aufhalten; auf den Besitz eines bestimmten Aufenthaltstitels kommt es dabei nicht an.

Dem Landesgesetzgeber steht es bei der Erlassung von Ausführungsgesetzen zum SH-GG grundsätzlich frei, die für die Berechtigung zum Bezug von Sozialhilfe maßgeblichen Aufenthaltstitel aufzuzählen. Das WMG, das in

Ausführung des SH-GG ergangen ist, sah jedoch vor, dass Drittstaatsangehörige nur dann Anspruch auf Sozialhilfe haben, wenn sie über den unbefristeten Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ verfügen. Damit bewirkte das WMG, dass Fremde, die lediglich einen befristeten Aufenthaltstitel (etwa eine Rot-Weiß-Rot-Karte plus) besitzen, aber dauerhaft niedergelassen sind und sich seit mindestens fünf Jahren in Österreich aufhalten, von Sozialhilfeleistungen ausgeschlossen sind. Dies verstieß gegen das SH-GG, das den Anspruch auf Sozialhilfe ausschließlich an die dauerhafte Niederlassung, nicht aber an einen bestimmten Aufenthaltstitel knüpft.

Die im WMG enthaltene Beschränkung des Kreises der Anspruchsberechtigten auf Besitzer bestimmter Aufenthaltstitel wurde daher als verfassungswidrig aufgehoben, ebenso eine vergleichbare Regelung im NÖ SH-AG.

VfGH 7.10.2025, E 1630/2024

Unterhaltsleistungen im Einkommensteuerrecht

Abweisung einer Beschwerde gegen die Nichtberücksichtigung von Unterhaltszahlungen bei der Festsetzung der Einkommensteuer für das Jahr 2022.

Seit der Entscheidung VfSlg. 12.940/1991 ist davon auszugehen, dass Unterhaltsleistungen an Kinder nicht bloß Sache privater Lebensführung oder des persönlichen Risikos sind, sondern dass die Erfüllung der Unterhaltspflicht auch im Interesse der Allgemeinheit liegt. Angesichts der unterschiedlichen steuerlichen Leistungsfähigkeit von unterhaltspflichtigen und nicht unterhaltspflichtigen Personen verbietet der Gleichheitsgrundsatz, dass die Tragung dieser Lasten den unterhaltspflichtigen Personen zur Gänze überlassen wird. Der Gleichheitsgrundsatz gebietet vielmehr, dass Unterhaltsleistungen steuerlich in angemessener Weise berücksichtigt werden und im Effekt zumindest die Hälfte der Einkommensteile, die zur Bestreitung des Unterhaltes der Kinder



erforderlich sind, steuerfrei bleiben. Daraus folgt nicht, dass Aufwendungen für den Unterhalt steuerlich abzugsfähig sein müssen; die gebotene Entlastung kann vielmehr auch durch Steuerabsetzbeträge und (die Anrechnung von) Transferleistungen herbeigeführt werden.

Das mit dem Jahressteuergesetz 2018 im Einkommensteuerrecht geschaffene System der Familienförderung wird diesen Anforderungen gerecht:

In einer erheblichen Zahl von Fällen wird nämlich der halbe Unterhalt bereits durch den Familienbonus Plus und den Unterhaltsabsetzbetrag steuerlich entlastet. Für die verbleibenden Fälle ist zunächst zu berücksichtigen, dass nicht bloß ein geringer Teil der Hälfte der Unterhaltslast abgedeckt wird. Die mit zunehmendem Einkommen steigende „Unterdeckung“ entspricht im Übrigen einem an die Einkommenshöhe geknüpften pauschalen Selbstbehalt, was den für außergewöhnliche Belastungen vorgesehenen Systemgrundsätzen entspricht.

Wird daher der Familienbonus Plus (für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in voller Höhe geltend gemacht, ist die Unterhaltslast – unter Berücksichtigung einer zumutbaren Mehrbelastung bei hohen Einkommen – vollständig abgegolten. Es ist daher aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht geboten, zudem für das Kind gewährte Transferleistungen (wie die Familienbeihilfe) auf den gesetzlichen Unterhalt anzurechnen, um eine entsprechende Entlastung des Unterhaltspflichtigen herbeizuführen.

Hat der Unterhaltspflichtige lediglich Anspruch auf den halben Familienbonus Plus, kann ab einem bestimmten Einkommen keine steuerliche Entlastung eintreten. In diesem Fall haben die ordentlichen Gerichte zu prüfen, ob es verfassungsrechtlich geboten ist, die im Vergleich zur Geltendmachung des vollen Familienbonus Plus eintretende steuerliche Belastung bei der Bemessung des Geldunterhalts zu berücksichtigen.

Der VfGH hat auch keine Bedenken dagegen, dass der Familienbonus Plus für Kinder ab dem 19. Lebensjahr in geringerer Höhe gewährt wird. Der Gesetzgeber bringt damit eine geringere Verantwortung der Allgemeinheit für die Finanzierung der steuerlichen Entlastung von Unterhaltspflichtigen zum Ausdruck; dem ist im Hinblick auf die potentielle Selbsterhaltungsfähigkeit der Unterhaltsberechtigten aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht entgegenzutreten.

Die Beschwerde eines Steuerpflichtigen, der behauptet hatte, durch das gesetzliche Verbot des Abzugs von Unterhaltsleistungen für Familienangehörige in seinen Grundrechten verletzt zu sein, wurde daher als unbegründet abgewiesen.

E. Zivil- und Strafrecht

VfGH 27.2.2025, G 168/2024

Bestellerprinzip bei Wohnungsmietverträgen

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung des § 17a Maklergesetz idF BGBl. I 24/2023.

Seit 2023 hat für die Vermittlung eines Wohnungsmietvertrages grundsätzlich jener Vertragspartner eine Provision zu zahlen, der als erster einen Immobilienmakler mit der Vermittlung beauftragt hat (§ 17a Maklergesetz). In der Praxis ist dies meistens der Vermieter. Vereinbarungen, die zum Nachteil des Wohnungssuchenden gegen diese Regelung verstoßen, sind unwirksam und strafbar.

Der VfGH hat dagegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

Diese Regelung verfolgt nämlich das legitime Ziel, insbesondere Mieter mit geringem oder mittlerem Einkommen finanziell zu entlasten. Dabei knüpft § 17a Maklergesetz an die tatsächlichen Gegebenheiten am Immobilienmarkt an: In der Regel ist es nämlich der Vermieter, der mit einem Vermittlungsauftrag für ein bestimmtes Mietobjekt an einen Immobilienmakler herantritt. In einer Durchschnittsbetrachtung ist auch davon auszugehen, dass der Vermieter aus der Vermittlungstätigkeit des Maklers einen höheren Nutzen zieht als der Mieter. Der Gesetzgeber hat daher seinen – gerade im Wohnungsrecht weiten – rechtspolitischen Gestaltungsspielraum nicht überschritten; § 17a Maklergesetz verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz, noch liegt darin ein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht des Vermieters.

Der gegen diese Bestimmung gerichtete Antrag des Eigentümers eines Zinshauses wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VfGH 24.6.2025, G 170/2024 ua.

Wertsicherungsklauseln in Mietverträgen

Abweisung von Anträgen auf Aufhebung des § 6 Abs. 2 Z 4 Konsumentenschutzgesetz (KSchG), BGBl. 140/1979.

Gemäß § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG sind Wertsicherungsklauseln in Verträgen (für Leistungen, die innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss zu erbringen sind) unwirksam, es sei denn, der Unternehmer beweist, dass diese Klausel im Einzelnen ausverhandelt wurde. Nach Entscheidungen des OGH gilt diese Bestimmung auch für Dauerschuldverhältnisse und damit auch für Mietverträge zwischen Unternehmern und Konsumenten. Möchte daher ein Unternehmer die Möglichkeit haben, den vereinbarten Mietzins bereits innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss des Mietvertrages zu erhöhen, muss er dies mit dem Konsumenten im Einzelnen aushandeln. Es genügt nicht, dass eine solche Klausel nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers oder in einem vorgefertigten Vertragsformular enthalten ist.

Wird eine Änderung des Mietzinses nicht individuell vereinbart, ist – ebenfalls Entscheidungen des OGH zufolge – die Wertsicherungsklausel nicht nur für die ersten beiden Monate nach Vertragsabschluss, sondern zur Gänze unwirksam. Der Unternehmer verliert also überhaupt die Möglichkeit, in einem Mietvertrag mit einem Konsumenten den Mietzins an die Inflation anzupassen.

Die antragstellenden Immobilienunternehmen waren in einem zivilgerichtlichen Verfahren von entsprechenden Rückzahlungsforderungen betroffen. Der VfGH billigte diesen Unternehmen zu, dass § 6 Abs. 2 Z 4 KSchG in das Eigentumsrecht des Vermieters eingreift. Diese Regelung dient aber legitimen,

im öffentlichen Interesse liegenden Zielen des Verbraucherschutzes und ist auch nicht unverhältnismäßig.

Ein Vermieter bzw. Unternehmer hat grundsätzlich die Möglichkeit, die Preisentwicklung innerhalb der nächsten beiden Monate nach Vertragsabschluss vorherzusehen. Sein Wertsicherungsinteresse ist daher für diesen Zeitraum geringer zu gewichten als das Interesse des Konsumenten, in diesem Zeitraum keinen höheren Preis zahlen zu müssen. Es ist auch nicht verfassungswidrig, dass eine verbotene Wertsicherungsklausel zur Gänze unwirksam wird. Diese Rechtsfolge entspricht nämlich dem Ziel, Unternehmer von der Verwendung solcher Klauseln abzuhalten, und ist durch die typischerweise schwächere Stellung des Verbrauchers bei den Vertragsverhandlungen gerechtfertigt.

Die Anträge wurden daher als unbegründet abgewiesen.

Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen ohne medizinische Indikation

Aufhebung des § 2b Abs. 1 Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG) idF BGBl. I 35/2015 wegen Verfassungswidrigkeit. Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 2027 in Kraft.

Nach dem FMedG dürfen Samen, Eizellen sowie Hoden- und Eierstockgewebe auch für eine künftige medizinisch unterstützte Fortpflanzung entnommen und aufbewahrt werden, „wenn ein körperliches Leiden oder dessen dem Stand der medizinischen Wissenschaft und Erfahrung entsprechende Behandlung eine ernste Gefahr bewirkt, dass eine Schwangerschaft nicht mehr durchgeführt werden kann“ (§ 2b Abs. 1).

Dieses – ausnahmslos geltende – Verbot der Entnahme von Eizellen ohne medizinische Indikation („Social Egg Freezing“) verstößt gegen Art. 8 EMRK.

Der Wunsch, ein Kind zu haben und daher eine natürliche oder medizinisch unterstützte Methode der Fortpflanzung zu verwenden, ist Teil des Privatlebens und von Art. 8 EMRK grundrechtlich geschützt. Dieses Grundrecht darf nur beschränkt werden, wenn es etwa zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Kewisse Formen der künstlichen Fortpflanzung können zwar ethische und moralische Probleme verursachen, so etwa die Ausbeutung der Gebärfähigkeit der Frau oder die Schaffung ungewöhnlicher persönlicher Beziehungen. Beim „Egg Freezing“ für eine spätere In-vitro-Fertilisation mit den Keimzellen von Ehegatten, eingetragenen Partnern oder Lebensgefährten ergeben sich diese Probleme jedoch nicht.

Gesundheitliche Risiken, die auf Grund der Entnahme von Eizellen für eine nachfolgende In-vitro-Fertilisation entstehen können, können wiederum mit weniger einschneidenden Mitteln als einem ausnahmslosen Verbot von „Social Egg Freezing“ gemindert werden.

Dieses Verbot lässt sich schließlich auch nicht damit rechtfertigen, dass damit Druck auf Frauen verhindert werden soll, auf Grund gesellschaftlicher oder beruflicher Erwartungen die Erfüllung ihres Kinderwunsches aufzuschieben. Die von Art. 8 EMRK geschützte Freiheit der Entscheidung über die Art und Weise der Fortpflanzung bedeutet nämlich, dass die Frau selbst in eigener Verantwortung auch über die Entnahme und Aufbewahrung von Eizellen zu entscheiden hat. Der Umstand, dass diese Entscheidungsfindung unterschiedlichen externen, etwa sozialen oder beruflichen Einflüssen ausgesetzt sein kann, die auch durch gesetzliche Regelungen nicht völlig ausgeschlossen werden können, trägt für sich ein ausnahmsloses Verbot nicht.

§ 2b Abs. 1 FMedG wurde daher als verfassungswidrig aufgehoben.

Der Gesetzgeber kann flankierende Maßnahmen für „Social Egg Freezing“ vorsehen, so etwa Regelungen über Werbung. Dabei hat der Gesetzgeber einen Spielraum. Unter Umständen – diese Frage war vom VfGH nicht näher zu prüfen – können gesetzliche Vorkehrungen (etwa Aufklärungs- und Beratungspflichten sowie Altersgrenzen) verfassungsrechtlich nicht bloß zulässig, sondern auch geboten sein, um eine freie Entscheidung der Frau zu ermöglichen und aus gesundheitlicher Sicht besonders risikoträchtige Konstellationen auszuschließen.

Schließlich ist der Gesetzgeber nicht verpflichtet, die (schon bisher zulässige) medizinisch indizierte Entnahme von Eizellen und „Social Egg Freezing“ rechtlich völlig gleich zu behandeln: So kann beispielsweise eine differenzierende Regelung des Alters der Frau bei der Eizellentnahme gerechtfertigt sein, um eine Entnahme aus medizinischen Gründen, etwa bei vorzeitiger Menopause, jedenfalls zu ermöglichen.



VfGH 18.12.2025, E 1297/2025

Transidentität im Personenstandsrecht

Stattgabe einer Beschwerde gegen die Verweigerung der Streichung des Geschlechtseintrags im Zentralen Personenstandsregister.

Es entspricht dem Stand der Wissenschaft, zwischen Intersexualität (differences of sex development) und Transidentität (Transsexualität, Gender-Dysphorie, Transgender, Gender-Inkongruenz) zu unterscheiden, wobei die Fallkonstellation der Transidentität dadurch gekennzeichnet ist, dass ein Mensch zwar eindeutig genetisch und/oder anatomisch bzw. hormonell einem Geschlecht zugewiesen ist, sich in diesem Geschlecht aber falsch oder unzureichend beschrieben fühlt oder jede Form der Geschlechtszuordnung und Kategorisierung ablehnt.

Art. 8 EMRK gewährleistet auch transidenten Personen grundsätzlich das Recht, dass das Personenstandsrecht ihre individuelle Geschlechtsidentität respektiert, und dementsprechend auch das Recht, insbesondere keine binäre Geschlechtszuordnung hinnehmen zu müssen. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Angabe einer ihrer geschlechtlichen Identität widersprechenden Bezeichnung des Geschlechts von transidenten

Personen im Zentralen Personenstandsregister stellt damit einen Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützte Recht dieser Personen auf individuelle Geschlechtsidentität dar.

Es ist auch kein Grund von entsprechendem Gewicht zu erkennen, der eine starre Beschränkung auf einen binären Geschlechtseintrag rechtfertigt. Selbst wenn entsprechende Änderungen im Personenstandsrecht Auswirkungen auf andere Bereiche der Rechtsordnung haben und dort Anpassungsbedarf auslösen können, sind diese allfälligen Anpassungen mit keinen derartigen Schwierigkeiten verbunden, dass das Interesse der öffentlichen Ordnung die Interessen der betroffenen Menschen auf Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität überwiegen würde. Ob in einzelnen Bereichen der Rechtsordnung eine Einschränkung der durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Rechte von transidenten Personen in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, ist für das jeweilige Rechtsgebiet gesondert zu beurteilen.

Die Regelungen des Personenstandsgesetzes 2013 sind daher vor dem Hintergrund des Art. 8 EMRK so zu verstehen, dass transidente Personen die Möglichkeit haben, ihr Geschlecht aus legitimen Gründen nicht anzugeben.

Ob ein Fall von Transidentität vorliegt, hat die Personenstandsbehörde zu prüfen. Die Behörde hat dabei unter Berücksichtigung des Grundsatzes der materiellen Wahrheit zu beurteilen, ob bei der antragstellenden Person auf Grund einer ernsthaften Nichtübereinstimmung zwischen der empfundenen Geschlechtsidentität und dem im Zentralen Personenstandsregister eingetragenen Geschlecht eine Geschlechtsinkongruenz besteht.

Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts Wien, in der dieses Verwaltungsgericht (unter Bindung an eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes) dem Personenstandsgesetz 2013 einen nicht von Art. 8 Abs. 2 EMRK gedeckten Inhalt unterstellt hatte, wurde daher aufgehoben.

F. Wirtschafts- und Umweltrecht



VfGH 24.6.2025, G 112/2024

Nachbesetzung von Tabaktrafiken

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Tabakmonopolgesetzes 1996 (TabMG 1996).

Die Verwaltung des staatlichen Monopols für Tabakerzeugnisse obliegt gemäß § 3 TabMG 1996 der Monopolverwaltung GmbH, deren Anteile zu 100 % im Eigentum des Bundes stehen und vom Bundesminister für Finanzen verwaltet werden. Zu den Aufgaben der Monopolverwaltung zählen u. a. die Festlegung der Zahl der Konzessionen für Tabaktrafiken und die Vergabe dieser Konzessionen durch Abschluss von Konzessionsverträgen.

Der VfGH hat keine verfassungsrechtlichen Bedenken dagegen, dass das Tabakmonopol des Bundes nicht hoheitlich, sondern in den Formen des Privatrechts durchgeführt wird. Weder aus Art und Inhalt der im TabMG 1996 geregelten Aufgaben noch aus Rechtsschutzgründen ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Verwaltung des Tabakmonopols des Bundes hoheitlich zu gestalten.

Die Verwaltung des Tabakmonopols durch die Monopolverwaltung GmbH ist gleichwohl als staatliche Verwaltung

anzusehen. Bei dieser Tätigkeit steht die Monopolverwaltung GmbH nämlich sowohl organisatorisch als auch funktionell in einer spezifischen Nahebeziehung zum Bund. Die Ausgliederung der Verwaltung des Tabakmonopols entspricht aber den verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Beleihung selbständiger Rechtsträger mit staatlichen Aufgaben.

Gemäß § 36 TabMG 1996 ist die Ausübung der Konzession auf Grund des Konzessionsvertrags ein höchstpersönliches Recht, das nicht weitergegeben werden kann. Dies entspricht der sozialpolitischen Zielsetzung des Gesetzes, hilfsbedürftigen Menschen ein laufendes Einkommen zu sichern. Es ist sachlich gerechtfertigt, die Ansprüche aus dem Konzessionsvertrag auf die Erzielung laufender Einnahmen zu beschränken, nicht aber auch ein Recht auf Abgeltung des Unternehmenswerts bei Weitergabe der Tabaktrafik vorzusehen.

Der gegen mehrere Bestimmungen des TabMG 1996, insbesondere § 3 und § 36, gerichtete Antrag des Inhabers einer Tabaktrafik wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VfGH 6.10.2025, G 216/2024

„Bahnzwang“ für Abfalltransporte

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) idF BGBl. I 200/2021.

Seit 2023 müssen Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen bei einer Transportstrecke von über 300 km (seit 2024: 200 km) entweder mit der Bahn oder mit einem anderen Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z. B. Antrieb mit Brennstoffzelle oder Elektromotor) erfolgen.

Der VfGH hat gegen diese Verpflichtung keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Die genannte Regelung greift zwar in das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung ein. Die vorgeschriebene Verlagerung des Abfalltransports auf die Schiene ist jedoch geeignet, im öffentlichen Interesse gelegene Ziele des Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes zu erreichen. Auch wenn diese Maßnahme für sich allein nicht ausreicht, Treibhausgasemissionen im insgesamt erforderlichen Ausmaß zu senken, ist doch ein Einsparungspotential von 10.000 Tonnen CO₂-Äquivalenten zu veranschlagen. Gerade in



einem Bereich wie dem Klimaschutz, der zahlreiche Materien berührt, stehen dem Gesetzgeber im Übrigen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die angestrebten Regelungsziele zu verfolgen.

Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass die Transportbestimmung derzeit nur für Abfälle gilt; vielmehr liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Klimaschutzmaßnahmen schrittweise einzuführen. Schließlich besteht die Verpflichtung zum Bahntransport nur insoweit, als von der Bahn entsprechende Kapazitäten bereitgestellt werden können; sie setzt also voraus, dass Bahntransportleistungen zu wirtschaftlich angemessenen Konditionen verfügbar sind.

Der von mehreren Industrieunternehmen eingebrachte Antrag auf Aufhebung dieser Verpflichtung wurde daher als unbegründet abgewiesen.

VfGH 10.12.2025, E 2597/2025

Mietwagengewerbe mit Pkw

Abweisung von Beschwerden gegen die Verhängung von Verwaltungsstrafen nach dem Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (GelverkG) idF BGBl. I 83/2019.

Bis zur Novelle BGBl. I 83/2019 unterschied das GelverkG bei der gewerbsmäßigen Personenbeförderung mit Pkw zwischen dem Mietwagengewerbe und dem Taxigewerbe. Unter das Mietwagengewerbe fiel dabei die Beförderung eines geschlossenen Personenkreises auf Grund besonderer Aufträge, während im Rahmen des Taxigewerbes beliebige, meist kürzere Fahrten im Bedarfsfall persönlich oder telefonisch beauftragt wurden.

Seit der Novelle 2019 kann das Mietwagengewerbe mit Pkw nur mehr als „Personenbeförderungsgewerbe mit Pkw-Taxi“ ausgeübt werden; Konzessionen für das Mietwagengewerbe mit Pkw dürfen seit Mai 2019 nicht mehr erteilt werden.

Der VfGH hat gegen diese Neuregelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, angesichts der Ähnlichkeit der Tätigkeiten im Mietwagen- und im Taxigewerbe

für die gewerbsmäßige Personenbeförderung mit Pkw eine einheitliche Konzessionsregelung einzuführen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer entsprechenden Gewerbeberechtigung (Konzession) waren im Übrigen bereits bisher für die beiden Gewerbe im Wesentlichen gleich geregelt. Die näheren durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erlassenden Ausübungsvorschriften können zudem so gestaltet werden, dass der allfälligen Eigenart bestimmter Fahrten Rechnung getragen werden kann.

Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass auch Lenker, die bisher im Mietwagengewerbe tätig waren, nunmehr über einen Taxilenkerausweis – und somit über Ortskenntnisse und Kenntnisse über die im jeweiligen Bundesland verbindlichen Tarife – verfügen müssen, selbst wenn diese Lenker unter Umständen weiterhin ausschließlich vorbestellte Fahrten durchführen sollten.

Die gegen mehrere Strafenentscheidungen erhobenen Beschwerden wurden daher als unbegründet abgewiesen.



VfGH 18.12.2025, G 105/2025

Monitoringsystem für gelagerte Arzneimittel

Abweisung eines Antrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln (MSVAG) idF BGBl. I 38/2025.

Nach dem MSVAG sind Arzneimittel-Vollgroßhändler ab 1. Jänner 2026 verpflichtet, dem Bundesminister für Gesundheit, dem Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen und dem Dachverband der Sozialversicherungsträger täglich über eine elektronische Schnittstelle Daten zu gelagerten Arzneyspezialitäten und Wirkstoffen zur Verfügung zu stellen.

Der VfGH hat gegen diese Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken:

Das Monitoringsystem bezweckt, Lieferengpässe bei Arzneimitteln frühzeitig erkennen zu können. Das Monitoring soll auch ermöglichen, die Wirksamkeit des 2023 eingeführten Infrastruktursicherungsbeitrags an Arzneimittel-Vollgroßhändler zu überwachen. Schließlich soll das Monitoringsystem zur allgemeinen gesundheitspolitischen Steuerung der Arzneimittelversorgung beitragen.

Das mit dieser Regelung verfolgte Ziel einer sicheren Arzneimittelversorgung liegt im öffentlichen Interesse. Der VfGH hat auch keine Bedenken dagegen, dass nur Arzneimittel-Vollgroßhändler, nicht aber sonstige Großhändler, verpflichtet sind, am Monitoringsystem teilzunehmen, denn nur Vollgroßhändler sind in der Lage, die Arzneimittelversorgung in einem bestimmten Gebiet sicherzustellen. Es ist daher nicht unsachlich und verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz, sonstige Großhändler vom Monitoringsystem auszunehmen. Da die Arzneimittel-Vollgroßhändler Apotheken zu rund 80 % mit Medikamenten versorgen, gibt bereits das Monitoring dieser Händler einen verlässlichen Überblick über die Verfügbarkeit von Arzneimitteln und reicht aus, um Lieferengpässe frühzeitig zu erkennen.

Dem Gesetzgeber ist auch nicht entgegenzutreten, wenn er davon ausgeht, dass eine tagesaktuelle Meldung der Lagerbestände notwendig ist, um Engpässe frühzeitig erkennen zu können. Ebenso liegt es im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, bei diesen Meldungen der Einfachheit halber auf alle Arten von Arzneyspezialitäten und Wirkstoffen abzustellen, ohne zwischen mehr oder weniger „versorgungsrelevanten“ Arzneimitteln zu unterscheiden.

Ein von mehreren Arzneimittel-Vollgroßhändlern gegen diese Regelung erhobener Antrag wurde daher als unbegründet abgewiesen.

III.4.

Beschwerdeverfahren in Asyl- und Fremdenrechtsangelegenheiten

Dem Verfassungsgerichtshof obliegt im Asylverfahren die Wahrung der Grundrechte von Fremden, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben. Im Verfahren nach Art. 144 B-VG prüft er im Besonderen, ob eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes eine Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Leben (Art. 2 EMRK) oder auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) des Fremden bewirkt oder gegen das Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung verstößt (Art. 3 EMRK).

Im Jahr 2025 wurden 2.828 asyl- und 229 fremdenrechtliche Verfahren an den Verfassungsgerichtshof herangetragen. Der Anteil der Asyl- und Fremdenrechtssachen am gesamten Neuanfall lag damit abermals bei rund zwei Dritteln (63,9 %). Es wurden insgesamt 2.741 Entscheidungen getroffen: In 61 Fällen (das sind 2,2 %) wurde der Beschwerde (teilweise) stattgegeben, eine Beschwerde wurde abgewiesen, in 696 Fällen wurde die Beschwerdebehandlung abgelehnt und über Antrag an den Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof 1.975 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug in Asylrechts-sachen 62 Tage.

Syrien

Am häufigsten wurde der Verfassungsgerichtshof in Asylsachen erneut von Staatsangehörigen von Syrien angerufen. Während in den Vorjahren

die Asylrelevanz der Verweigerung der Ableistung des Wehrdienstes in der syrischen Armee bzw. der zwangsweisen Rekrutierung durch andere Bürgerkriegsparteien im Fokus der Rechtsprechung gestanden ist, hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Berichtsjahr schwerpunktmäßig einerseits mit Fragen des Familiennachzuges zu in Österreich schutzberechtigten Personen und andererseits mit der Frage der Zumutbarkeit einer Rückkehr nach Syrien zu beschäftigen. In diesem Zusammenhang befasste er sich erstmalig mit der geänderten Lage in Syrien nach dem im Dezember 2024 vollzogenen Machtwechsel und der vor diesem Hintergrund neu zu beurteilenden Rückkehrsituation.

Der Verfassungsgerichtshof hat festgehalten, dass sich trotz der gravierenden Änderungen der Machtverhältnisse und der nach wie vor volatilen Situation in Syrien eine Rückkehr aus grundrechtlicher Perspektive als zumutbar erweisen kann. Dem Bundesverwaltungsgericht kann aus verfassungsrechtlicher Sicht dann nicht entgegengetreten werden, wenn es die gegenüber einem syrischen Staatsangehörigen ergangene Rückkehrentscheidung im Rahmen einer vertretbaren Einzelfallprüfung bestätigt, die unter Berücksichtigung aktueller Länderberichte insbesondere auf die allgemeine und die persönliche Sicherheitslage in der Herkunftsregion sowie die individuelle Versorgungslage Bezug nimmt (vgl. VfGH 18.9.2025, E 1520/2025). Dieser einzelfallorientierte Zugang entspricht der seit 2024 zu Afghanistan ergehenden Rechtsprechung (vgl. VfGH 13.6.2024, E 746/2024).

Griechenland

Erstmals seit dem Jahr 2021 hat sich der Verfassungsgerichtshof mit der Frage befasst, ob Fremde, denen bereits in Griechenland die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde und die in Österreich einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, in den Schutz gewährenden Staat überstellt werden können, ohne der Gefahr einer Verletzung ihrer nach Art. 2 und 3 EMRK geschützten Rechte ausgesetzt zu sein. Auf Grund der im griechischen Asylsystem vorherrschenden Mängel war in der Vergangenheit nicht sichergestellt, dass Schutzberechtigte Zugang zu einer Unterkunft, Nahrungsmitteln und sanitären Einrichtungen finden. Der Verfassungsgerichtshof erachtete eine Rückkehr nach Griechenland nicht mehr generell als unzumutbar, sondern differenziert nunmehr im Einzelfall zwischen vulnerablen und nichtvulnerablen Personen. Vor dem Hintergrund einer verbesserten Versorgungslage für Schutzsuchende sowie der persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers – eines jungen, gesunden Mannes mit Berufserfahrung – erkannte der Verfassungsgerichtshof keine Gefahr einer Grundrechtsverletzung im Falle einer Überstellung nach Griechenland (vgl. VfGH 27.2.2025, E 3882/2024). Anders beurteilte der Verfassungsgerichtshof die geplante Außerlandering besonders schutzbedürftiger Personen. Bei den Beschwerdeführern handelte es sich um eine afghanische Familie, zu der auch ein Kind im Alter von fünf Jahren gehörte, das mit nur einer Niere geboren wurde. Bei einem minderjährigen, gesundheitlich beeinträchtigten Kind hat sich das Bundes-



verwaltungsgericht in besonderer Weise mit dem Zugang des Minderjährigen zu medizinischer Versorgung in Griechenland auseinanderzusetzen (vgl. VfGH 18.6.2025, E 90/2025 ua.).

Familiennachzug

Gestärkt wurde das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens beim Familiennachzug zu in Österreich schutzberechtigten Personen.

Der Verfassungsgerichtshof hat § 35 Abs. 2 AsylG 2005 verfassungskonform ausgelegt. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte verstößt eine Wartefrist beim Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten nicht eo ipso gegen Art. 8 EMRK. Ab einer gewissen Dauer der Trennung ist es jedoch geboten, die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sowie gegebenenfalls eine Abwägung der individuellen Interessen an der Familieneinheit sowie des Kindeswohles mit den öffentlichen Interessen an der Einwanderungskontrolle zu treffen. Die Umstände des Einzelfalles müssen bereits vor Ablauf der dreijährigen Wartefrist im Rahmen einer Interessenabwägung Berücksichtigung finden. Im Beschwerdefall hatten die Eltern die Zusammenführung mit ihrer in Österreich schutzberechtigten minderjährigen Tochter begehrt (VfGH 16.12.2025, E 1957/2025 ua.).

Verfassungskonform ausgelegt hat der Verfassungsgerichtshof zudem § 35 Abs. 4 Z 1 AsylG 2005, der nach

seinem Wortlaut bereits die bloße Anhängigkeit eines Aberkennungsverfahrens gegenüber einer in Österreich schutzberechtigten Person einem Familiennachzug jedenfalls entgegensteht. Nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es grundrechtlich geboten, dass das Bundesverwaltungsgericht im Verfahren der einreisewilligen Familienangehörigen die Gründe für die Einleitung des Aberkennungsverfahrens gegenüber der Bezugsperson sowie dessen voraussichtliche Dauer in den Blick nimmt. Damit anerkennt der Verfassungsgerichtshof das Recht auf Wahrung der Familieneinheit, das nach Art. 8 EMRK ein grundlegendes Recht jeden Flüchtlings darstellt (VfGH 16.12.2025, E 1211/2025 ua.).

Austausch zu Asylfragen

Der Gerichtshof hat auch im Jahr 2025 den bewährten Dialog mit den am Asylverfahren beteiligten Institutionen fortgeführt. Gemeinsam mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, dem ausrichtenden Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem UNHCR wurde der Asyltag veranstaltet, der inhaltlich ganz im Zeichen der Mitte des Jahres 2026 in Kraft tretenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stand. Vom Verfassungsgerichtshof hat mit Dr. Julia Bauer eine verfassungsrechtliche Mitarbeiterin eine Arbeitsgruppe zu aktuellen Entwicklungen des Verfahrens der Familienzusammenführung zu international Schutzberechtigten geleitet. Fortgeführt wurde auch der alljährliche Diskurs zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes zur aktuellen Rechtsprechung der beiden Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts.



III.5. Judikaturdokumentation

Das Evidenzbüro hat im Berichtsjahr rund 550 Entscheidungen für die Aufnahme in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) im Volltext und in Form von Rechtssätzen zur Verfügung gestellt. Weiters sind der **88. und der 89. Band der Amtlichen Sammlung** „Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“ (2. Halbband 2023 Nr. 20.627–20.660 sowie 1. Halbband 2024 Nr. 20.661–20.686 und 2. Halbband 2024 Nr. 20.687–20.712) erschienen. Die Arbeiten für den 90. Band (1. Halbband 2025 Nr. 20.713–20.737) wurden weitgehend abgeschlossen, sodass ein Erscheinen in der ersten Jahreshälfte 2026 zu erwarten ist. Das vor zwei Jahren zwecks leichter Les- und Zitierbarkeit der Entscheidungen geänderte Layout (besondere Kennzeichnung von Gesetzestexten und von Zitaten aus Schriftsätzen; Mitabdruck der in der Originalentscheidung enthaltenen Randzahlen) hat sich bewährt. Mit Unterstützung von Kevin Mitrega, MA, Schriftl esung e. U., konnten das Layout der Amtlichen Sammlung und die Satzherstellung weiter verbessert werden.



Zitate aus anderen Quellen (insb. Schrifts tzen) sind rechts und links des Absatzes mit einem grauen Balken versehen

Randzahlen (wie im Original) zur besseren Zitierbarkeit

Rechtsvorschriften-Zitate sind grau hinterlegt

20706

O . Natur- und LandschaftsschutzG 2001 § 43a; Verfassungswidrigkeit einer Bestimmung betreffend den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung von Beschwerden von Umweltorganisationen mangels Erforderlichkeit dieser – vom VwGVG abweichenden – Regelung; kein Versto  gegen das rechtsstaatliche Gebot des effektiven verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes auf Grund der M glichkeit, die aufschiebende Wirkung unter umfassender Abw gung der  ffentlichen Interessen sowie der Interessen des

Entscheidungsgr nde

I. Antr ge

Mit den vorliegenden, auf Art. 140 Abs. 1 Z 1 lit. a B-VG gest tzten Antr gen begehrt das Landesverwaltungsgericht Ober sterreich jeweils,

„(1) § 43a O . NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 35/2014 dem gesamten Umfang nach [...], in eventu
(2.) § 43a Abs. 2 und Abs. 3 O . NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 35/2014 zur G nze sowie in § 43a Abs. 1 O . NSchG 2011, LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 35/2014 die Wort- und Zeichenfolgen

20706 – Erk. vom 3. Dezember 2024, G 10/2024 ua

„keine“ und „ , wenn durch den angefochtenen Bescheid eine Berechtigung einger umt wird“ [...], in eventu
(3.) § 43a Abs. 1 und Abs. 2 O . NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 35/2014 zur G nze sowie in § 43a Abs. 3 O . NSchG 2001, LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 35/2014 die Wortfolgen „gem ss Abs. 2“ und „keine“ [...].“

als verfassungswidrig aufzuheben.

II. Rechtslage

1. Die ma geblichen Bestimmungen des O . Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (O . NSchG 2001), LGBL Nr. 129/2001, idF LGBL Nr. 62/2024 lauten auszugsweise wie folgt (die angefochtenen Bestimmungen sind hervorgehoben):

**„I. ABSCHNITT
Allgemeine Bestimmungen
§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben
(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestm gliche Lebensgrundlage zu sichern ( ffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).
(2) Durch dieses Landesgesetz werden insbesondere gesch tzt:
1. das ungest rte Wirkungsgef ge des Naturhaushaltes (Ablauf nat rlicher Entwicklungen);
2. der Artenreichtum der heimischen Pflanzen-, Pilz- und Tierwelt (Artenschutz) sowie deren nat rliche Lebensr ume und Lebensgrundlagen (Biotopschutz);
3. die Vielfalt, Eigenart, Sch nheit und der Erholungswert der Landschaft;
4. Mineralien und Fossilien;
5. Naturh hlen und deren Besucher. [...].“**

**§ 14
Bewilligungen
(1) Eine Bewilligung gem ss den §§ 5, 9, 10, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,
1. wenn das Vorhaben, f r das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften, noch die Pilz- und Tierarten in einer Weise sch digt noch den Erholungs-**

IV



Veranstaltungen und internationale Kontakte

IV.1. Kalendarium 2025

27.1.2025

Politics & Education: Podiumsdiskussion mit Jugendlichen im Presseclub Concordia

Präsident Grabenwarter stellte sich gemeinsam mit der Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker den Fragen der interessierten Jugendlichen.

28.1.2025

Verleihung des Verfassungspreises der Stiftung Forum Verfassung

Mit dem Verfassungspreis 2025 wurden Prof. Peter Pernthaler und die Demokratieworkshops von „Missing Link“ der Caritas Wien ausgezeichnet. Die feierliche Preisverleihung fand im Gerichtshof statt, persönlich konnte Prof. Pernthaler den Wissenschaftspreis am 3. Februar in Innsbruck entgegennehmen.

30.–31.1.2025

Tagung des Instituts für Verwaltungsrecht an der JKU Linz

Präsident Grabenwarter hielt gemeinsam mit Dr. Julia Schmall im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gespräche einen Vortrag zum Thema „Nationales Verfassungsrecht unter dem Eindruck der Grundrechte der Europäischen Union“.

31.1.2025

Solemn Hearing des EGMR in Straßburg

Dr. Siess-Scherz nahm an der feierlichen Eröffnung des Gerichtsjahres teil.

4.2.2025

Vortrag vor der Tiroler Juristischen Gesellschaft

Präsident Grabenwarter hielt in Innsbruck einen Vortrag über „Verwaltungsgerichte und Verfassungsgerichtsbarkeit – Aktuelles aus der Rechtsprechung des VfGH“. Dasselbe Thema wurde auch zwei Tage später bei einem Arbeitsgespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsdienstes der Tiroler Landesregierung behandelt.

16.–18.2.2025

Besuch des italienischen Verfassungsgerichts in Wien

In Fortsetzung der langjährigen bilateralen Kontakte war eine hochrangige Delegation des italienischen Verfassungsgerichts, geleitet von Präsident Giovanni Amoroso nach Wien gekommen. Die beiden für die fachliche Diskussion vorgesehenen Themen wurden mit kurzen Referaten eingeleitet. Nach den Impulsreferaten der beiden Vizepräsidenten Francesco Viganò und Luca Antonini referierte Prof. Herbst die jüngere Rechtsprechung des VfGH zur Sterbehilfe. Präsident Grabenwarter und Verfassungsrichterin Emanuela Navarretta befassten sich mit den europa- und verfassungsrechtlichen Fragen der Grenzkontrollen im Schengen-Raum.



28.2.2025

Vorbereitungskonferenz der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) in Tirana

Präsident Grabenwarter nahm an der Präsidenten-Runde zur Vorbereitung des XX. CECC-Kongresses teil. Neuerlich wurde der Aufnahmeantrag des kosovarischen VfG in die CECC diskutiert und schließlich beschlossen. Zudem wurden das Kongress-thema für 2027 und die nötigen organisatorischen sowie finanziellen Schritte zur Vorbereitung des Kongresses beschlossen.

12.3.2025

Konferenz der Venedig Kommission anlässlich ihres 35-jährigen Bestehens in Venedig

Am 12.3.2025 fand im Palazzo Ferro Fini die Konferenz aus Anlass des 35-jährigen Bestehens der Venedig-Kommission mit dem Titel „Lessons Learned and Learning Lessons: The Venice Commission’s Experience in Elaborating Transnationally Valid Constitutional Standards“ statt. Präsident Grabenwarter referierte über „Constitutional Courts as guarantors of separation of power“.



4.4.2025

Study Visit einer Richterdelegation aus Thailand

Generalsekretär DDr. Frank empfing die vom Vizepräsidenten des thailändischen OGH Prakob Leenapaesanant geleitete Delegation.

4.4.2025

Jubiläumsfeiern anlässlich des 40-jährigen Bestehens des Verfassungsgerichtshofes von Belgien in Brüssel

Präsident Grabenwarter nahm an den Feierlichkeiten anlässlich des 40-jährigen Jubiläums des belgischen Verfassungsgerichtshofes teil.

15.4.2025

Besuch von Staatssekretär Pröll am VfGH

Präsident Grabenwarter empfing den Staatssekretär im Bundeskanzleramt für Digitalisierung, Verfassung, öffentlichen Dienst, Koordinierung und Kampf gegen Antisemitismus, Alexander Pröll, LL.M., zu einem Gespräch am VfGH.

24.–25.4.2025

International Conference „The Role of Constitutional Courts in Ensuring the Resilience of Common European Values in the Face of Contemporary Challenges“ in Riga

Prof. Lienbacher nahm an der im Rahmen eines gemeinsamen Projekts der EU und des Europarates organisierten Konferenz über aktuelle demokratische und rechtsstaatliche Herausforderungen teil.



29.4.2025

Vortrag von Prof. Aurore Gaillet am VfGH

In einer gemeinsam mit der WU Wien organisierten Veranstaltung hielt Prof. Aurore Gaillet (Universität Toulouse Capitole) einen Vortrag am Verfassungsgerichtshof zum Thema „Der französische Conseil constitutionnel (1958–2025) – Eine Bilanz mit rechtsvergleichenden Anmerkungen“.

6.5.2025

Besuch des Landeshauptmannes von Salzburg am VfGH

Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner empfingen Landeshauptmann Haslauer aus Anlass des Vorsitzes von Salzburg im Bundesrat bzw. in der Landeshauptleutekonferenz zu einem Gespräch am VfGH.



15.5.2025

Festakt anlässlich des 150-jährigen Bestehens des Schweizerischen Bundesgerichts

Präsident Grabenwarter nahm an der Festveranstaltung in Lausanne teil.

20.5.2025

Treffen der Präsidenten von vier Verfassungsgerichten in Bratislava

Präsident Grabenwarter nahm auf Einladung des Präsidenten des slowakischen Verfassungsgerichts Ivan Fiačan an dem Treffen, zu dem auch die Präsidenten der Verfassungsgerichte Tschechiens und Sloweniens angereist sind, teil. Diskutiert wurden Fragen der Wahlgerichtsbarkeit und aktuelle Herausforderungen durch neue Medien sowie die Aufgabe der Verfassungsgerichte, für die Öffentlichkeit verständliche und transparente Entscheidungen zu treffen.



20.5.2025

Konferenz zum 30-jährigen Jubiläum des moldauischen Verfassungsgerichts

Bei dieser Konferenz war der VfGH durch MR Böckle vertreten, der einen kurzen Vortrag zum Thema „Actual Challenges for the Constitutional Court of Austria“ hielt.

25.–26.5.2025

Besuch des belgischen Verfassungsgerichts in Wien

An den Fachgesprächen mit einer hochrangigen Delegation des belgischen Verfassungsgerichtshofes nahmen seitens des VfGH Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und die Mitglieder Prof. Herbst sowie Dr. Siess-Scherz und das Ersatzmitglied Dr. Bachler teil. Der von den beiden Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul angeführten belgischen Delegation gehörten die Verfassungsrichter Danny Pieters und Katrin Jadin an. Gegenstand der Gespräche waren die Rolle des Europarechts in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte sowie Fragen von Asyl und Migration.



27.5.2025

Study Visit einer Richterdelegation des Verfassungsgerichts der Republik Kosovo

Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner, Generalsekretär Frank, Dr. Pauser und MR Böckle empfingen die vom Präsidenten des kosovarischen VfG Nexhmi Rexhepi geleitete Delegation. Dabei ging es um Fragen der Arbeitsweise des VfGH, der Umsetzung seiner Entscheidungen sowie seine Öffentlichkeitsarbeit.



28.5.2025

Arbeitsgespräch mit Botschafterinnen und Botschaftern am VfGH

Präsident Grabenwarter hielt einen Impulsvortrag und führte ein Arbeitsgespräch mit den Botschafterinnen und Botschaftern der EU-Mitgliedstaaten, das vom Botschafter Polens Kosiniak-Kamysz moderiert wurde.



10.6.2025

Angelobung von Dr. Julcher und Prof. Perner

Dr. Julcher und Prof. Perner wurden von Präsident Grabenwarter im Beisein ihrer Familien und Freunde im Kreis der Mitglieder und Bediensteten des Gerichtshofes feierlich angelobt.



16.–18.6.2025

Konferenz zum 35. Jubiläum des kirgisischen Verfassungsgerichts

Bei der Veranstaltung vertrat MR Böckle den VfGH mit einem Redebeitrag zum Thema „The Impact of the European Court of Human Rights Decisions on the Case Law of the Constitutional Court of Austria“.

24.6.2025

Besuch einer chinesischen Delegation am VfGH

Generalsekretär Frank empfing die von der stellvertretenden Generalstaatsanwältin Liang Li geleitete chinesische Delegation des Hubei Provincial People's Procuratorate, einer regionalen Strafverfolgungsbehörde in der Volksrepublik China.

30.6.2025

Festakt anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Instituts für Föderalismus

Präsident Grabenwarter sprach in seiner Festrede in Innsbruck über „Verfassungsgerichtsbarkeit im Bundesstaat“ und erläuterte dabei wesentliche Judikaturlinien in Bezug auf das bundesstaatliche Prinzip der Bundesverfassung.



1.–2.7.2025

Bilaterales Treffen mit dem BVerfG in Karlsruhe

Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner und sechs weitere Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes (Dr. Gahleitner, Prof. Hauer, Dr. Siess-Scherz, Prof. Mayrhofer, Dr. Julcher und Prof. Perner) diskutierten mit ihren deutschen Amtskollegen in Karlsruhe über „Aktuelle Herausforderungen für die Demokratie“, „Rundfunkrecht“ sowie „Unionsrecht und EMRK in neuerer Rechtsprechung“.



18.9.2025

Tagung der österreichischen Assistent:innen des Öffentlichen Rechts in Graz

Präsident Grabenwarter hielt bei der 15. Tagung der österreichischen Assistent:innen des Öffentlichen Rechts den Eröffnungsvortrag zum Thema „Der demokratische Rechtsstaat – Bewahrung, Bewährung, Bewehrung“.

26.–27.9.2025

Verfassung im Dialog

Gemeinsam mit der Stiftung Forum Verfassung gestaltete der Verfassungsgerichtshof zum zweiten Mal ein Programm für die Öffentlichkeit, die einerseits in Führungen das Gerichtsgebäude besichtigen konnte, andererseits in Schulworkshops, Talks mit Mitgliedern des VfGH und in einem Ausstellungszelt Informationen zu Verfassung und VfGH erhielt. Zahlreiche Mitarbeitende des Hauses haben an der Vorbereitung und Durchführung mitgewirkt (→ S. 72).



1.10.2025

Verfassungstag

Beim diesjährigen Verfassungstag hielt Frau Prof. Nußberger, ehemalige Richterin und Vizepräsidentin am EGMR und Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts von Bosien und Herzegowina, die Festrede zum Thema „Völkerrecht und internationale Standards in Zeiten von Geopolitik“ (→ S. 62).

11.10.2025

Festakt zum 35-jährigen Jubiläum der Venedig-Kommission

Präsident Grabenwarter nahm an einer Konferenz im Dogenpalast in Venedig und einem Festakt anlässlich des 35-jährigen Bestehens der Venedig-Kommission teil.

17.10.2025

Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Klagenfurt

Die 10. Bundesländertagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fand zum Thema „Aktuelle verfassungsrechtliche Herausforderungen“ in Klagenfurt statt. Präsident Grabenwarter begrüßte die rund 110 Teilnehmenden und Vizepräsidentin Madner hielt einen Vortrag zum Thema „Klima und Verfassung“ (→ S. 75).

22.10.2025

35. Europäischer Volksgruppenkongress in Klagenfurt

Präsident Grabenwarter hielt die Keynote Speech beim 35. Europäischen Volksgruppenkongress zum Thema „Minderheitenschutz und Verfassung“, bei der er vor allem auf die Rechtsgrundlagen im Staatsvertrag von Wien und im Volksgruppengesetz sowie auf die Judikatur des VfGH zum Minderheitenschutz einging.



23.10.2025

Fachaustausch mit Richtern des ukrainischen Verfassungsgerichts in Wien

Vizepräsidentin Madner begrüßte eine Delegation von Richtern des ukrainischen Verfassungsgerichts am VfGH. Generalsekretär Frank hielt im Rahmen des Fachaustauschs, der von der deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) für das Projekt „Strengthening Ukraine’s EU Alignment in the Rule of Law“ organisiert wurde, einen Vortrag.

27.10.2025

Symposium „Verwaltungsrecht im Wandel“ aus Anlass des 60. Geburtstags von Prof. Hauer an der Johannes Kepler Universität in Linz

Bei diesem Symposium zu Ehren des Mitglieds Prof. Hauer hielten Präsident Grabenwarter, Prof. Mayrhofer und Prof. Leitl-Staudinger Vorträge.

28.– 31.10.2025

6. Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ)

In Madrid fand der 6. Kongress der WCCJ zum Thema „Human Rights of Future Generations“ statt, an dem Präsident Grabenwarter und Vizepräsidentin Madner teilnahmen. Der Verfassungsgerichtshof wurde (bis 2027) als Vertreter Europas in das Büro der Weltkonferenz gewählt. Zahlreiche bilaterale Kontakte wurden am Rande des Kongresses gepflegt.



7.11.2025

Study Visit von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen des Verfassungsgerichts Moldau in Wien

Für 18 Mitarbeitende des Verfassungsgerichts von Moldau gestalteten Generalsekretär Frank, Dr. Schön, MR Böckle und Dr. Störck einen Studienbesuch mit Vorträgen zu ihrem jeweiligen Arbeitsbereich.

9.–10.11.2025

Bilaterales Treffen mit dem kroatischen Verfassungsgericht in Wien

Am Verfassungsgerichtshof fand ein bilaterales Treffen mit dem Verfassungsgericht Kroatiens statt. Präsident Grabenwarter und Vizepräsident Arlović hielten Einleitungsreferate zum Schutz von Minderheiten, während Präsident Staničić und Prof. Perner mit Vorträgen in eine Diskussion zum Thema „Zivilrecht und Verfassung“ einführten.



11.11.2025

Asyltag

Dr. Schön, Dr. Lais und acht verfassungsrechtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nahmen am Asyltag teil, der in diesem Jahr am BVwG veranstaltet wurde. Dr. Bauer moderierte bei einer Arbeitsgruppe zum Thema Familienzusammenführung.

24.11.2025

Vortrag von Bundesverfassungsrichterin Prof. Langenfeld am VfGH

Prof. Langenfeld hielt vor einem interessierten Fachpublikum einen Vortrag zum Thema „Pluralität der Schutzebenen und divergierende Wertvorstellungen im europäischen Gerichtsverbund – Perspektiven für den Grundrechtsschutz“.

25.11.2025

Bilaterales Treffen mit dem tschechischen Verfassungsgericht in Brünn

Präsident Grabenwarter, Vizepräsidentin Madner, Prof. Lienbacher, Prof. Holoubek, Dr. Siess-Scherz, Dr. Julcher und Prof. Perner nahmen am bilateralen Treffen mit dem tschechischen Verfassungsgericht in Brünn teil. Nach Einleitungsreferaten von Präsident Baxa und Präsident Grabenwarter wurde über die Rechtsprechung der beiden Verfassungsgerichte zu Themen wie Sterbehilfe, Fortpflanzungsmedizin oder Ehe für gleichgeschlechtliche Paare diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsgesprächs betraf den Zusammenhang von Zivilrecht und Verfassung, wobei hier insbesondere der in beiden Staaten unterschiedliche Zugang zum Verfassungsgericht Gegenstand der Diskussion war. Zu diesem Thema hielten Prof. Perner und Vizepräsidentin Ronovská Kurzvorträge.



27.11.2025

15-jähriges Jubiläum des Beratenden Expertenausschusses des Europarates in Straßburg

Präsident Grabenwarter nahm am 27. November online an der Jubiläumskonferenz anlässlich des 15-jährigen Jubiläums des Expertenausschusses teil und hielt einen Vortrag zum Thema „Looking Ahead: Enhancing the Election Procedure and the Advisory Panel’s Evolving Role“.

IV.2. Internationaler Austausch

Der fachliche Austausch und die institutionellen Kontakte wurden im Berichtsjahr auf nationaler und internationaler Ebene fortgesetzt. Das Kalendarium gibt einen vollständigen Überblick über die Aktivitäten des Verfassungsgerichtshofes, während im Folgenden nur einige Veranstaltungen hervorgehoben werden können, an denen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes teilnahmen:

Die Fortsetzung der Fachgespräche mit dem italienischen Verfassungsgericht fand im Februar in Wien statt, nachdem bereits im Frühjahr 2023 in Rom über die Judikatur der beiden Verfassungsgerichte zum Thema des assistierten Suizids diskutiert wurde. Die beiden Vizepräsidenten des italienischen Verfassungsgerichts, Francesco Viganò und Luca Antonini berichteten über die neue Rechtsprechung zur Sterbehilfe in Italien. Das italienische Verfassungsgericht hatte zunächst seine Entscheidung um ein Jahr aufgeschoben und genaue Vorgaben für den Gesetzgeber verfasst, der jedoch in der Folge nicht tätig wurde. Das Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, das dieses Thema aus österreichischer Sicht behandelte, war Prof. Herbst, der über die zweite Entscheidung zur Sterbehilfe vom Dezember 2024 (G 229/2023) berichtete, in der der Verfassungsgerichtshof die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen des Sterberegulierungsgesetzes weitgehend als verfassungskonform erachtete. Das zweite Thema „Grenzkontrollen im Schengenraum“ wurde durch Referate von Präsident Grabenwarter und der italienischen Verfassungsrichterin Navarretta eingeleitet.

Ende Februar fand in Tirana die Vorbereitungskonferenz für den XX. Kongress der Europäischen Verfassungsgerichte (CECC) statt, die im Frühjahr 2027 unter dem Vorsitz des Verfassungsgerichts von Albanien abgehalten wird. Präsident Grabenwarter nahm an der sogenannten Präsidentenrunde teil, bei der auch die Aufnahme des Verfassungsgerichts des Kosovos als Mitglied der CECC beschlossen wurde. Als Thema des nächsten Kongresses wurde „Meinungsfreiheit – Fake News/ Falschnachrichten als eine Bedrohung für die Demokratie“ festgelegt.



Im Mai besuchte eine Delegation des belgischen Verfassungsgerichts den Verfassungsgerichtshof, womit ein bilateraler Austausch offiziell fortgesetzt wurde, der bereits am Rande internationaler Treffen stattgefunden hatte. Das belgische Verfassungsgericht arbeitet in den drei Sprachen Niederländisch, Französisch und Deutsch und der Delegation gehörten u. a. sowohl die beiden Präsidenten Lavrysen und Nihoul, als auch die deutschsprachige Verfassungsrichterin Jadin an. Die Fachgespräche behandelten insbesondere die Rolle des Europarechts in der Rechtsprechung der Verfassungsgerichte und dabei vor allem die Vorlagepraxis an den EuGH sowie das Thema Asyl und Migration. Die Einleitungsreferate zum Thema „Die Rolle der EMRK und des EU-Rechts in der Rechtsprechung des belgischen Verfassungsgerichtshofes und des österreichischen Verfassungsgerichtshofes“ hielten Präsident Lavrysen und Vizepräsidentin Madner.

Das zweite Thema des Arbeitsgesprächs „Rechtsprechung zu Asyl und Migration“ wurde mit Kurzreferaten von Dr. Siess-Scherz und der belgischen Verfassungsrichterin Jadin eingeleitet.

Ebenfalls Ende Mai fand ein Treffen der Botschafterinnen und Botschafter der EU-Mitgliedstaaten am Verfassungsgerichtshof statt, zu dem Botschafter Kosiniak-Kamysz als Vertreter Polens einlud, das zu diesem Zeitpunkt den EU-Ratsvorsitz innehatte. Präsident Grabenwarter hielt einen Impulsvortrag über Demokratie, Rechtsstaat und die Rolle der Verfassungsgerichte. Danach fand eine rege Diskussion mit den Teilnehmenden statt.



Kurz nach ihrer Ernennung reisten Anfang Juli die beiden neuen Mitglieder des VfGH als Teil einer achtköpfigen Delegation nach Karlsruhe, um die alle zwei Jahre stattfindenden Fachgespräche mit dem deutschen Bundesverfassungsgericht fortzusetzen. Die Richterinnen und Richter sprachen über „Aktuelle Herausforderungen der Demokratie“, die Judikatur der beiden Verfassungsgerichte zum Rundfunkrecht sowie über das Thema „Unionsrecht und EMRK in neuerer Rechtsprechung“.

Der Sechste Kongress der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit (WCCJ) fand Ende Oktober in Madrid statt und beschäftigte sich mit dem Thema „Human Rights of Future Generations“. Zur Vorbereitung hatten alle Verfassungsgerichte Fragen zu ihrer Judikatur in diesem Bereich beantwortet, die in einem Generalbericht zusammengefasst wurden. Der Verfassungsgerichtshof wurde außerdem als Vertreter Europas für einen Zeitraum von drei Jahren in das Büro der Weltkonferenz gewählt, das den nächsten Kongress vorbereiten wird, der im Jahr 2028 in Ägypten stattfinden soll.

Nach längerer Pause konnte auch der bilaterale Austausch mit dem Verfassungsgericht Kroatiens in Wien fortgesetzt werden. Präsident Grabenwarter und Vizepräsident Arlović hielten Einleitungsreferate über den Schutz von Minderheiten, wobei aus österreichischer Sicht insbesondere auf Art. 7 des Staatsvertrags von Wien und die Judikatur des VfGH dazu eingegangen wurde. Der erst kürzlich ernannte Präsident Staničić und Prof. Perner beschäftigten sich in ihren Vorträgen mit dem Thema „Zivilrecht und Verfassung“.

Das letzte bilaterale Treffen im Berichtsjahr fand Ende November in Brünn mit dem Verfassungsgericht der tschechischen Republik statt. Auch hier gab es pandemiebedingt eine längere Pause seit dem letzten Fachaustausch. Das tschechische Verfassungsgericht gehört mit dem österreichischen VfGH zu den ältesten Verfassungsgerichten der Welt und hatte auch von 2018 bis 2021 den Vorsitz der CECC inne. Im Rahmen des Arbeitsgesprächs wurde über die Rechtsprechung der beiden Verfassungsgerichte zu Themen wie Sterbehilfe, Fortpflanzungsmedizin oder Ehe für gleichgeschlechtliche Paare diskutiert. Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsgesprächs betraf den Zusammenhang von Zivilrecht und Verfassung, wobei hier insbesondere der in beiden Staaten unterschiedliche Zugang zum Verfassungsgericht Gegenstand der Diskussion war.

IV.3. Verfassungstag



Mit einem Festakt zum Verfassungstag – dem 1. Oktober – erinnert der VfGH alljährlich an den Beschluss des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Konstituierenden Nationalversammlung am 1. Oktober 1920. Präsident Christoph Grabenwarter begrüßte dazu Bundespräsidenten Alexander Van der Bellen, Nationalratspräsidenten Walter Rosenkranz, Vizekanzler Andreas Babler, die Bundesminister Gerhard Karner und Anna Sporrer, Staatssekretär Alexander Pröll sowie zahlreiche weitere Ehren-gäste.

In seiner Begrüßung erinnerte Präsident Grabenwarter an das Jahr 1945, in dem die Verfassung wieder in Kraft gesetzt wurde, und auch an 1955 und 1958, als mit dem Staatsvertrag und den Garantien der EMRK wichtige Menschenrechte dazugekommen sind. Er unterstrich, dass die europäischen Grundrechte nicht nur von den Gerichtshöfen in Straßburg und Luxemburg ausgelegt werden, sondern auch die Verfassungsgerichte Akzente setzen, manchmal abweichend und häufig auf einem höheren Schutzniveau. Als Beispiele nannte er VfGH-Entscheidungen betreffend das Doppelbestrafungsverbot oder das Wahlrecht.

Gemeinsam mit den anderen Gerichten Sorge der Verfassungsgerichtshof für ein hohes, den europäischen Standards entsprechendes Rechtsschutzniveau, insbesondere im Asylrecht, und schreite ein, wenn er die Effektivität gefährdet sieht.



Bundespräsident Alexander Van der Bellen begrüßte das Publikum mit denselben Worten wie US-Talkshow-Host Jimmy Kimmel in seiner ersten Sendung, nachdem seine Show auf Druck der Regierung hin Mitte September vorübergehend vom Sender aus dem Programm genommen worden war – „Ich freue mich, hier zu sein“. Dies sei nur die Spitze des Eisbergs und habe, so der Bundespräsident, in den USA zurecht große Unsicherheit ausgelöst. Wer das Recht auf freie Meinungsäußerung infrage stelle, bringe damit auch das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie ins Wanken: Rechte wie dieses müssten unerschütterlich bleiben.

„Extreme Politiker, aber auch Stimmen des politischen ‚Mainstream‘ fordern neue massive Grundrechtseingriffe“, stellte Bundespräsident Van der Bellen fest. Obwohl Themen wie Migration oder KI zur Forderung nach schnellen Lösungen führten, müsse jede Idee, wie man mit aktuellen Herausforderungen umgeht, den rechtsstaatlichen Rahmen wahren. Der Bundespräsident betonte, dass die Gerichte unabhängig und unparteiisch sein müssten und dass man die Höchstgerichte, die in letzter Instanz entscheiden und auf die Akzeptanz der Menschen angewiesen sind, besonders schützen müsse. Diese Akzeptanz gebe es nur, wenn jede Ebene der Justiz das Vertrauen in den Rechtsstaat stärke – zum Beispiel, indem Entscheidungen besser erklärt werden. Entwicklungen wie in den USA seien nur möglich, wenn immer mehr Menschen sie mittrügen – „tragen wir alle gemeinsam dafür Sorge, dass das in Österreich nicht passiert“.



In ihrer Festrede analysierte Prof. Angelika Nußberger, ehemalige Vizepräsidentin des EGMR und Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina, dass mit Russlands Angriffskrieg die Grundkoordinaten des internationalen Rechtssystems geändert worden seien: Der Februar 2022 sei, genauso wie der Hamas-Angriff auf israelische Zivilisten, der nachfolgende Gazakrieg und auch die zweite Amtszeit von US-Präsident Trump, ein Wendepunkt hin zu einer neuen multipolaren Rechtsordnung, in der – und hier zitierte Nußberger Wladimir Putin – Interessen „nicht nur bekundet, sondern auch geschützt“ werden. Dabei gerate das Völkerrecht unter die Räder, indem es z. B. selektiv angewendet oder überhaupt ignoriert wird.

Widersprochen wird, so die Festrednerin, aber auch dem bisher weitgehend als gesichert geltenden rechtlichen Acquis, der durch die – in diesen selbst vorgesehene – Fortentwicklung von Verträgen entstanden sei. Als ein Beispiel nannte Angelika Nußberger die Rechtsprechung regionaler Menschenrechtsgenrichte wie des EGMR. Im Menschenrechtsschutz sei man sich nicht mehr einig, wie weit die von Präambeln angemahnte „Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ gehen sollte.

Dieser „überaus negativen“ Bestandsaufnahme stellte sie unter anderem entgegen, dass die internationale Gemeinschaft den Völkerrechtsbruch Russlands etwa mit Sanktionen beantwortet habe. Es sei also nicht alles schlecht. Um den Negativentwicklungen entgegenzutreten, hofft die Festrednerin auf einen Konsens darüber, dass ein wehrhaftes, ein „militant international law“ eine effektive Antwort gegen jene findet, die das System von innen aushöhlen.

Zu einem solchen gehörten Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, auch wenn wir in einer multipolaren Welt Abstriche werden machen müssen und nicht alles, was wir für Europa als gemeinsame Klammer ansehen, auch auf universeller Ebene einfordern könnten. International unverzichtbar sei, was Franklin Roosevelt und Winston Churchill 1941, in einer sehr dunklen Stunde Europas, in der Atlantikcharta zusammengefasst haben und was in der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ausdifferenziert wurde: Territoriale Änderungen nur im Einklang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, mehr wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Förderung des sozialen Friedens, ein Leben für alle frei von Not und Furcht, Abrüstung, so Angelika Nußberger. Ihr Fazit: „Wenn wir von diesem Grundkonsens aus weiterdenken, sollte es auch möglich sein, in einer multipolaren, von unterschiedlichen geopolitischen Interessen bestimmten Welt friedlich zu leben.“



Festrede

Angelika Nußberger

Professorin für Verfassungsrecht, Völkerrecht und Rechtsvergleichung sowie
Direktorin der Akademie für europäischen Menschenrechtsschutz an der Universität zu Köln
Vizepräsidentin des Verfassungsgerichts von Bosnien-Herzegowina

Völkerrecht und internationale Standards in Zeiten von Geopolitik

Gerne möchte ich mit Ihnen gemeinsam über das Völkerrecht und internationale Standards in Zeiten von Geopolitik nachdenken, da mir scheint, dass diese Fragen von entscheidender Bedeutung für die Zukunft der Welt, so wie wir sie kennen – “the world as we know it”, sind. Es gilt, genau hinzusehen.

I. Zeitenwenden

1. Status quo

„Ganz gleich, an welches Gericht du dich wendest, du wirst keine Gerechtigkeit bekommen. [...] Und die Zivilbevölkerung ist gefangen in dem geopolitischen Netz, zu dem sie selbst in keiner Weise beigetragen hat.“

Diese aus dem April 2025 stammende Stellungnahme eines pakistanischen Ministers angesichts der Drohung Indiens, die Wasserversorgung Pakistans als Antwort auf einen terroristischen Angriff in der Grenzregion von Kaschmir zu unterbrechen, zeugt davon, dass der wertvollste Rohstoff der internationalen Beziehungen, das Vertrauen, verloren gegangen ist. Nicht der Sicherheitsrat,

nicht die Generalversammlung, nicht der Internationale Gerichtshof würde, so die Annahme von Ahmad Irfan Aslam, Gerechtigkeit schaffen können. Denn selbst dann, wenn eine der Institutionen eine Entscheidung zum Schutz von Pakistan trafe, würde dies folgenlos bleiben.

Derartige politische Stoßseufzer überraschen nicht in einer Zeit, in der die täglichen Negativnachrichten zu beweisen scheinen, dass staatliche Akteure bei Völkerrechtsverstößen keine Konsequenzen zu fürchten haben. Dreieinhalb Jahre dauert der russische Angriffskrieg in der Ukraine an, ohne dass die Waffen auch nur einen Tag geschwiegen hätten, Israel führt eine Bodenoffensive in Gaza-Stadt durch, obwohl mehr als eine Million Menschen nicht fliehen und gravierende Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht nicht verhindert werden können. Die Gewalt ist eng an Europa herangerückt, russische Drohnen fliegen tief in polnisches Gebiet, die Navigation des Flugzeugs von Ursula von der Leyen wird mutmaßlich gestört und die Zerstörung von Unterseekabeln in der Ostsee ist fast schon eine Lappalie.

2. Status quo ante

a. Erste Zeitenwende – die Atlantikcharta

Wenn wir auf nicht nur deprimierende, sondern niederschmetternde Nachrichten keine Antwort geben können, versuchen wir uns damit zu trösten, dass alles noch schlimmer sein könnte; unserer Fantasie sind, geht es um den Blick in den Abgrund, keine Grenzen gesetzt. Und, in der Tat – es gab noch dunklere Zeiten als die Gegenwart.

Lassen Sie mich Ihren Blick auf den 14. August 1941 lenken, einen Tag in dem kummervollen 20. Jahrhundert, in dem die „Geißel des Krieges“, wie es in der Präambel zur UN-Charta heißt, „unsagbares Leid über die Menschheit“ gebracht hat. Warum war gerade zu diesem Zeitpunkt die Situation so besonders verzweifelt? Die Wehrmacht hatte zusammen mit den italienischen Faschisten fast ganz Europa besetzt und drang schnell auf sowjetischem Territorium vor. Dass die Alliierten das Ruder herumreißen und den Krieg gewinnen könnten, war nicht vorhersehbar.



Gerade zu diesem Zeitpunkt trafen sich Winston Churchill und Franklin D. Roosevelt auf einer Geheimmission mitten im Atlantik und fassten die Grundlagen der neuen Weltordnung in acht knappen Punkten zusammen: Territorialgewinne sollte es nicht geben, territoriale Änderungen den Wünschen der Menschen entsprechen und im Einklang mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker stehen, Handelsbarrieren sollten vermindert werden, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten sollte den sozialen Fortschritt fördern; die Menschen sollten frei von Not und Furcht leben können und die Freiheit der Meere garantiert werden. Abrüstung war Versprechen und Ziel.

Diese als „Atlantikcharta“ in die Geschichte eingegangene Vereinbarung leitete, zusammen mit der vier Jahre später und damit nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1945 verabschiedeten UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (AEMR), eine echte Zeitenwende ein, wohl die Wichtigste in dem an Zeitenwenden reichen 20. Jahrhundert. Denn sie definierte knapp und klar und

auf den Punkt gebracht, auf welchen Säulen das Völkerrecht fernerhin ruhen sollte; die UN-Charta und die AEMR entfalteten die in der Atlantikcharta angelegte Friedensordnung sowie die Idee, alle Menschen sollten ohne „Furcht und Not“ leben können, weiter und sicherte sie institutionell ab.

b. Zweite Zeitenwende – der Fall der Mauer

Mit dem Fall der Mauer am 9. November 1989 veränderten sich die Grundkonstellationen des internationalen Systems erstmals so, dass diesen in der Mitte des 20. Jahrhunderts entwickelten Rechtsideen eine echte Chance eingeräumt wurde, als Ordnungsfaktoren eine nachhaltige Rolle zu spielen. Kriege konnten, wenn nicht verhindert, so doch zumindest teilweise vor Gericht gebracht werden, man denke an die Tschetschenienrechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) oder die strafrechtliche Verurteilung einiger von jenen, die für den Genozid in Srebrenica oder für den Genozid in Ruanda verantwortlich waren. Der Sicherheitsrat war in seiner Arbeit nicht besonders effektiv,

aber doch ein Dialog- und Streitforum, das man anrufen konnte und anrief. Die Rechte des Individuums rückten in den Mittelpunkt des internationalen Interesses und fanden – mit Ratifikationen von bis zu 193 Staaten bei einzelnen Verträgen wie etwa der Kinderrechtskonvention – universelle oder quasi-universelle Zustimmung. Menschenrechte avancierten zum Maßstab der Innen- und Außenpolitik. Zwischenstaatliche Kooperation und Verflechtung wurden zur Selbstverständlichkeit, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie als grundlegendes Verfassungsprinzip weltweit anerkannt. Die Hoffnungen der Autoren der Atlantikcharta schienen sich erfüllt zu haben, Kants Idee vom „Ewigen Frieden“ schien in greifbare Nähe gerückt zu sein. Aber die Zeit der großen Hoffnung – im Rückblick wird man sagen: der großen Illusion – dauerte nicht sehr lange.

c. Dritte Zeitenwende – der Beginn von Russlands Angriffskrieg

Mit der Zeitenwende vom 24. Februar 2022 wurden die Grundkoordinaten des internationalen Rechtssystems abermals geändert.



Dem 24. Februar 2022 folgte der 7. Oktober 2023 mit dem blutigen Angriff der Hamas auf israelische Zivilisten und dem nachfolgenden Gazakrieg, dessen Opfer gleichermaßen die Zivilbevölkerung war. Und auch der 20. Januar 2025, der Beginn der zweiten Amtszeit des amerikanischen Präsidenten Donald Trump, darf als Wendepunkt gelten, so dass sich nunmehr eine neue einer alten Ordnung gegenüberstellen lässt.

II. Alte und neue Ordnung

1. Multipolarität

„Die Welt ist in eine Phase revolutionärer Umwälzungen eingetreten, die fundamentaler Natur sind. Es entstehen neue Entwicklungszentren, die die Mehrheit – die Mehrheit! – der Weltgesellschaft repräsentieren. Sie sind bereit, ihre Interessen zu formulieren und sie zu verteidigen, und sie sehen in der Multipolarität die Möglichkeit, ihre Souveränität zu festigen, also wahre Freiheit zu erlangen, eine historische Perspektive, ihr Recht auf eine eigenständige, schöpferische, autonome Entwicklung, einen harmonischen Prozess.“

Dieses Zitat stammt aus Vladimir Putins Rede vom 30. September 2022 zur Annexion der vier ukrainischen Gebiete Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson. Die annektierten Gebiete sind noch immer nicht vollständig unter russischer Kontrolle. Aber die Vision von einer multipolaren Rechtsordnung, in der die Interessen „nicht nur bekundet, sondern auch geschützt“ werden und die so unter das Signum der „Geopolitik“ zu stellen ist, ist Realität geworden.

a. Bildung neuer Zentren

Im Ausgangspunkt ist die Charakteristik der neuen Weltordnung als „multipolar“ keineswegs revolutionär, sondern beschreibt vielmehr das Offensichtliche, unterlegt von einer Vielzahl von Bildern, etwa den Bildern von dem Treffen der Staats- und Regierungschefs der BRICS-Staaten in Südafrika im Jahr 2022, bei dem die fünf Vertreter der bevölkerungsreichsten Staaten der Erde, China, Indien, Brasilien, Südafrika und Russland, ihren Schulterschluss vor den Augen der Weltöffentlichkeit zelebrierten, oder den Bildern von dem Treffen der Mitglieder der Shanghaier Organisation für

Zusammenarbeit, in deren Rahmen die Staaten Eurasiens ihre Zukunft sehen. Dass zwischen die Vereinigten Staaten von Amerika und Europa zunehmend ein Keil getrieben wird und auch hier von unterschiedlichen Polen in dem multipolaren System zu sprechen ist – auch das wird kaum mehr zu bestreiten sein.

b. Bildung neuer Antagonismen

Ein neuer Ton gesetzt wird dabei mit dem eindeutigen Bekenntnis zu „Interessen“, zu „Souveränität“ und zu „unabhängigen Entwicklungsformen“. All diese Begriffe klingen wenig bedrohlich und auch keineswegs neu, aber die damit verbundene ungeschminkte Rhetorik, durchsetzen zu wollen, was im eigenen Interesse ist, legt doch eine Rückkehr in Zeiten nahe, in denen man – wie Carl Schmitt – in Kategorien von Freund und Feind dachte und die politische Frage nicht war, was man „darf“, sondern was man „kann“. Vor diesem Hintergrund ist die auf unterschiedlichen Interessen basierende Multipolarität als Gegenmodell zum auf gemeinsamen Werten basierenden Universalismus anzusehen.

»In einer multipolaren, interessendominierten Weltordnung gerät das Völkerrecht unter die Räder [...].«

In einer multipolaren, interessendominierten Weltordnung gerät das Völkerrecht unter die Räder, wobei es für das Unter-die-Räder-Geräten unterschiedliche Optionen gibt.

c. Umgang mit völkerrechtlichen Normen

Die erste Option ist, dass das Völkerrecht vollständig ignoriert wird, so als habe es nie existiert oder sei allenfalls ein philanthropisches Hirngespinnst; diese Haltung steht hinter Sätzen wie “I want to have Greenland” oder “... think of how beautiful [Canada] would be without that artificial line running right through it. Somebody drew it many years ago with a ruler, just a line.” Oder auch: “The U.S. will take over the Gaza Strip and we will do a job with it, too.”

Eine zweite Option ist, Wege und Mittel zu suchen, um rechtstreu zu bleiben und sich doch nicht ans Völkerrecht halten zu müssen, so etwa, wenn ein bindender internationaler Haftbefehl nicht als bindend angesehen und dafür nach rechtlichen Argumenten gesucht wird oder wenn man sich auf ein ultra-vires-Handeln internationaler Institutionen beruft, um die Nicht-Umsetzung bindender Urteile zu rechtfertigen, so etwa Polen in der Rechtsstaatskrise unter der P.I.S.-Regierung.

Eine dritte Option ist, die völkerrechtlichen Regeln „kreativ“ zu interpretieren und zu behaupten, sie bedeuteten ihr Gegenteil. So kann auch „Krieg“ als „Frieden“ verstanden werden und „Angriff“ als „Verteidigung“. Illustrativ

dafür ist Putins am 24. Februar 2022 um 6 Uhr morgens unmittelbar vor dem Einsatz des Militärs gehaltene Rede, die der russische Botschafter als Annex zur Erklärung nach Art. 51 UN-Charta an den Generalsekretär der Vereinten Nationen geschickt hat:

„Die heutigen Ereignisse haben nichts damit zu tun, dass wir den Interessen der Ukraine und des ukrainischen Volks schaden wollen. Es geht vielmehr darum, Russland selbst vor denen zu schützen, die die Ukraine zur Geisel gemacht haben und versuchen, sie für den Kampf gegen unser Land und sein Volk zu missbrauchen.“

Ich sage es noch einmal: Unser Vorgehen dient der Selbstverteidigung gegen die Gefahren, die uns drohen, und gegen ein noch größeres Unglück als das, was heute geschieht.“

Die vierte Option ist mit “pick and choose” zu umschreiben; man greift heraus, was passt, und ignoriert, was den eigenen Interessen entgegensteht. Mit der Auswahl ist dann auch die Delegitimierung der nicht ausgewählten Regel verbunden. In diesem Zusammenhang ließe sich als Beispiel auf den unter dem Stichwort „nationale Souveränität“ oder „Verfassungsidentität“ geführten Diskurs verweisen, nach dem Staaten sich Art. 27 Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) zum Trotz, in Einzelfällen weigern, Urteile internationaler Gerichte umzusetzen, da sie mit Grundprinzipien des nationalen Verfassungsrechts nicht im Einklang stünden.

Und die fünfte Option – gegen alle anderen Optionen gerichtet – ist die auf das Telos einer nachhaltigen Friedenssicherung und eines immer besseren Menschenrechtsschutzes gerichtete dynamische Fortentwicklung der Verträge, die Verträge als Wunschlisten (miss-)versteht. Völkerrechtliche Normen werden bei diesem Verständnis des Völkerrechts nicht als das genommen, was sie sind, sondern als das, was sie sein sollten. So gibt es zum Gewaltverbot nach der UN-Charta nur zwei Ausnahmen, das Selbstverteidigungsrecht und das kollektive Handeln aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats, nicht dagegen eine „humanitäre Intervention“; auch „präemptive Selbstverteidigung“ wird in der Charta nicht genannt. Zur extraterritorialen Anwendung von Menschenrechtsverträgen wie des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte (IPBPR) findet sich, um ein weiteres Beispiel zu nennen, nichts im Wortlaut; vielmehr heißt es in Art. 2 Abs. 1 IPBPR, die Verpflichtungen des Vertragsstaats erstreckten sich auf alle „in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen“; dennoch wird auch das Handeln der Vertragsstaaten außerhalb ihres Staatsgebiets an den Normen des Vertrags gemessen. Zu besonders kontrovers diskutierten und mittlerweile als Teil eines Kulturkampfes stilisierten Fragen wie etwa nach dem Umfang der Menschenrechte von Flüchtlingen und Asylsuchenden, nach den Menschenrechten sexueller Minderheiten oder nach den Menschenrechten angesichts von Umweltkatastrophen und Klimawandel haben die Staaten kaum explizite Festlegungen in bindende Verträge aufgenommen. So gibt es weder im IPBPR noch in der EMRK ein Recht auf Asyl; in der AEMR findet sich nur ein Recht, „in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen“, nicht aber, es zugesprochen zu bekommen; im Übrigen werden Rechte „im Fall einer Strafverfolgung,

die tatsächlich auf Grund von Verbrechen nichtpolitischer Art oder auf Grund von Handlungen erfolgt, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen“, ausgeschlossen. Die Genfer Flüchtlingskonvention enthält ähnliche Ausschlussgründe. Soweit ersichtlich wird nur in der EU-Grundrechtecharta in Art. 21 „sexuelle Ausrichtung“ beim Diskriminierungsverbot explizit als verpönte Kriterium genannt. Auch Verträge zum Umfang individueller Rechte, geht es um Umweltverschmutzung und Klimakrise, fehlen.

Differenzierte Antworten auf die mit diesen Themen verbundenen menschenrechtlichen Fragen wurden allerdings in einer konsistenten Rechtsprechung der regionalen Menschenrechtsgerichte und in der Spruchpraxis der internationalen Expertengremien entwickelt, argumentativ abgesichert durch die Auslegungsregeln der WVK.

Diesem bislang weitgehend als gesichert geltenden und auf den Fortschrittsklauseln in den Präambeln der Verträge basierenden Acquis wird nunmehr aber, gleich ob es um Gerichtspraxis oder um die Annahme von Völkergewohnheitsrecht geht, widersprochen. Von einem neuen Dissens zeugen politische Erklärungen wie die Erklärung von neun Mitgliedsstaaten des Europarats zur Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Migration oder neu in Verfassungen aufgenommene, bestimmte „traditionelle Werte“ absichernde Souveränitätsklauseln, wie jüngst das Beispiel der Slowakei zeigt. Gerade auch im Menschenrechtsschutz ist man sich nicht mehr einig, wie weit die von Präambeln angemahnte „Fortentwicklung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ gehen soll.

Dass in der multipolaren Welt aber nicht nur bei Details, sondern auch bei grundlegenden Werten Konsens nicht voraus-

»Differenzierte Antworten auf die mit diesen Themen verbundenen menschenrechtlichen Fragen wurden allerdings in einer konsistenten Rechtsprechung der regionalen Menschenrechtsgerichte und in der Spruchpraxis der internationalen Expertengremien entwickelt [...].«

gesetzt werden kann, zeigt abermals ein Zitat aus Putins Rede zum Angriffskrieg:

„Wir hören von allen Seiten: Der Westen verteidigt die regelbasierte Ordnung. Was für Regeln? Wer hat sie je gesehen? Wer hat sie festgelegt? Hören Sie: Das ist alles Geschwätz, reinster Betrug, doppelte, ja sogar dreifache Standards! Für Idioten gemacht!“

2. Defizite der völkerrechtlichen Ordnung

Der Streit um die „regelbasierte Ordnung“ des 21. Jahrhunderts wird so erzeugt durch einen Mix aus „bad will and neglect“ und „good will and hope“ im Umgang mit Völkerrecht, der letztlich zu einer tiefen Verunsicherung führt, da zunehmend unklar ist, durch welche Normen und Standards sich die Staaten tatsächlich gebunden fühlen und welche sie als universell anerkennen. Dazu kommt die Unzulänglichkeit der völkerrechtlichen Regeln selbst, und dies, wie wir im Augenblick schmerzhaft erfahren, auch dann, wenn es um Fundamentales geht. Drei Beispiele:

Zum einen ist das unübersehbare Defizit des Friedenssicherungsrechts in der UN-Charta, dass die fünf Vetomächte

des Sicherheitsrats nicht nur in eigener Sache entscheiden, sondern auch in eigener Sache ein Veto einlegen können. Damit wird dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Mitglieder der Vereinten Nationen in einer Weise widersprochen, die das Friedenssicherungssystem als solches in Frage stellt.

Zum anderen lässt das geltende Völkerrecht keinen „Deal“ Land gegen Frieden zu. Wäre ein Staat aufgrund seiner militärischen Unterlegenheit bereit zur Abgabe von Territorium, um die Waffen zum Schweigen zu bringen, würde ein entsprechender „Friedensvertrag“ nicht nur gegen völkerrechtliches *ius cogens* verstoßen, sondern wäre nach Art. 52 WVK auch nichtig. Dies ist folgerichtig und gut, man kann rechtlich nicht absichern, was gegen *ius cogens* verstößt. Was aber ist die Alternative, die das Völkerrecht anbietet, wenn der angreifende, militärisch überlegene Staat nicht bereit ist, seine Forderungen auf Territorialgewinn aufzugeben? Hier ist guter Rat teuer, wie sich eine mit dem Völkerrecht kompatible Lösung finden ließe.

Ein drittes großes Problem ist die beschränkte Justiziabilität des humanitären Völkerrechts. Da zumeist – aufgrund einer fehlenden Unterwerfung unter

die allgemeine Jurisdiktion des IGH – nur der Vorwurf des Genozids auf der Grundlage der von allen UN-Mitgliedstaaten ratifizierten Genozidkonvention vor Gericht gebracht werden kann, nicht aber andere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, wird das Bild verzerrt. Mitnichten handelt ein Staat, nur weil ihm keine genozidale Absicht vorzuwerfen ist, völkerrechtskonform. Verstößen gegen das humanitäre Recht, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit wird aufgrund der weitgehend fehlenden Justiziabilität nicht ausreichend Gewicht gegeben.

Dass es gerade diese drei Defizite sind, die eine völkerrechtliche Lösung der Kriege der Gegenwart erschweren, ist offensichtlich.

III. Perspektiven für ein „wehrhaftes Völkerrecht“ im 21. Jahrhundert

Diese Bestandsaufnahme zum Völkerrecht und zu internationalen Standards in Zeiten von Geopolitik ist, das gestehe ich ein, überaus negativ. Aber ich bin noch nicht am Ende meines Vortrags. Vielmehr gilt es nun, den Negativentwicklungen, die die Bedeutung des Völkerrechts in einer multipolaren Ordnung in Frage stellen könnten, ein großes „Aber“ entgegenzustellen.

Zunächst einmal – das Eingeständnis von Defiziten und Problemen ist wie die Diagnose in der Medizin der Anfang und nicht das Ende; die Diagnose dient dazu, eine passende Therapie zu entwickeln, die zur Besserung führt.

Sodann ist die Situation allen Negativentwicklungen zum Trotz nicht so düster, wie sie erscheinen mag. Fünf Gründe:

Erstens – die extremen Stimmen, die das Völkerrecht in Frage stellen, sind

zwar einflussreich, aber doch letztlich vereinzelt geblieben. Aussagen zu Territorialansprüchen haben nicht Schule gemacht, sondern vielmehr zu zwar – dem Kontext geschuldet – diplomatischen, aber doch deutlichen Gegenreden geführt; in der internationalen Gemeinschaft wurden die roten Linien allenthalben bewusst gemacht. Auch Vertragskündigungen wie der Austritt/Ausschluss Russlands aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Beendigung der Kooperation mit dem Menschenrechtsrat durch Israel und die USA, wobei die USA – als überhaupt erster Staat – zugleich auch der Anwendung des Universal Periodic Review widersprochen haben, haben nicht zu Dominoeffekten geführt; auch kritische Staaten haben sich diesem Beispiel nicht angeschlossen. Dasselbe gilt für den Rückzug aus Internationalen Organisationen; so hat etwa der Austritt der USA aus der Weltgesundheitsorganisation keinen einzigen Nachahmer gefunden.

Zweitens – auch wenn der Sicherheitsrat seine Aufgabe nicht zufriedenstellend erfüllt, so hat doch die Generalversammlung immer wieder zentrale wichtige Entscheidungen mit sehr großer Mehrheit getroffen, so die Verurteilung der russischen Invasion in der Ukraine am 2. März 2022 mit einer Mehrheit von 141 von 181 Stimmen, die Verurteilung der Annexion der ukrainischen Gebiete Donezk, Luhansk, Saporischschja und Cherson mit 143 von 183 Stimmen, das Bekenntnis zu einer Zwei-Staatenlösung im Gazakonflikt mit 142 von 164 Stimmen. Auch das Klimagutachten des IGH wurde mit 104 Stimmen angefordert. Richtig ist, dass in diesen Fällen nicht nur die Nein-Stimmen, sondern auch die Enthaltungen gesehen werden müssen. Dennoch zeigen diese Resolutionen und Anträge, dass das Völkerrecht auch weiterhin als Maßstab angenommen wird.

Drittens – die internationale Staatengemeinschaft hat den Bruch des Völkerrechts Russlands durch einen Angriffskrieg nicht unbeantwortet gelassen, sondern auch mit eigenen, insbesondere wirtschaftlichen, Opfern gegengehalten. Hätten Zweifel an der Völkerrechtskonformität des Handelns der Ukraine bestanden, wäre dies sicherlich anders gewesen. Und dies ist es auch, was die Situation im Gazakrieg so viel schwieriger macht, da der Konflikt mit einem völkerrechtswidrigen Angriff der Terrororganisation Hamas begann, mittlerweile aber über den Umfang der ursprünglich vom Selbstverteidigungsrecht gedeckten Handlungen Israels und insbesondere auch über die Einhaltung des humanitären Völkerrechts und des Genozidverbots gestritten wird.

Viertens – auch die Rechtsprechung der internationalen Gerichte zeigt Fortschritte. Das Klimagutachten des Internationalen Gerichtshofs macht deutlich, dass auf drängende Fragen rechtliche Antworten gegeben werden können. Und die große Zahl von Beschwerden und Anträgen bei internationalen und regionalen Gerichten, insbesondere bei IGH und EGMR, zeigt das fortdauernde Vertrauen in diese Gerichte; auch wenn im Einzelnen Kritik geübt wird, so sind doch „Straßburg“ und „Den Haag“ zu Kürzeln für im Völkerrecht begründete Antworten auf politische Fragen geworden.

Und fünftens – das völkerrechtliche System und die Einhaltung der Standards wird auch durch die nationalen Verfassungsgerichte nachhaltig unterstützt, indem sie die Rechtsprechung aufgreifen und nachzeichnen und als unverrückbare Orientierungspunkte verwenden. Dies gilt insbesondere für Österreich, das aufgrund der besonderen hierarchischen Stelle, die der EMRK im Normensystem eingeräumt wird, beispielgebend ist. Einzelne Unstimmigkeiten zwischen nationalen

»Einzelne Unstimmigkeiten zwischen nationalen Verfassungsgerichten und europäischen oder internationalen Gerichten dürfen nicht den Blick darauf verstellen, dass die Zusammenarbeit und der Dialog der Gerichte allen Widrigkeiten zum Trotz weiterhin gut funktionieren.«

Verfassungsgerichten und europäischen oder internationalen Gerichten dürfen nicht den Blick darauf verstellen, dass die Zusammenarbeit und der Dialog der Gerichte allen Widrigkeiten zum Trotz weiterhin gut funktionieren.

zu verhindern, dass das System von innen geschwächt und von außen zerstört werde. Die Optimisten dagegen argumentieren, aus den Fehlern könne man lernen; letztlich bestehe die Hoffnung, aus der Krise gestärkt hervorzugehen.

trieren. Allerdings darf man das, was wesentlich ist, auch nicht zu eng fassen. Unser Acquis, den wir im Völkerrecht abgesichert haben, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, gehört dazu, auch wenn wir in einer

Wichtig ist, dass all das, was sich auf der Haben-Seite für das Völkerrecht verbuchen lässt, offenbart, dass die Globalisierung sich nicht zurückdrehen lässt und es auch in einem multipolaren, von unterschiedlichen Interessen geleiteten System nicht zu leugnen ist, dass alle Staaten und Akteure aufeinander angewiesen sind.

Dies bedeutet: Es ist nicht alles schlecht. Auch in Zeiten von Geopolitik ist das Völkerrecht nicht machtlos. Zentral ist aber die Frage, was es zu tun gilt, um den Negativentwicklungen engagiert und effektiv entgegenzutreten. Hier lassen sich die Stimmen der Pessimisten und der Optimisten unterscheiden – jene, die achselzuckend eingestehen, man könne letztlich nichts machen, wenn jene, die mutwillig die Axt an das System anlegen, an der alles entscheidenden Stelle stehen und alle Hebel in der Hand haben; es sei nicht

Konsens sollte dennoch – allen Meinungsverschiedenheiten zum Trotz – darin bestehen, dass man, ähnlich einer „wehrhaften Demokratie“, auch ein „wehrhaftes Völkerrecht“, ein „militant international law“ braucht, das sich selbst bewahren kann und eine effektive Antwort gegenüber jenen findet, die auf das System rekurrieren, um es auszuhöhlen und zu unterminieren.

Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt, sich auf das Wesentliche, auf die Stützen des Systems, zu konzen-

trieren. Allerdings darf man das, was wesentlich ist, auch nicht zu eng fassen. Unser Acquis, den wir im Völkerrecht abgesichert haben, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie, gehört dazu, auch wenn wir in einer multipolaren Welt Abstriche werden machen müssen und nicht alles, was wir für Europa als gemeinsame Klammer ansehen, auch auf universeller Ebene einfordern können. Was international das unverzichtbare Minimum ist, bringt die Atlantikcharta auf den Punkt; UN-Charta und AEMR gestalten es aus. Wenn wir von diesem Grundkonsens aus weiterdenken, sollte es auch möglich sein, in einer multipolaren, von unterschiedlichen geopolitischen Interessen bestimmten Welt friedlich zu leben.

»Auch in Zeiten von Geopolitik ist das Völkerrecht nicht machtlos.«



IV.4.

Veranstaltungen und Projekte

Verfassung macht Schule

Im Rahmen des Projekts „Verfassung macht Schule“ gibt es für Schulklassen weiterhin die Möglichkeit, den Verfassungsgerichtshof zu besuchen und sich in interaktiven Workshops mit den Themen Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit und dabei insbesondere auch mit den Grundrechten auseinanderzusetzen. Neben den Workshops am Verfassungsgerichtshof erfreuten sich im Berichtsjahr auch Besuche von Mitgliedern des Verfassungsgerichtshofes an Schulen großer Beliebtheit. Die Organisation und Weiterentwicklung des Projekts „Verfassung macht Schule“ liegt seit Herbst 2025 im Verantwortungsbereich der Stiftung Forum Verfassung.

Ausstellung, Führungen, Besuche, Veranstaltungen

Wie bereits in den Vorjahren wurde die Ausstellung „Im Namen der Republik! Der Verfassungsgerichtshof und Hans Kelsen“ bei Führungen durch den Verfassungsgerichtshof gezeigt. Insgesamt haben 3500 Personen den Verfassungsgerichtshof besucht; es fanden rund 95 Führungen und zehn internationale Besuche im Gerichtshof sowie 20 Veranstaltungen im Veranstaltungszentrum im 5. Stock des Gerichtsgebäudes statt.

Verfassung im Dialog – „Das Geburtstagsfest der Verfassung“

Am 26. und 27. September 2025 luden der Verfassungsgerichtshof und die Stiftung Forum Verfassung die Öffentlichkeit zur Veranstaltung „Verfassung im Dialog“ auf die Wiener Freyung ein. An beiden Tagen konnte man sich in einem überdachten und barrierefrei zugänglichen Ausstellungsbereich über die Verfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit – und damit auch über Rechtsstaat und Demokratie – informieren. Schautafeln und Blätterbücher ermöglichten eine nähere Auseinandersetzung unter anderem mit den Grundprinzipien der Verfassung, den Kompetenzen, dem Verfahren des Verfassungsgerichtshofes und der Bestellung seiner Mitglieder. Die Inhalte über die österreichische Rechtsordnung wurden durch Informationen zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und nationalem Recht und den Gerichten auf europäischer Ebene ergänzt. Um die Bedeutung und Einbettung einer funktionierenden Verfassungsgerichtsbarkeit im demokratischen Rechtsstaatsgefüge zu illustrieren, wurde der Lahmlegung des Verfassungsgerichtshofes im Jahr 1933 eine eigene Informationstafel gewidmet.

Vizepräsidentin Verena Madner eröffnete am 26. September 2025 die Veranstaltung und begrüßte dazu Bildungsminister Christoph Wiederkehr. Schulklassen aus Wien, Oberösterreich und der Steiermark besuchten an diesem Tag die Ausstellung auf der Freyung und nahmen an einem Workshop im Rahmen des Projekts „Verfassung macht Schule“ mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung Forum Verfassung, des Verfassungsgerichtshofes und des Verfassungspreisträgers „Missing Link“ der Caritas der Erzdiözese Wien teil.



Im Ausstellungsbereich standen an beiden Veranstaltungstagen Mitglieder und Mitarbeitende des Verfassungsgerichtshofes persönlich für Erläuterungen zu den Inhalten und Fragen der Besucherinnen und Besucher zur Verfügung. Im Anschluss konnte man sein Wissen bei einem Verfassungsquiz – altersadäquat auch für Kinder und Jugendliche – unter Beweis stellen. Darüber hinaus fanden stündlich begleitete Rundgänge am Verfassungsgerichtshof statt, die interessiertem Publikum die Gelegenheit boten, mehr über das Gebäude des Verfassungsgerichtshofes und dessen Arbeit zu erfahren.

Das inhaltliche Programm bestand aus mehreren vertiefenden Talks mit Präsident Grabenwarter, Vizepäsidentin Madner und den Mitgliedern Prof. Holoubek, Dr. Julcher und Prof. Perner sowie der Grazer Historikerin Prof. Stelzl-Marx (Kuratoriumsvorsitzende der Stiftung Forum Verfassung) und der Choreografin Katharina Senk (Ensemble „Tanz die Toleranz“). Die Talks widmeten sich unter anderem der Rückkehr zum Verfassungsstaat nach 1945, dem Thema Verfassungsgerichtsbarkeit und Europäische Union, den Aufgaben des VfGH und der Freiheit der Kunst. Mitarbeitende des Gerichtshofes informierten zudem in Sondervorträgen über die tägliche Arbeit am Verfassungsgerichtshof und seine Lahmlegung im Jahr 1933.

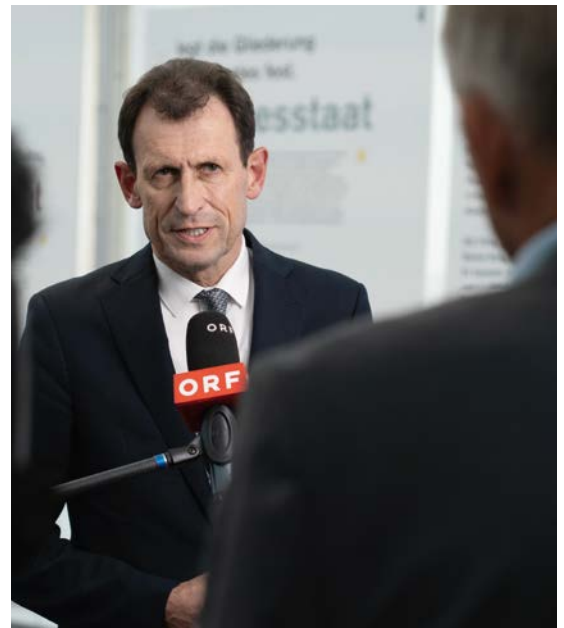
Künstlerisch begleitet wurde „Verfassung im Dialog“ in diesem Jahr von der Musikerin Anna Mabo, die am 26. September live auf der Freyung auftrat, und dem Jazz-Duo „Léon & Míra“, das am Samstagvormittag den Platz musikalisch bespielte. Den kulturellen Schlusspunkt am Abend des 27. September bildete die Tanzperformance „Verfassungsfragen“ des Ensembles „Tanz die Toleranz“ und ein DJ-Set von Katja Schröckenstein.

Im Jahr 2026 findet die Veranstaltung „Verfassung im Dialog“ am 18. und 19. September in der Brunnenpassage im 16. Bezirk in Wien statt.



Eindrücke

Verfassung im Dialog – „Das Geburtstagsfest der Verfassung“



Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 17. Oktober 2025

Zum Thema „Aktuelle verfassungsrechtliche Herausforderungen“ fand am 17. Oktober 2025 die zehnte Tagung der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Klagenfurt statt.

Diese Veranstaltungsreihe wird seit dem Jahr 2007 alle zwei Jahre für die aktiven und ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem anderen Bundesland organisiert und besteht aus einem wissenschaftlichen Teil mit Vorträgen und Diskussionen und einem kulturellen oder sportlichen Rahmenprogramm am nächsten Tag.

Die ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in allen juristischen Berufen äußerst erfolgreich tätig, von Universitätsangehörigen bis zu Gerichtsbarkeit, Verwaltung und Rechtsanwaltschaft sind alle Rechtsberufe vertreten.

Unter der Schirmherrschaft des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes nahmen in diesem Jahr wieder über 100 Personen an der Tagung teil, die im Konzerthaus in Klagenfurt abgehalten wurde. Der Präsident des Kärntner Landtags Andreas Scherwitzl begrüßte in Vertretung von Landeshauptmann Dr. Peter Kaiser die Anwesenden. Die Tagung wurde danach durch Präsident Grabenwarter eröffnet, der die große Bedeutung des wissenschaftlichen Austauschs in diesem Format hervorhob und ankündigte, dass die Beiträge künftig in einem eigenen Tagungsband publiziert würden.

Unter der Moderation und Diskussionsleitung von Dr. Maria Krenn (Amt der Kärntner Landesregierung) begann der Vormittag mit einem Vortrag der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes Verena Madner. Sie befasste sich mit dem äußerst aktuellen Thema „Klima und Verfassung“ und diskutierte anschließend mit den Teilnehmenden über die dazu bereits vorhandene Judikatur.

Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Urbantschitsch, damals noch Vorstand der E-Control, behandelte das Thema „Grundversorgung und Verfassung“. Er ging auf die technischen, ökonomischen und rechtlichen Grundlagen der Grundversorgung ein und skizzierte mögliche Wege, Rechtsfragen an den VfGH heranzutragen. Ebenso erläuterte er die Entscheidung des VfGH aus dem Jahr 2023, als die bundesgesetzlichen Bestimmungen zur Grundversorgung mit Strom und Erdgas als verfassungskonform erachtet wurden, eine Regelung im NÖ ElWOG allerdings

wegen Verstoßes gegen Grundsätze der Grundversorgung aufgehoben wurde.

Den letzten Vortrag des Vormittags hielt Dr. Philipp Selim (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) zum Thema „Migration und Verfassung“, wobei er weit zurück in die Anfänge des Verfassungsgerichtshofes blickte und einen Fall aus dem Jahr 1924 des damaligen Verfassungsrichters und Referenten Hans Kelsen schilderte, in dem es um die Ausweisung nach der oberösterreichischen Gemeindeordnung ging. Er stellte die Frage, ob diese Entscheidung als Modellentscheidung im Migrationsrecht angesehen werden könne.

Nach dem Mittagsempfang auf Einladung des Landeshauptmanns von Kärnten wurde die Tagung mit dem Vortrag von Dr. Hannah Grafl (Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst) zum Thema „Medien und Verfassung“ fortgesetzt. Sie befasste sich mit der Kommunikation von Regierungsmitgliedern in sozialen Medien und der Anpassung des Parteiengesetzes 2012 durch Änderungen im Jahr 2025.

Zum Thema „Zivilgesellschaft und Verfassung“ erläuterte Dr. Caroline Lechner-Hartlieb (Institut für Europarecht und Internationales Recht, WU Wien) zunächst den Begriff der Zivilgesellschaft, um dann auf die Bedeutung des Diskurses für die Beteiligung an demokratischen Prozessen einzugehen. Sie behandelte dabei auch die Frage der Zugangsmöglichkeiten zum Verfassungsgerichtshof, etwa im Bereich des Klimaschutzes und beleuchtete das Spannungsverhältnis zum Unionsrecht und zur Rechtsprechung des EGMR.

Zum Abschluss der Tagung hielt Dr. Christoph Gärner (Kabinettssekretär im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten) einen Vortrag zum Thema „Privatsphäre und Verfassung“. Er erläuterte die beiden Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes zum assistierten Suizid und ging auf die bisherigen Maßnahmen des Gesetzgebers näher ein.

Die angeregten Diskussionen während der Tagung konnten beim Rahmenprogramm fortgesetzt werden. Das Netzwerk der aktiven und ehemaligen verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ist ein wesentlicher Bestandteil der Personalentwicklung am Verfassungsgerichtshof und unterstützt auch die Planung der weiteren Berufslaufbahn aktiver Kolleginnen und Kollegen.

V



Im Gespräch ...

The image features a minimalist design with a light tan background. At the top, the text "Im Gespräch ..." is written in a clean, white, sans-serif font. Below the text, a large, curved purple shape dominates the middle of the frame. To the left of this purple shape, there is a vertical strip of red, and below that, a white shape that appears to be a continuation of the design's layered, curved elements.



Im Gespräch mit Univ.-Prof. Dr. Barbara Stelzl-Marx

Der Schwerpunkt des Interviews wird auf dem Zeitraum von 1945 bis 1955 liegen. Zunächst interessieren uns die Ereignisse und Entwicklungen nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Wie kann sich das jemand, der den Krieg zum Glück nicht miterleben musste, vorstellen? Wie kann ein zerstörter Staat wieder zu einer politischen und rechtlichen Normalität zurückfinden?

Zum Kriegsende: Österreich hatte 1938 infolge des „Anschlusses“ seine staatliche Unabhängigkeit verloren und war Teil des nationalsozialistischen Deutschen Reichs geworden. Mit der militärischen Niederlage des „Dritten Reiches“ im Zweiten Weltkrieg kam es zu dessen Zusammenbruch, der maßgeblich von außen und nicht durch inneren Widerstand herbeigeführt wurde. Dieser Umbruch schuf zugleich die Voraussetzung für die Wiedererrichtung Österreichs – als Zweite Republik. Die Ereignisse vollzogen sich in einer hochdramatischen Phase bereits vor dem offiziellen Kriegsende am 8. Mai 1945, insbesondere in den Apriltagen. Am 27. April 1945 verabschiedeten die Parteien ÖVP, SPÖ und KPÖ die Unabhängigkeitserklärung, mit der die Republik Österreich wiederhergestellt und der 1938 erzwungene „Anschluss“ für null und nichtig erklärt wurde. Zugleich setzte man eine provisorische Staatsregierung unter Staatskanzler Karl Renner ein.

In den Apriltagen haben sich zwei Parteien – SPÖ und ÖVP – neu gegründet und eine Partei – die KPÖ – wurde wiederbelebt. Hat man den Einfluss der KPÖ schon in diesen frühen Tagen verspürt oder kam er erst später?

Ich finde bemerkenswert, dass der Einfluss der KPÖ zu diesem Zeitpunkt weniger spürbar war, als man meinen würde. Denn: Die sowjetische Besatzungsmacht war bereits im April 1945 in Österreich präsent. Ende März hatte die Rote Armee, von Ungarn kommend, erstmals österreichisches Staatsgebiet betreten. Dies markierte zugleich den Beginn der militärischen Befreiung Österreichs vom Nationalsozialismus und den Beginn der alliierten Besatzung. In diesen Tagen kehrten auch österreichische Kommunisten aus dem Moskauer Exil zurück. Innerhalb der KPÖ bestand die Erwartung, dass ihr Einsatz im Widerstand gegen das NS-Regime von Stalin honoriert und ihr politischer Einfluss entsprechend gestärkt würde. Doch es sollte anders kommen.

Vor diesem Hintergrund kam es für die KPÖ überraschend, dass Stalin die Bildung einer provisorischen Regierung unter Karl Renner ermöglichte. Auch die Westalliierten reagierten überrascht, eigentlich sogar alarmiert. Sie hatten zu diesem Zeitpunkt noch

nicht einmal österreichischen Boden betreten. Und vor allem war ursprünglich vorgesehen gewesen, Österreich zunächst zu befreien, anschließend Wahlen abzuhalten und erst danach eine Regierung zu bilden. Mit der Konstituierung einer provisorischen Regierung im sowjetisch besetzten Ostösterreich wurden sie faktisch vor vollendete Tatsachen gestellt. Ein zentrales Anliegen der provisorischen Regierung unter Renner, deren Handlungsspielraum zunächst ausschließlich auf die sowjetische Besatzungszone beschränkt war, bestand daher vor allem darin, in ganz Österreich anerkannt zu werden. Dies zeigt auch: Die Gefahr einer Teilung Österreichs hing von Anfang an als politisches Damoklesschwert über dem Land.

Um auf Ihre Frage zurückzukommen: Die drei demokratischen Parteien – ÖVP, SPÖ und KPÖ – verfolgten von Beginn an das Ziel, den Übergang in die neu errichtete Demokratie und die wiederbegründete Zweite Republik gemeinsam zu gestalten. Wesentlich war in diesem Zusammenhang auch, dass die KPÖ bei den ersten freien Wahlen im November 1945 nur etwa fünf Prozent der Stimmen erhielt und somit rasch an politischem Einfluss verlor.

»Österreich knüpfte an die republikanisch-demokratische Tradition der Ersten Republik an, also an eine Verfassung, die in einer demokratischen Phase entstanden war [...].«

Kann man hier bei der Gründung der Zweiten Republik generell einen Unterschied zur Ersten Republik erkennen?

Ja, auf jeden Fall. Dahinter stand die Einsicht, dass die Erfahrungen der Ersten Republik – insbesondere die tiefen Konfliktlinien und Polarisierungen der Zwischenkriegszeit – deutlich gemacht hatten, wie gefährlich eine nachhaltige Spaltung von Politik und Gesellschaft sein kann. Gerade darin liegt ein zentraler Unterschied zwischen der Situation 1945 am Ende des Zweiten Weltkriegs und jener von 1918 nach dem Ersten Weltkrieg. Hinzu kam, dass 1945 die katastrophalen Folgen des Nationalsozialismus auch für Österreich unübersehbar waren. Eine politische Orientierung an Deutschland als Perspektive entfiel damit vollständig. Österreich musste nun eigenständig bestehen.

Während bei der Gründung der Ersten Republik vielfach Zweifel an der dauerhaften Lebensfähigkeit des aus der Monarchie hervorgegangenen „(Deutsch-) Österreich“ bestanden hatten, war 1945 klar, dass der Wiederaufbau ohne

Deutschland zu bewältigen war – und zwar auf der Grundlage möglichst breiter politischer Zusammenarbeit.

Und da war Karl Renner wahrscheinlich die ideale Führungsfigur, weil er auf die Erfahrungen von 1918 bis 1920 zurückgreifen konnte. In der Verfassungsfrage wissen wir, dass schließlich die Verfassung von 1920 in der Fassung von 1929 reaktiviert wurde. Wenn ich mich richtig erinnere, gab es sogar eine frühe Proklamation des sowjetischen Kommandeurs Marschall Tolbuchin, in der von einer Rückkehr zur Verfassungssituation vor 1938 die Rede war. Dies löste in der österreichischen Politik Befürchtungen aus, die Russen wollten die Verfassung von 1934 wiedereinführen. Das wollte hier niemand. Renner war anfangs eher für die Ursprungsfassung aus 1920. Adolf Schärf, der provisorische Vorsitzende der SPÖ, setzte sich mit seiner Präferenz für das B-VG in der Fassung 1929 durch. Kennen Sie den Hintergrund?

Entscheidend ist dabei, dass 1945 bewusst auf die Verfassung von 1920

in der Fassung der Novelle von 1929 zurückgegriffen wurde – und nicht auf die Verfassungsordnung des Dollfuß-Schuschnigg-Regimes. Damit wurde ein klares politisches Signal gesetzt: Österreich knüpfte an die republikanisch-demokratische Tradition der Ersten Republik an, also an eine Verfassung, die in einer demokratischen Phase entstanden war, und nicht an jene Regelungen, die im Kontext eines autoritären Systems standen und 1938 mit dem „Anschluss“ sowie der staatlichen Auslöschung Österreichs geendet hatten.

Aus österreichischer Sicht war relativ rasch klar, dass es im Wesentlichen nur zwei realistische Optionen gab: eine Rückkehr zum Bundes-Verfassungsgesetz von 1920 oder zu dessen letztgültiger demokratischer Fassung nach der B-VG-Novelle von 1929. Wie bereits angedeutet, bestanden hiezu unterschiedliche politische Präferenzen. Die Novelle von 1929 brachte insbesondere eine Stärkung der Rolle des Bundespräsidenten, was eher den Vorstellungen der ÖVP entsprach. Für die SPÖ war hingegen ausschlaggebend,



dass es sich bei der Fassung von 1929 um die letzte verfassungsrechtliche Grundlage handelte, die auf einem demokratischen Kompromiss beruhte. Damit war ein klares Signal verbunden: Die Wiedererrichtung Österreichs sollte als Rückkehr zur Demokratie verstanden werden und nicht als Fortsetzung oder Legitimierung autoritärer oder totalitärer Strukturen. Dieser bewusst auf Kontinuität setzende Zugang unterschied sich deutlich von der Situation in Deutschland, wo unter grundlegend anderen politischen und internationalen Rahmenbedingungen ein institutioneller und normativer Neubeginn notwendig war.

Sie haben den Unterschied zu Deutschland angesprochen. Interessant ist ja auch, dass Deutschland sich 1949 mit dem Grundgesetz eine neue Verfassung gab. In Österreich war das kein Thema. Warum eigentlich nicht?

Ich denke, das hängt wesentlich mit den unterschiedlichen Ausgangslagen in Österreich und Deutschland zusammen. In diesem Zusammenhang kommt

der Moskauer Deklaration von 1943 zentrale Bedeutung zu. Sie wurde mitten im Krieg, nach der Wende von Stalingrad, von den Alliierten verabschiedet und bildete einen wichtigen politischen Bezugspunkt für die österreichische Nachkriegsordnung. Die Erklärung enthielt drei wesentliche Aussagen: Erstens stellte sie die Wiedererrichtung Österreichs als unabhängigen Staat in Aussicht. Zweitens bezeichnete sie Österreich als „erstes Opfer“ der nationalsozialistischen Aggression – eine Formulierung, die in der Folge zur Grundlage der über Jahrzehnte politisch wirksamen Opferthese wurde. Drittens verwies die Moskauer Deklaration jedoch auch auf eine Mitverantwortung Österreichs für die Verbrechen des NS-Regimes und forderte einen eigenen Beitrag zur Befreiung. Diese Dimension trat in der politischen Praxis rasch in den Hintergrund, während die Opferthese deutlich in den Vordergrund gerückt wurde. Bezeichnenderweise wurde die Passage, die eine österreichische Mitschuld ausdrücklich betont hätte, als letzte Änderung aus dem Entwurf des Staatsvertrags gestrichen,

bevor dieser am 15. Mai 1955 unterzeichnet wurde.

Vor diesem Hintergrund wird der Unterschied zu Deutschland deutlich. Österreich verstand seine Nachkriegsordnung als Rückkehr zur demokratischen Phase der Ersten Republik, während die Jahre dazwischen als unfreiwilliges Intermezzo interpretiert wurden. Deutschland hingegen stand vor der Notwendigkeit eines bewussten Neuanfangs, der sich auch in der Schaffung einer neuen Verfassung niederschlug.

Nach 1945 begann eine zehnjährige Besatzungszeit. Welche Rechtsgrundlagen gab es dafür, auch für die Aufteilung des Staatsgebietes? Wie und in welcher Form war das geregelt und was waren die Hintergründe?

Mit der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 endete der Zweite Weltkrieg auch in Österreich offiziell. Graz, die letzte Landeshauptstadt, wurde in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai von der Roten Armee befreit – was viele überraschte, da man eher



mit dem Eintreffen britischer Truppen gerechnet hatte. Dieses Beispiel verdeutlicht, dass zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs klar war, welche alliierten Streitkräfte welche Teile Österreichs besetzen würden.

Erst im Sommer 1945 kam es zu einer verbindlichen Regelung: Mit dem Ersten Kontrollabkommen vom 4. Juli 1945 wurden der Alliierte Rat und weitere Organe geschaffen, die fortan die oberste Gewalt in Österreich ausübten und die Besatzungspolitik koordinierten. Am 9. Juli folgte das Zonenabkommen, mit dem die vier Besatzungszonen endgültig festgelegt wurden. Österreich war damit faktisch in vier Zonen geteilt. Eine Besonderheit bildete Wien: Zwar war auch die Bundeshauptstadt in vier Sektoren gegliedert, der 1. Bezirk wurde jedoch interalliiert verwaltet. Diese gemeinsame Kontrolle unterschied Wien deutlich von Berlin und wurde symbolisch durch die sogenannten „Vier im Jeep“ verkörpert.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass insbesondere das Erste Kontroll-

abkommen und das Zonenabkommen von 1945 sowie das Zweite Kontrollabkommen von 1946 die zentralen Rechtsgrundlagen der frühen Besatzungsordnung bildeten. Sie definierten die völkerrechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der alliierten Militärverwaltung und regelten damit die Ausübung der obersten Gewalt in Österreich.

Man darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen: Die österreichische Regierung verfügte nur über stark eingeschränkte Handlungsspielräume: Gesetzgebung und zentrale politische Entscheidungen konnten nicht autonom getroffen werden, da die oberste Gewalt beim Alliierten Rat und nicht bei der Bundesregierung lag. Die Besatzungsmächte besaßen zudem ein Vetorecht, das die österreichische Souveränität erheblich begrenzte.

Ein eigenes Thema stellte die Entnazifizierung dar, die dann aber sehr rasch abebbte. Als der Kalte Krieg am Horizont erschien, hatte man das Gefühl, dass die Entnazifizierung zumindest

vorseiten der Westalliierten nicht mehr so im Vordergrund stand. In den ersten zwei, drei Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg wurde es sehr strikt betrieben, dann nur noch in abgeschwächter Form.

Gerade in den ersten beiden Nachkriegsjahren stellte die Entnazifizierung ein wesentliches Ziel dar. Die vier Alliierten hatten großes Interesse daran, eine Säuberung in den unterschiedlichsten Bereichen – in den Gerichten, an den Universitäten, unter den Ärzten und Lehrern etc. – durchzuführen. Hinzu kam ein weiterer Aspekt der Gerichtsbarkeit: die Ahndung von Kriegsverbrechen. Es wurden sehr rasch Volksgerichte eingerichtet, die vor allem bis 1947 die wichtige Aufgabe hatten, hier Prozesse durchzuführen. Gleichzeitig gab es aber auch eine alliierte Militärjustiz in Österreich, die je nach Besatzungsmacht unterschiedlich gehandhabt wurde.

Das wirklich Interessante an Österreich ist seine spezielle geopolitische Lage an der Bruchlinie zwischen Ost und West. Daher entwickelte sich Österreich im

Kalten Krieg auch zu einem Hotspot der Spionage. Denken Sie nur an den Film „Der dritte Mann“ (1949), der symbolisch dafür steht, dass Wien im „Kalten Krieg“ eine Spionage-Drehscheibe war. Die neuen Gegensätze veränderten zugleich die Ziele der Alliierten.

Diese neuen geopolitischen Gegensätze beeinflussten auch die Zielsetzungen der Alliierten, die die Entnazifizierung zunehmend in österreichische Verantwortung übergaben. Gleichzeitig begann die Bundesregierung jedoch, jene NS-Minderbelasteten politisch zu umwerben, die Ende der 1940er-Jahre wieder zum Wahlrecht zugelassen wurden. In diesem Kontext entstand auch der Verband der Unabhängigen (VdU). All dies trug dazu bei, dass die Entnazifizierung schrittweise abgeschwächt wurde – nicht zuletzt im Zusammenspiel mit der sogenannten Opferdoktrin. Erst mit der Waldheim-Affäre 1986 ließ sich die Vorstellung Österreichs als bloßes Opfer nicht mehr aufrechterhalten; seither rückte auch die Mitverantwortung Österreichs und vieler Österreicher stärker in den Fokus.

Hatte dies gesellschaftliche Folgen?

Ja, auf jeden Fall! Die gesellschaftlichen Folgen dieser Entwicklungen waren tiefgreifend. Ehemalige Nationalsozialisten gelangten in zahlreichen Bereichen erneut in einflussreiche Positionen, und entsprechende Netzwerke wirkten über Jahrzehnte fort. Im Rahmen des Forschungsprojekts „Hitlers Exekutive. Die Polizei in Österreich: Brüche und Kontinuitäten 1938–1945“ konnten wir erstmals flächendeckend Polizeiakten

auswerten, auch für die Zeit nach 1945. Dabei zeigte sich eine bemerkenswerte personelle Kontinuität. Und mit dem Abschluss des Staatsvertrags spielte die Entnazifizierung in Österreich faktisch keine Rolle mehr.

Sind die Akten nun allgemein freigegeben oder galt die Freigabe nur für das Forschungsprojekt? Werden sie weiterhin im Innenministerium gelagert?

Es gelang uns, erstmals einen systematischen Ein- und Überblick in die Akten der sogenannten „Exekutive der Gewalt“ in Österreich zu gewinnen. Diese Unterlagen wurden und werden sukzessive an das Staatsarchiv in Wien übergeben, befinden sich jedoch teilweise noch in den Landespolizeidirektionen oder auch in einzelnen Landesarchiven. Mit diesem vom Innenministerium geförderten Pilotprojekt gelang es, Licht in ein besonders dunkles Thema der österreichischen Zeitgeschichte zu bringen.

Soweit wir wissen, ist ja ein voluminöser Sammelband erschienen (Exekutive der Gewalt. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus, 2024) und eine Ausstellung gibt es auch.

Ja, als zentrales Ergebnis erschien bei Böhlau ein über 800 Seiten starker Sammelband, der die Bedeutung, Funktion und Entwicklungsgeschichte der Polizei in Österreich im Nationalsozialismus und in der Besatzungszeit beleuchtet. Zusätzlich entstand die Wanderausstellung „Hitlers Exekutive“, die Martina Zerovnik kuratierte.

Die Ausstellung wurde im Bundesministerium für Inneres (BMI) eröffnet und „wandert“ nun durch alle Bundesländer. Derzeit ist sie im Haus der Geschichte in St. Pölten zu sehen und wird nächstes Jahr in der Gedenkstätte Hartheim gezeigt werden. Dann zeigen wir sie in Vorarlberg und in Tirol. Es gibt auch schon Anfragen aus dem Ausland. Der Katalog wird derzeit ins Englische übersetzt. (Martina Zerovnik, Hitlers Exekutive. Die österreichische Polizei und der Nationalsozialismus, 2024).

Wenden wir uns dem Staatsvertrag von 1955 zu. Wie kam es zum Staatsvertrag? Die Alliierten hatten da unterschiedliche Ansichten. Ich glaube, die Sowjets waren ja nicht so sehr daran interessiert, die Besatzung schnell zu beenden. Wer war da die treibende Kraft? Welche Ereignisse führten letztlich zum Staatsvertrag?

Es gab ein langes Ringen um den Staatsvertrag, das insgesamt zehn Jahre gedauert hat. In den ersten Nachkriegsjahren bestand insbesondere seitens der Sowjetunion wenig Anreiz, die Besatzung rasch zu beenden, da der Kream das besetzte Österreich als strategisch wichtiger Faktor im Ost-West-Konflikt sah. Was wir jetzt auf Basis der sowjetischen Akten sagen können, ist, dass die österreichische Frage und somit auch der Staatsvertrag von Moskau aus stets im Zusammenhang mit der deutschen Frage betrachtet wurden. Außerdem blieben zentrale Fragen – etwa jene der deutschen Vermögenswerte, der Sicherheitsgarantien und der politischen Ausrichtung Österreichs – lange ungeklärt. Auch die zunehmende Blockbildung im Kalten Krieg führte zunächst zu einer

»Eine lebendige und resiliente Demokratie zu fördern, ist heute wichtiger denn je – und bleibt auch für die Zukunft eine entscheidende Aufgabe. Der Blick auf internationale Entwicklungen macht deutlich, dass Demokratie keineswegs selbstverständlich ist.«

Verhärtung der Positionen und ließ die Staatsvertragsverhandlungen über Jahre hinweg stagnieren.

Die entscheidende Wende trat erst Anfang der 1950er-Jahre ein, insbesondere im Zusammenhang mit dem Tod Stalins 1953 und der darauf folgenden Phase der Entspannung. Auf sowjetischer Seite setzte sich zunehmend die Einsicht durch, dass ein neutrales Österreich politisch akzeptabel und strategisch verkraftbar sein könnte. Die österreichische Bundesregierung, allen voran Bundeskanzler Julius Raab und Außenminister Leopold Figl, nutzte dieses Zeitfenster diplomatisch geschickt. Der Durchbruch gelang schließlich mit dem Moskauer Memorandum im April 1955. Die österreichische Delegation erkannte, dass die Neutralität der Knackpunkt in den Verhandlungen mit dem Krenl war. Letztendlich stimmte man der Neutralität aus freien Stücken zu. Dies war der zentrale Schlüssel, um die unterschiedlichen Interessen der Alliierten zu überbrücken und den Abschluss des Staatsvertrags am 15. Mai 1955 zu ermöglichen.

Welche rechtliche und politische Bedeutung hatte die Entscheidung, die Neutralität nicht im Staatsvertrag selbst zu verankern, sondern sie 1955 durch ein eigenständiges Bundesverfassungsgesetz zu regeln, und wie prägte diese Entscheidung das österreichische Neutralitätsverständnis bis in die Gegenwart?

Wichtig ist, dass die Neutralität keinen Bestandteil des Staatsvertrags darstellt. Zur Betonung der Freiwilligkeit und der vollen Souveränität hat der österreichische Nationalrat am 26. Oktober 1955 das „Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs“ (Neutralitätsgesetz) „aus freien Stücken“ beschlossen. Zum Teil lernt man allerdings jetzt noch in den Schulen, dass dies der Tag war, an dem die letzten Besatzungssoldaten Österreich verließen. Tatsächlich war es jedoch der Tag zuvor, denn der letzte Besatzungssoldat hat Österreich am 25. Oktober verlassen. Zehn Jahre später, im Jahr 1965, wurde dieser Tag zum Nationalfeiertag erklärt. Die Neutralität ist – nicht zuletzt dadurch – zu einem zentralen Teil der österreichischen

Identität geworden. Bereits die Ungarnkrise 1956 zeigte, dass Neutralität nicht mit politischer Passivität gleichzusetzen ist und humanitäre Hilfe keineswegs ausschließt. In weiterer Folge wurde deutlich, dass militärische Neutralität nicht notwendigerweise politische Neutralität bedeutet. Mit dem Beitritt zur Europäischen Union kam es schließlich zu weiteren rechtlichen und politischen Anpassungen dieses Neutralitätsverständnisses.

Insgesamt markiert das Jahr 1955 einen entscheidenden Wendepunkt in der österreichischen Geschichte: Mit der Rückkehr der letzten Kriegsgefangenen aus der Sowjetunion und dem Inkrafttreten des Staatsvertrags hat Österreich seine staatliche Souveränität endgültig zurückerlangt.

Was würden Sie außerdem als besonders markant für diese Phase sehen?

Auffällig ist, dass sich parallel dazu eine ausgeprägte nostalgische Tendenz entwickelte. Die 1950er-Jahre waren schließlich auch von einem starken



Wirtschaftsaufschwung geprägt. Diese Nostalgie spiegelt sich besonders im österreichischen Film dieser Zeit wider: Einerseits entstanden zahlreiche Heimatfilme, andererseits fallen in diese Phase die Sissi-Filme mit Romy Schneider, die zu den erfolgreichsten Produktionen der österreichischen Filmgeschichte wurden. In der aktuellen, in den Weihnachtsferien ausgestrahlten vierten Staffel von „Österreich. Die ganze Geschichte“, die ich wissenschaftlich begleiten durfte, greift die erste Folge dieses Motiv exemplarisch auf – unter anderem anhand der Schneiderin, die die Kostüme für die Sissi-Filme entwarf. Der stark verklärte Blick richtet sich dabei nicht auf die Kriegszeit, sondern auf die Monarchie. Damit stellt sich die zentrale Frage, was diese nostalgische Rückschau über das österreichische Selbstverständnis und die Identitätsbildung der Nachkriegszeit aussagt.

Diese Produktion ist ein interessantes Projekt des ORF. Es sind dazu auch mehrere begleitende Bände – momentan drei an der Zahl – erschienen. Man könnte die Frage stellen, inwiefern die „Österreich I“ und „Österreich II“-Serie von Hugo Portisch aus den 1980er-Jahren die Diskussion um die österreichische Zeitgeschichte angestoßen und diese befruchtet hat. Ich glaube, das war schon ein sehr, sehr starker Impuls damals. Wie ist Ihre Einschätzung dazu? Der ORF versucht es jetzt dankenswerterweise noch einmal mit einer weiteren Österreich-Geschichte-Serie, die zeitbedingt natürlich ein bisschen anders aufgebaut ist und Dokudrama-Sequenzen enthält. Was halten Sie davon, dass mit diesen nachgespielten Filmszenen Geschichte „gemacht“ wird? Kann das auch problematisch sein?

Zunächst zu Hugo Portisch: Die beiden Serien waren von ganz zentraler Bedeutung. Durch die zahlreichen Interviews mit Zeitzeuginnen und Zeitzeugen hat er einen immensen Schatz an Erinnerungen und Quellen geschaffen. Die einzelnen Folgen waren hervorragend recherchiert und wurden wissenschaftlich begleitet. In der breiten Öffentlichkeit hat Portisch erstmals eine intensive Auseinandersetzung mit der Geschichte der Ersten Republik, der Zwischenkriegszeit, dem Nationalsozialismus, dem Zweiten Weltkrieg, der Besatzungszeit und der Zweiten Republik insgesamt angestoßen und damit einen regelrechten History-Boom ausgelöst.

„Österreich. Die ganze Geschichte“ knüpft mit moderneren Mitteln an diesen Ansatz an. Die Folgen verbinden Zeitzeugeninterviews mit neu inszenierten Szenen in Form von Dokudrama-Sequenzen. Mir persönlich gefällt dieser lebendige Zugang sehr, wobei ich betonen möchte, dass ich hier als vom ORF eingebundene Expertin nicht ganz objektiv bin. Besonders interessant finde ich zudem den starken Gegenwartsbezug, etwa wenn die Ungarn-Flüchtlinge von 1956 mit heutigen Migrationsfragen verknüpft oder Fragen der Neutralität in ihrer aktuellen Bedeutung diskutiert werden. Diese Form der Darstellung kann junge Menschen gut erreichen und ihr Interesse an der eigenen Geschichte und Zeitgeschichte wecken. Beide Projekte – die Portisch-Serien ebenso wie „Österreich. Die ganze Geschichte“ – halte ich daher für äußerst wichtig und gelungen.

In vielen Familien hat die Portisch-Serie zum interfamiliären Dialog beigetragen. Man hat sich erst dann nach den Erlebnissen und Erinnerungen der Eltern- und Großelterngeneration erkundigt

und darüber gesprochen. Es gab Generationen von Schülerinnen und Schülern, die in der Schule eigentlich keine Zeitgeschichte vermittelt bekamen. Der Geschichtsunterricht endete meist im 19. Jahrhundert. Erst durch „Österreich II“ haben dann viele Menschen in Österreich verstanden, was während des Nationalsozialismus und dann im Zweiten Weltkrieg passiert ist, beispielsweise die Judenverfolgung.

Ja, das sehe ich auch so. Lange Zeit wurde darüber kaum gesprochen – nicht zuletzt aufgrund der in Österreich bis 1986 wirkmächtigen Opferdoktrin, die eine breite Auseinandersetzung mit eigener Verantwortung behinderte. Zum Teil wusste man es nicht, zum Teil wusste man es sehr wohl und schwieg. Der Nationalsozialismus ist jedoch auch Familiengeschichte und hat viele Familien in Österreich betroffen. Hugo Portisch setzte einen wichtigen Impuls für die generationenübergreifende Weitergabe dieses Wissens. Sowohl in meiner Generation als auch bei Studierenden beobachte ich ein großes Interesse daran, die Rolle der eigenen Vorfahren im Nationalsozialismus zu verstehen. Anfragen wie „Der Großvater war bei der SS – ich möchte wissen, was genau geschehen ist“ zeigen, dass auch Nichtwissen wirkt und belastet. Gewissheit kann helfen, besser damit umzugehen. Obwohl die Ereignisse mehr als 80 Jahre zurückliegen, leben noch Menschen aus der Erlebnisgeneration und der nachfolgenden Generation. Das anhaltende Interesse zeigt sich auch in Ausstellungen wie „Kinder des Krieges – Aufwachsen zwischen 1938 und 1955“, die gerade im Haus der Geschichte in St. Pölten gezeigt wird, die sich mit den langfristigen Prägungen und Folgen dieser Zeit auseinandersetzen.



Damit können wir auch gleich einen Sprung in die Gegenwart machen. Sie sind Kuratoriumsvorsitzende der „Stiftung Forum Verfassung“. Welchen Beitrag kann diese Stiftung leisten, um den demokratischen Grundkonsens in Österreich bzw. das Vertrauen in Demokratie und Rechtsstaat zu sichern und zu fördern?

Die „Stiftung Forum Verfassung“ übernimmt eine zentrale Vermittlungsfunktion: Wissen über Verfassung und ihre Grundpfeiler wie Grundrechte und Demokratie sollen gezielt in die Schulen, zu Jugendlichen und in die breite Bevölkerung getragen werden, um nachhaltige Sensibilisierung für diese Themen zu schaffen. Ich verstehe die Stiftung dabei als Brücke zwischen Recht, Politik und Gesellschaft. Eine lebendige und resiliente Demokratie zu fördern, ist heute wichtiger denn je – und bleibt auch für die Zukunft eine entscheidende Aufgabe. Der Blick auf internationale Entwicklungen macht deutlich, dass Demokratie keineswegs selbstverständlich ist. Für viele Menschen, die nicht in einem demokratischen Rechtsstaat leben, stellt sie einen zentralen Lebensraum dar, während sie bei uns häufig als gegeben hingenommen wird. Geschichte wie gerade auch aktuelle Entwicklungen zeigen jedoch, wie fragil demokratische Systeme sein können und wie wenig es braucht, um sie ins Wanken zu bringen. Gerade deshalb sind die kontinuierliche Sensibilisierung und die Vermittlung von Wissen über den demokratischen Grundkonsens von essenzieller Bedeutung.

Eine wesentliche Frage ist natürlich: Wie erreicht man die Menschen mit diesen Inhalten im Herzen? Menschen, die hoffentlich Krieg und Diktatur nicht

persönlich erlebt haben und nur die Verhältnisse kennen, wie sie in Österreich herrschen. Wie kann man sie dazu bringen, sich für die Demokratie in Österreich oder vielleicht sogar anderswo einzusetzen?

Ich bin überzeugt, dass ein geschärfter Blick in die Geschichte – was ich als Zeithistorikerin natürlich besonders betone – wesentlich zur Sensibilisierung beiträgt. Wenn Menschen erkennen, welche konkreten Konsequenzen das Leben in einem autoritären oder gar totalitären Staat hat, erscheinen demokratische Werte in einem anderen, klareren Licht. Ähnliches gilt für die gegenwärtige Auseinandersetzung mit der Frage, was geschieht, wenn Krieg ausbricht: Die Angst vor einem solchen Szenario ist wieder real geworden. Umso wichtiger ist es, die zentralen Grundwerte der Demokratie – insbesondere Menschenrechte, Menschenwürde und Meinungsfreiheit – nicht nur abstrakt zu bekennen, sondern sie bewusst zu leben und aktiv zu verteidigen.

Und zu den Vermittlungsformen: Hier setzt die „Stiftung Forum Verfassung“ bewusst auf eine große Bandbreite an Kanälen. Dazu zählen Social-Media-Angebote und Websites ebenso wie Ausstellungen, Schulungen für Multiplikator:innen, die Einladung von Schulklassen zu Veranstaltungen oder die Durchführung von Workshops. Entscheidend ist, möglichst viele unterschiedliche Wege zu nutzen und dabei vor allem auch junge Menschen anzusprechen – denn sie tragen die demokratischen Werte in die Zukunft.

Univ.-Prof. Dr. Barbara Stelzl-Marx ist Professorin für europäische Zeitgeschichte an der Universität Graz, Leiterin des Ludwig Boltzmann Instituts für Kriegsfolgenforschung in Graz, Wien und Raabs und korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Sie ist zudem Kuratoriumsvorsitzende der Stiftung Forum Verfassung, Vizepräsidentin der Österreichischen UNESCO-Kommission und Lektorin an der Diplomatischen Akademie Wien, Mitglied im Forschungs-, Wissenschafts-, Innovations- und Technologieentwicklungsrat der Republik Österreich, Mitglied des Kuratoriums der Österreichischen Nationalbibliothek und des Universal-museums Joanneum sowie u. a. in der Jury des Simon-Wiesenthal-Preises des Österreichischen Parlaments.

Nach ihrem Studium der Geschichte, Anglistik und Slawistik in Graz, Oxford, Volgograd und an der Stanford University forschte sie im Rahmen eines Erwin-Schrödinger-Stipendiums des FWF ein Jahr in Moskau. Die ehemalige APART-Stipendiatin der Österreichischen Akademie der Wissenschaften wurde 2020 zur „Wissenschaftlerin des Jahres“ gekürt.

Ihre Forschungsschwerpunkte umfassen Kriegsfolgen des Zweiten Weltkrieges, Kinder des Krieges, Zwangsmigration, den Kalten Krieg und Erinnerungskultur. Derzeit leitet sie mehrere Forschungsprojekte in diesen Bereichen. Zu ihren zahlreichen Publikationen zählen die preisgekrönte Habilitation „Stalins Soldaten in Österreich. Die Innensicht der sowjetischen Besatzung 1945–1955“ oder „Hitlers Exekutive. Die österreichische Polizei im Nationalsozialismus (hrsg. mit Andreas Kranebitter und Gregor Holzinger).

VI

Statistik

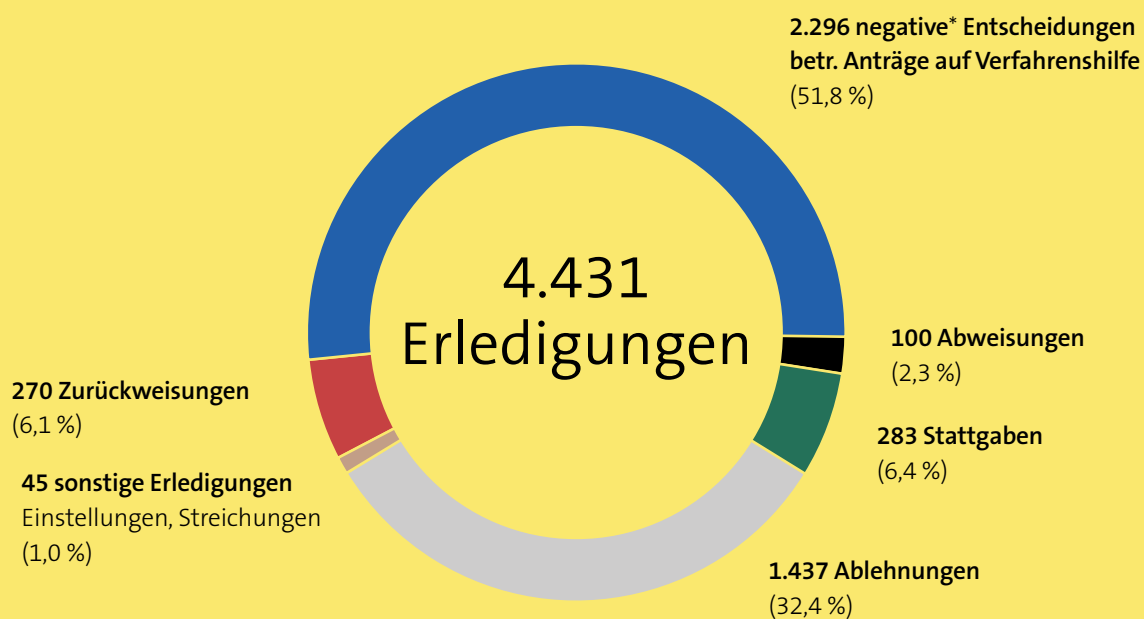
Das Geschäftsjahr 2025 weist folgende Bewegungsbilanz auf:

4.784 neu anhängig gewordene Verfahren

1.019 Verfahren aus dem Vorjahr

4.431 abgeschlossene Verfahren

Die insgesamt 4.431 Erledigungen des Verfassungsgerichtshofes im Zeitraum vom 1.1.2025 bis 31.12.2025 lassen sich untergliedern in



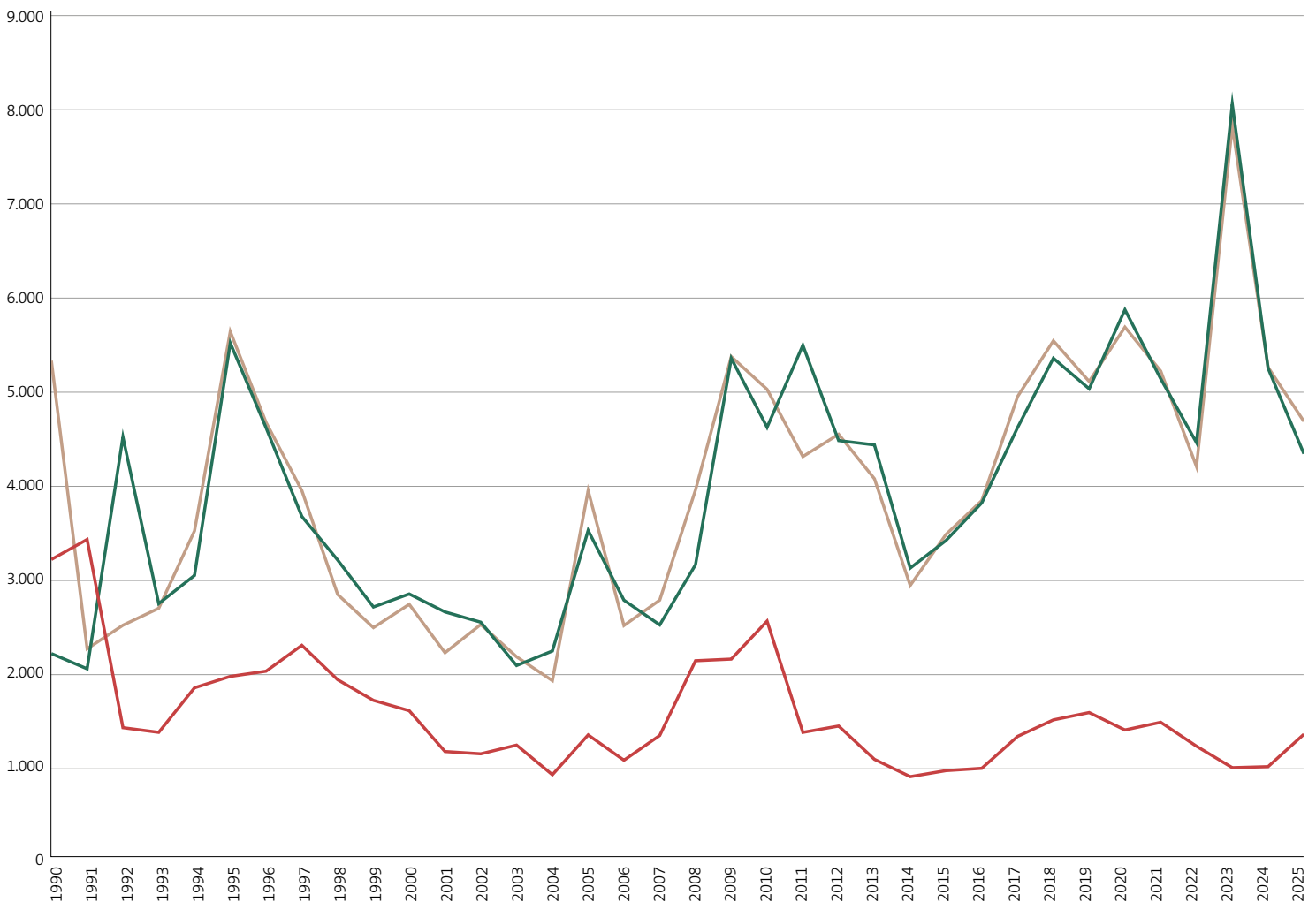
* Ab- oder Zurückweisungen von Verfahrenshilfeanträgen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr rund 2.850 Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe (in unterschiedlichem Umfang) gestellt.

VI.1.

Graphische Darstellung der Entwicklung des Geschäftsganges seit 1990

Die Darstellung zeigt die Entwicklung des jährlichen Geschäftsanfalls und der Erledigungen seit 1990. Die Zahlen der Jahre 1996 und 1997 umfassen eine Serie von 11.122 Beschwerden zur Mindestkörperschaftsteuer. Diese wurde in der Grafik allerdings herausgerechnet. In den Zahlen für 2023 ist eine Serie von rund 3.200 Anträgen enthalten.

- Zugang
- Erledigungen
- offene Fälle Jahresende

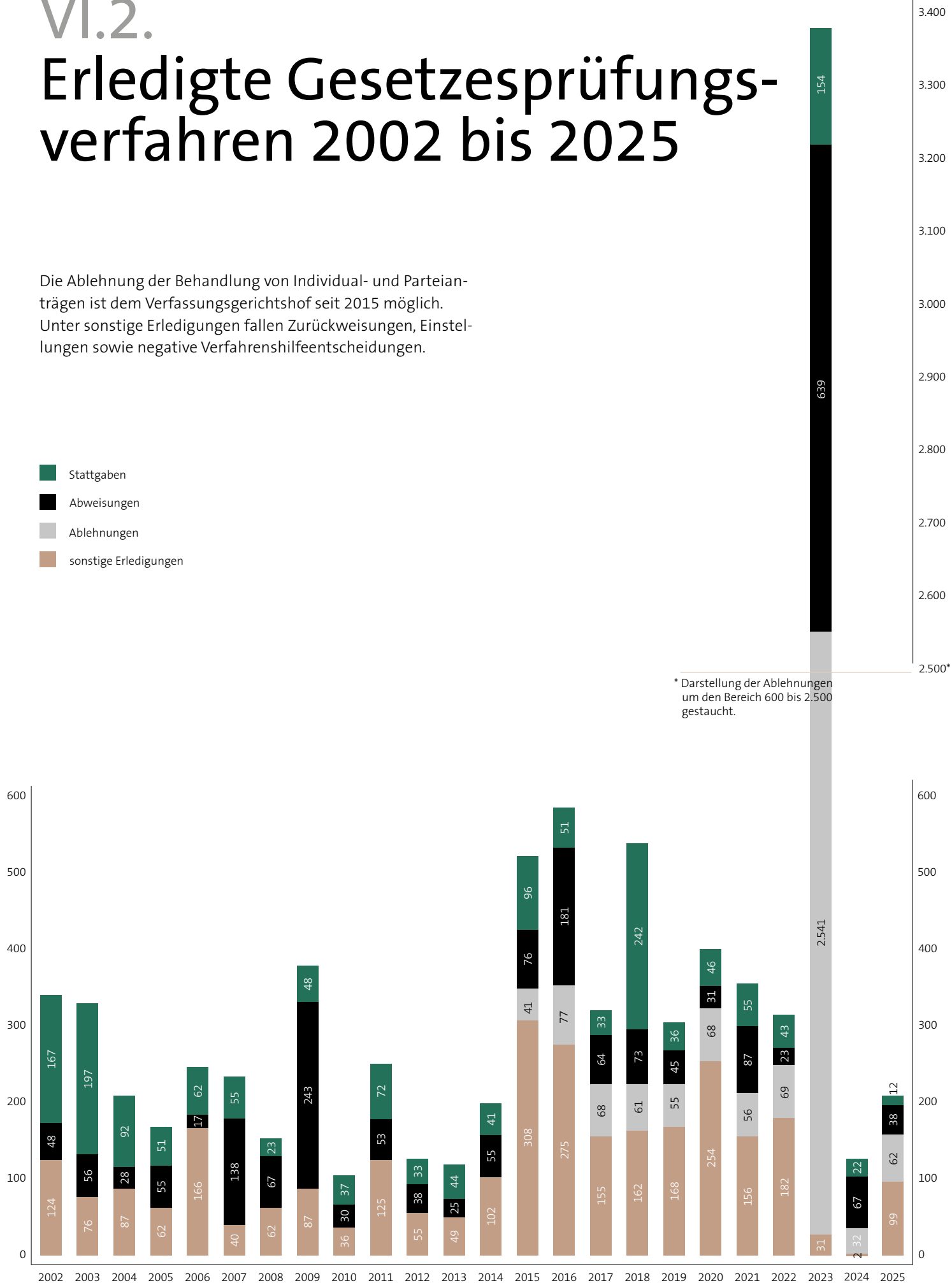


VI.2.

Erledigte Gesetzesprüfungsverfahren 2002 bis 2025

Die Ablehnung der Behandlung von Individual- und Parteianträgen ist dem Verfassungsgerichtshof seit 2015 möglich. Unter sonstige Erledigungen fallen Zurückweisungen, Einstellungen sowie negative Verfahrenshilfeentscheidungen.

- Stattgaben
- Abweisungen
- Ablehnungen
- sonstige Erledigungen

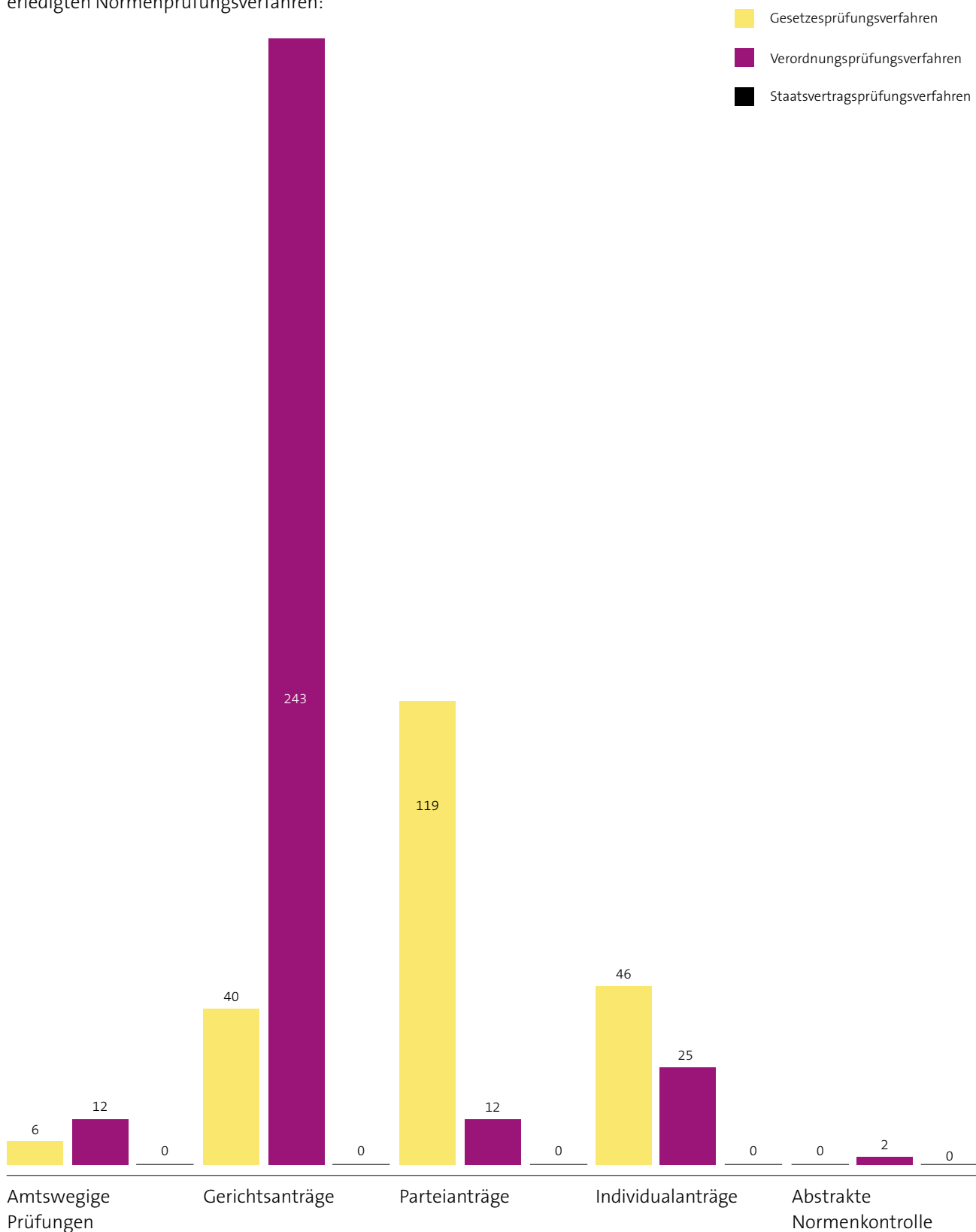


* Darstellung der Ablehnungen um den Bereich 600 bis 2.500 gestaucht.

VI.3.

Gesetzes-, Verordnungs- und Staatsvertragsprüfungsverfahren in Zahlen

Grafische Darstellung der im Jahr 2025 erledigten Normenprüfungsverfahren:



Gesetzesprüfungsverfahren 2025

	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	4	2	0	0	0	0	6
Gerichtsanträge	6	22	0	9	0	3	40
Parteienanträge	1	10	55	36	14	3	119
Individualanträge	1	4	7	24	9	1	46
Abstrakte Normenkontrolle	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt	12	38	62	69	23	7	211

Verordnungsprüfungsverfahren 2025

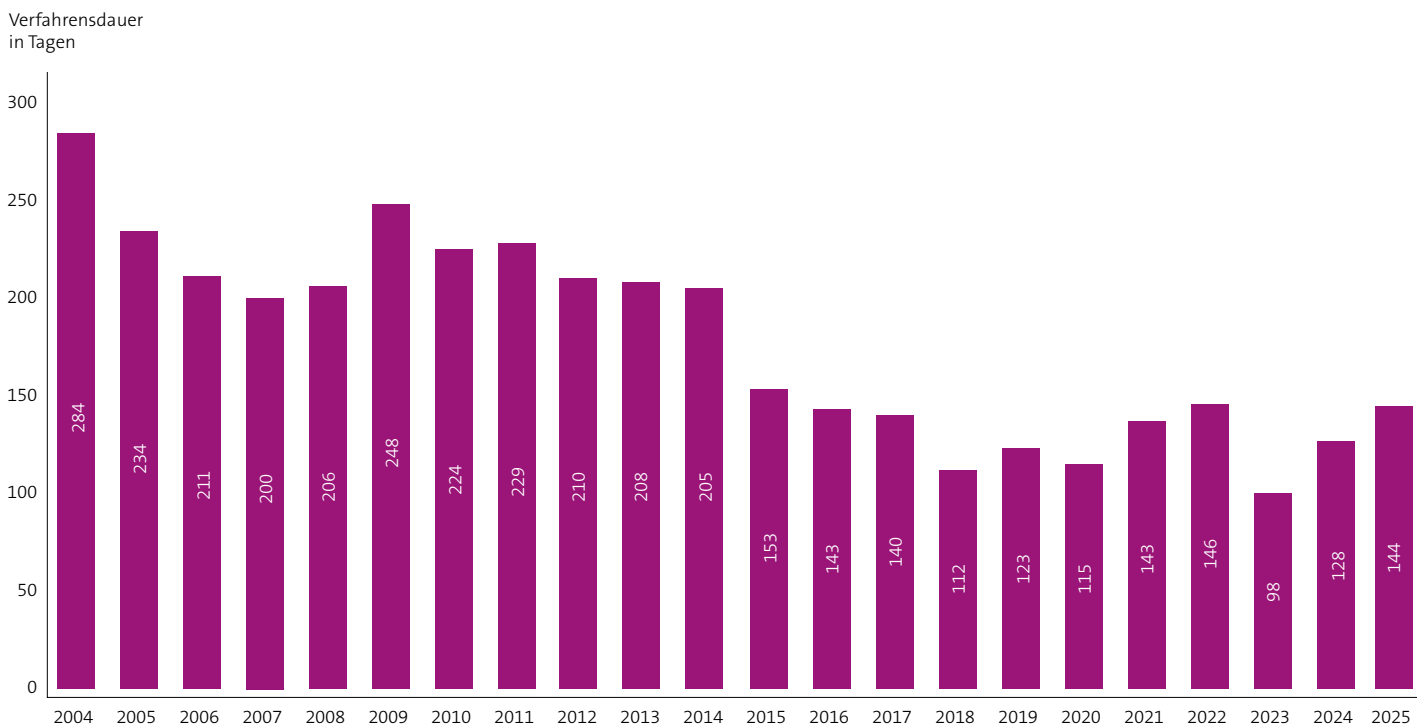
	Stattgaben	Abweisungen	Ablehnungen	Zurückweisungen	VH-Ab-/ Zurückweisungen	Einstellungen, Streichungen, sonst. Erledigungen	
Amtswegige Prüfungen	11	1	0	0	0	0	12
Gerichtsanträge	159	28	0	52	0	4	243
Parteienanträge	0	1	6	5	0	0	12
Individualanträge	0	2	2	19	1	1	25
Abstrakte Normenkontrolle	1	1	0	0	0	0	2
Gesamt	171	33	8	76	1	5	294

VI.4.

Durchschnittliche Verfahrensdauer

Im internationalen Vergleich ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, die sich aus der nachstehenden Übersicht ergibt, bemerkenswert kurz. Angemerkt sei, dass sich eine über dem Durchschnitt liegende Verfahrensdauer im Einzelfall insbesondere wegen der Notwendigkeit ergeben kann, ein Normenprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof der Europäischen Union anzustrengen.

Verfahrensdauer vom Eingang der Rechtssache bis zur Abfertigung der Entscheidung:



Mehrfähriger Durchschnitt (2004–2025): 181 Tage (6 Monate)

Asylrechtssachen, in denen die Erledigungsdauer kürzer war, wurden bei der Berechnung der Verfahrensdauer in dieser Auswertung nicht berücksichtigt. Bei ihrer Einbeziehung verringert sich die durchschnittliche Verfahrensdauer im Berichtsjahr auf 97 Tage (das sind etwas mehr als zweieinhalb Monate).

Die deutliche Verringerung der Verfahrensdauer ab dem Jahr 2015 ist vor allem auf eine Änderung des Verfassungsgerichtshofgesetzes zurückzuführen, die es dem Verfassungsgerichtshof nun ermöglicht, auch Entscheidungen in Verfahrenshilfsangelegenheiten außerhalb einer Session zu treffen. Dass im Jahr 2023 die durchschnittliche Verfahrensdauer nur 98 Tage betrug, ist nicht zuletzt auf die rasche, noch im Anfallsjahr erfolgte Erledigung von rund 3.200 im Wesentlichen gleichlautenden Gerichts- und Parteianträgen zurückzuführen.

VI.5. Statistische Gesamtübersicht

KOMPETENZEN DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES	Offene Fälle	Neu	Erledigt: im Zeitraum vom 1.1.2025 bis 31.12.2025								Offene Fälle
	Stand 1.1.2025	Zugang 2025	Stattgabe	Abweisung	Zurück- weisung	Einstellung	Ablehnung	VH negativ	Streich./ sonst. Erl.	Ingesamt erledigt	Stand 31.12.2025
Kompetenzfeststellungsverfahren nach Art. 126a B-VG	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	1
Klagen nach Art. 137 B-VG	11	28	0	1	10	0	0	20	3	34	5
Kompetenzkonflikte nach Art. 138 Abs. 1 B-VG	1	4	0	0	2	0	0	1	0	3	2
Verfahren betr. U-Ausschüsse nach Art. 138b Abs. 1 B-VG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Verordnungsprüfungen nach Art. 139 B-VG	108	269	171	33	76	5	8	1	0	294	83
Gesetzesprüfungen nach Art. 140 B-VG	89	209	12	38	69	7	62	23	0	211	87
Staatsvertragsprüfungen nach Art. 140a B-VG	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wahlprüfungsverfahren nach Art. 141 Abs. 1 lit. a–b B-VG	1	11	1	4	6	0	0	0	0	11	1
Wahlprüfungsverfahren nach Art. 141 Abs. 1 lit. c–g B-VG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Anfechtungen nach Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG	2	1	3	0	0	0	0	0	0	3	0
Wählerevidenzbeschwerden nach Art. 141 Abs. 1 lit. i B-VG	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Anklage gg. oberste Organe nach Art. 142 B-VG	0	3	0	0	0	0	0	2	0	2	1
Erkenntnisbeschwerden nach Art. 144 B-VG	790	4.252	96	20	106	9	1.367	2.249	20	3.867	1.175
Verfahren betr. Verletzung des Völkerrechts nach Art. 145 B-VG	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1	0
Datenschutzbeschwerden nach § 88b VfGG	0	2	0	1	0	0	0	0	1	2	0
Sonstiges	17	0	0	0	0	0	0	0	0	0	17
Gesamt	1.019	4.784	283	100	270	21	1.437	2.296	24	4.431	1.372

Impressum

Medieninhaber

Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

Konzept und Design

WHY. Studio

Produktion

Print Alliance HAV Produktions GmbH
Druckhausstraße 1, A-2540 Bad Vöslau

Bilder

Helge Bauer: 58

Achim Bieniek: 2–21, 54, 57, 62–71, 78–87

Levi Meir Clancy / unsplash.com: 47

Hannah Dominik / Land Tirol: 56

Katharina Fröschl-Roßboth: 9

Thomas Galler / unsplash.com: 33

Franziska Kaufmann: 57

Sebastian Lang, Lena Hummelsberger, Michael Stifter / Stiftung Forum Verfassung, VfGH: 57, 73, 74

Latvijas Republikas Satversmes tiesa: 55

Josef Pauser / VfGH: 11, 23, 50

APA-Images / KURIER / Gilbert Novy: 37

Jiřina Rittichová / Ústavní soud, Česká republika: 59

Maurice Savage / alamy.com: 45

Florian Schroetter / BKA: 41

Stellalevi / istock.com: 46

Tribunal Constitucional de España: 58, 60

Michael Ullmann / VfGH: 56, 59

Ústavný súd Slovenskej republiky: 56

Veneto Regional Council: 55

Verlag Österreich: 50

Günther Winsauer / VfGH: 55